Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2017/BV/2693 öffentlich

Beschlussvorlage

20.04.2017 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz Amt für Verkehrsanlagen Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt Ortsamt Ost

Bebauungsplan Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

1 3 3		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.06.2017 28.06.2017	Ortsbeirat Toitenwinkel (18) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung Vorberatung
06.07.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwickl Vorberatung	
11.07.2017 12.07.2017	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

 Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" hat die Bürgerschaft mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

Die als Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnisse sind Bestandteil des Beschlusses.

- 2. Für das Gebiet begrenzt:
 - im Norden: durch die Straße "Pappelallee"

 im Norden: durch die Straße "Pappelallee"
 im Osten: durch die Straße "Am Fasanenholz"
 im Süden. durch die Parkanlage und die gedachte Verlängerung des südlichen Abschnitts der Straße "Am Fasanenholz" in westl. Richtung
 im Westen: durch die Straßenbahnwendeschleife Hafenallee
 wird aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. IS. 1722) der Bebauungsplan Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet
 "Toitenwinkel — südlich der Pappelallee" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. (Anlage 2)

3. Die Begründung wird gebilligt. (Anlage 3)

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V, § 2, 3 Abs. 2 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2012/BV/4114 Bebauungsplan Nr. 14.W.184 "Toitenwinkel - südlich der Pappelallee" Aufstellungsbeschluss

2015/BV/0773 Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 "Toitenwinkel - südlich der Pappelallee"

2016/BV/2110 Beschluss über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee"

Sachverhalt:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 14.W.184 verfolgt die Hansestadt Rostock das Ziel, innerhalb des Geltungsbereiches die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Reihenhäusern, sowie Einzel- und Doppelhäusern zu schaffen und damit die in den 1990er Jahren begonnene Bebauung für das Gebiet "5. Wohngruppe Toitenwinkel" zu vervollständigen.

Der betroffene Bereich ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock als Wohnbaufläche und zum Teil als Grünfläche dargestellt. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben.

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Straßen Pappelallee, Graf-Stauffenberg-Straße und Am Fasanenholz weitgehend erschlossen. Die Bebauung östlich der Straße Am Fasanenholz und nördlich der Pappelallee ist seit vielen Jahren realisiert. Es ist städtebaulich sinnvoll, die Bebauung auch südlich der Pappelallee bis an die Hafenallee zu vervollständigen und eine geschlossene Kante der Baufläche in Linie der heute südlich vorhandenen Grenze der Bebauung Am Fasanenholz herzustellen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" hat zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ihre Stellungnahme zum 2.Entwurf abgegeben.

Im 2. Entwurf wurden die Baugrenzen und die Erschließungsanlagen an vorhandene nicht überbaubare Hauptversorgungsanlagen angepasst. Grundlage hierfür bildete eine erstellte Erschließungskonzeption. Die Darstellung der Leitungstrassen und die dazugehörigen Leitungsrechte wurden nachrichtlich in die Plan-zeichnung übernommen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt durch einen Erschließungsträger. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,5 ha.

Finanzielle Auswirkungen:



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Vorlage 2017/BV/2693 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 02.06.2017 Seite: 2/3

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Koste	n:
liegen nicht vor.	
werden nachfolgend angegeben	
Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.	

Roland Methling

Anlage/n:

- 1. Abwägung,
- 2. Satzung,
- 3. Begründung

Vorlage **2017/BV**/2693 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 02.06.2017

Seite: 3/3

Anlage 1

zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee"



Stadtwerke Rostock AG Amt für Verkehrsanlagen

36

37

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste"

HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

UDE	ENSIGHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERUCKSICHTIGUNG
Einge	egangen sind Stellungnahmen von:
1	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
2	Amt für Jugend, Soziales und Kultur der Hansestadt Rostock
4	Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
5	Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock
6	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege der Hansestadt Rostock
7	Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock
8	Bauamt der Hansestadt Rostock, Abt. Bauordnung
10	Bergamt Stralsund
11	Betrieb für Bau und Liegenschaften, Abt. Bau und Liegenschaften
12	Brandschutz- und Rettungsamt der Hansestadt Rostock
17	Deutsche Telekom Technik GmbH
18	E.DIS AG
19	Handelsverband Nord
20	EURAWASSER Nord GmbH
21	Industrie- und Handelskammer zu Rostock
22	Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock
23	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Regionalbereich Nord – Standort Rostock
24	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
25	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
26	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz M-V
30	rebus Regionalbus Rostock GmbH
31	RSAG Rostocker Straßenbahn AG
32	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Ausgeblieben sind die Stellungnahmen von:

3	Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen der Hansestadt Rostock, Bereich Denkmalpflege
9	Bauamt der Hansestadt Rostock, Abt. Bauverwaltung und Wohnungswesen
13	BUND Rostock
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
15	Bundespolizei Bad Bramstedt, Stabsbereich 2
16	Der Probst, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
27	Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
28	Ortsamt Ost
29	Polizeiinspektion Rostock

ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Die Hansestadt Rostock geht davon aus, dass die von dort zu vertretenden Belange vom 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 nicht negativ berührt werden.



HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

4	200	ADWAGO	<u> </u>	TO CATEGORGODESCITEGOS	
ÜR	EDSICHT 71	I DEN STELLLINGNAHMEN LIND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	űı	BERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	
ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG		U	BENSICHT 20 DEN STELLUNGNAHMEN UND DENEN BENUCKSICHTIGUNG		
Berücksichtigt werden die Stellungnahmen bzw. Hinweise von:			Die Stellungnahmen von:		
6 7 12 20 23 26 32 33 34 36 37	Amt für Um Brandschu EURAWAS Landesamt sche Siche Landesamt strophensc Staatliches Stadtwerke Amt für Ver	adtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege der Hansestadt Rostock inweltschutz der Hansestadt Rostock itz- und Rettungsamt der Hansestadt Rostock itz- und GmbH it für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technircheit – Regionalbereich Nord – Standort Rostock it für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katachutz M-V Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg is Rostock AG ikehrsanlagen Kabel Deutschland GmbH isser- und Abwasserverband	1 2 4 5 10 11 17 18 19 21 24 25	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Amt für Jugend, Soziales und Kultur der Hansestadt Rostock Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock Bergamt Stralsund Betrieb für Bau und Liegenschaften, Abt. Bau und Liegenschaften Deutsche Telekom Technik GmbH E.DIS AG Handelsverband Nord Industrie- und Handelskammer zu Rostock Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	
Teilv	weise berüc	cksichtigt werden die Stellungnahmen bzw. Hinweise von:	30 31 38	rebus Regionalbus Rostock GmbH RSAG Rostocker Straßenbahn AG Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste"	
8	Bauamt de	r Hansestadt Rostock, Abt. Bauordnung			
22		Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock	enth	nielten die Zustimmung zur Planung gegebenenfalls mit Hinweisen.	
			Entv	der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegung des 2. wurfs in der Zeit vom 30.01.2017 bis zum 03.03.2017 keine Stellungmen vorgebracht worden.	



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

6. Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege der Hansestadt Rostock		Schreiben vom 27.02.2017	Posteingang am 27.02.2017
STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG
Zur Bogründung - Ausgleichemaßnahmen (naturschutzfachlich):			

Zur Begründung - Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzfachlich):

Zwischen den Eichenspaltpfählen sollte ein Abstand von 3 - 5 m angegeben werden. Ohne Abstandsangaben werden die Abstände ggf. zu groß gewählt, so dass landwirtschaftliche Maschinen trotzdem passieren können.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Regelungen zur externen Ausgleichsmaßnahme M 1.2 werden dahingehend ergänzt, dass der Abstand zwischen den Eichenspaltpfählen angegeben wird.

Zur Begründung – Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs

- 1. Unter Maßnahme P 2 heißt es: "...Baumgruppen, bestehend aus 2 bzw. 3 Einzelbäumen..." In der Planzeichnung sind 2 Baumgruppen von je 3 Einzelbäumen dargestellt. Übereinstimmung von Plan und Begründung herstellen.
- 2. Punkt 3.4.6 Festsetzungen zur Grünordnung Die Aussagen zu öffentlichen Spielflächen für Kinder sind nicht ausreichend und die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Folgende Textpassage aus dem aktuellen GOP ist zu verwenden:

Gemäß Spielplatzkonzept der HRO wurde für den Ortsbeiratsbereich Toitenwinkel ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Spielflächen für die Altersgruppe 7 - 13 Jahre nachgewiesen. Da sich insbesondere in neuen Wohngebieten mit lockerer Bebauungsstruktur bevorzugt junge Familien mit Kindern ansiedeln und die vorhandenen Spielplätze (hier GSP Park am Hechtgraben und GSP Baumschulenweg) bereits jetzt schon als nicht ausreichend eingeschätzt wurden, ist es erforderlich, vorhandene Spielplätze im Nahbereich des Wohngebietes, z.B. im Park am Hechtgraben zu erweitern bzw. einen neuen Spielplatz zu errichten. Innerhalb des Geltungsbereiches wird auf die Ausweisung von öffentlichen Spielflächen zugunsten der Schaffung von Bauplätzen verzichtet, da der südlich angrenzende Park großzügige Grünstrukturen bietet, welche zusätzliche Spielangebote aufnehmen können. Eine derartige Qualität an Grünstrukturen ist zur Einbettung eines Spielplatzes abseits von Erschließungsstraßen und mit umgebenden Flächen, welche zum Bewegen einladen, für die relevante Altersgruppe innerhalb des Geltungsbereiches nicht herstellbar.

Zu 1.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Es sind insgesamt 5 Einzelbäume vorgesehen, d. h. Baugruppen mit 2 bzw. 3 Einzelbäumen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan und in die Ausführungen in der Begründung werden in Übereinstimmung gebracht.

Zu 2.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die entsprechende Textpassage zum Spielplatzkonzept wird aus dem aktuellen GOP in die Begründung übernommen.

1157	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.18	HANSESTADT ROSTOCK 84 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
6.1	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege der Hansestadt Rostock	Schreiben vom 27.02.2017	Posteingang am 27.02.2017	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	1
Der Umweltberich	Zu 4.1 – Umweltbericht Der Umweltbericht ist zu aktualisieren und mit den Angaben in der Begründung in Übereinstimmung zu bringen. Hier liegt offenbar ein älterer Planungsstand vor.		Der Hinweis wird berücksichtigt.	
Im Umweltbericht unter Punkt 4.1.3.2 ist noch die Ausgleichsmaßnahme M2 - Anpflanzung von 25 Einzelbäumen an der Hafenallee aufgeführt. Mit Verkleinerung des Baufeldes WA 3 und der damit verbundenen Planung der kleinen Parkanlage mit 2 Baumgruppen sowie der Ergänzung der Platanenreihe durch weitere Bäume entfällt dieses Kompensationserfordernis. Diese Maßnahme ist zu streichen.		Der Umweltbericht wird aktumen in Übereinstimmung geb	ualisiert und mit den aktuellen Ausen oracht.	gleichsmaßnah
Am Fasanenholz	den internen Maßnahmen P1 und P2 sind ebenfalls zu korrigieren: sind 3 statt der angegebenen 4 Bäume geplant, bei P2 werden 2 Einzelbäume gepflanzt.			
	richt dargestellten KFÄ -Zahlen sowohl für bau- und erschließungs- als auch für den Ausgleich sind nicht mehr aktuell und zu korrigie-			
Zur Begründung – Punkt 6.2 Verträge Unter Punkt 7.2 - Verträge sollte ergänzt werden, dass zur Finanzierung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen mit den Grundstückseigentümern/ Vorhabenträgern Ablöseverträge geschlossen werden (bzw. wurden). Die Finanzierung der Kompensationsmaßnahmen für die städtischen Baugrundstücke erfolgt über den Verkauf.			erücksichtigt, als dass die Begründur etzten Ausgleichsmaßnahmen ergän	
	enden Erschließungskosten sollten auch Kosten für die Erweiterung/ ielplatzes dargestellt werden.			



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

7.	Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock	Schreiben vom 02.03.2017	Posteingang am 02.03.2017	Lfd. Seite 5
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		

Abt. Abfallwirtschaft

Zur Begründung, Punkt 2.5.9 Müllentsorgung/Abfallwirtschaft:

Sollte die Befahrbarkeit und die Wendemöglichkeit nicht abgesichert werden können, sind entsprechende Abfallbereitstellungsplätze in ausreichender Größe vorzuhalten. Für ca. 800 Einwohner ist ein Stellplatz für Sammelsysteme Glas und Papier vorzusehen. Der Abstand zur Bebauung hat min. 15 m zu betragen. Die Fläche ist zu pflastern und einzuzäunen.

Abt. Immissionsschutz, Klimaschutz und Umweltplanung

Aufgrund der frei zu haltenden Leitungstrasse müssen die Baufelder, unter Reduzierung der verfügbaren Fläche, neu gestaltet werden. Gemäß Stellungnahmen vom 30.01.2015 und 13.09.2016 sind Mindestabstände zu den Straßen und zur Straßenbahn zu berücksichtigen, um die Überschreitung der Orientierungswerte Tag auszuschließen.

Der Unterschreitung des Mindestabstandes vom 13 m auf 11,5 m gegenüber der Pappelallee in den Baufeldern WA 4 westlich der Graf-Stauffenberg-Straße wird stattgegeben. Für den südlichen Bereich des WA 4 ist im Kurvenbereich der **Straßenbahnwendeschleife der Mindestabstand** zwischen Achse des äußeren Gleises und Baufeld von **15 m**, aufgrund der besonderen Lästigkeit des Kurvenqietschens, **zwingend einzuhalten**. Die Baufeldgrenzen sind anzupassen. Dies ist im zeichnerischen Teil A nicht korrekt dargestellt. Der Mindestabstand muss in der Begründung textlich ergänzt werden.

(in Anlehnung an die Stellungnahme vom 22.09.2016 zum B-Plan Entwurf vom 14.09./ 23.09.2016)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Befahrbarkeit und die Wendemöglichkeit realisiert und gewährleistet werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird dahingehend korrigiert, dass der Mindestabstand zwischen der Straßenbahnwendeschleife und der Achse des äußeren Gleises 15 m beträgt. Die Begründung wird um Angaben zum Mindestabstand ergänzt.

1157	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.18	HANSESTADT ROSTOCK 84 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
7. 1	Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock	Schreiben vom 02.03.2017 Posteingang am 02.03.2017		
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
 Zum Umweltbericht, Punkt 4.1: Redaktionelle Hinweise: Kap. 4.1.2.3.1 / Prognose der Umweltauswirkungen - Wasser/ Oberflächenwasser: alt WA (1-5)neu: WA (1-4) Kap. 4.1.2.6 Schutzgüter Pflanzen und Tiere/ Abschnitt Biologische Vielfalt/ Prognose der Umweltauswirkungen: Biotopverbundssystemneu: Biotopverbundsystem Kap. 4.1.4. Monitoring: Ansprechpartner alt: Herr Schmeilneu: Frau Hartmann Kap. 4.1.7/ Zusammenfassung des Umweltberichts: alt: Nutzungsänderungneu: Nutzungsänderung 		alt/		
m Geltungsberei	Punkt 2.4 Verkehrserschließung: ich des Bebauungsplanes sind die Bestimmungen der Straßenreinim 25.11.2016 (Städtischer Anzeiger vom 07.12.2016) zu beachten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird in Kapitel 3.4 "Verkehrserschließung" entsprechend gänzt.		



151	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
8.	Bauamt der Hansestadt Rostock, Abt. Bauordnung	Schreiben vom 07.02.2017 Posteingang am 14.02.2017			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
Stellungnahme: 1. Ich bezieh 18.11.20	07.02.2017 Sachb.: Frau Wolter 0381 381 6352/ 0381 381 6903 karen.wolter@rostock.de Gz. 60.131/63.40 00289-17 Anforderung Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14.W.184 "Toitenwinkel - Südlich der Pappelallee" Rostock, Pappelallee Toitenwinkel ben vom 23.01.2017 e mich auf das Schreiben vom 29.09.2016 sowie auf die Beratung am 16. Weiterhin wird aufgrund des vorhandenen Höhengefälles des Geländes für	Zu 1. Der Hinweis ist bereits berücksichtigt.			
standshö Baugrenz der Baug 2. In der Beg der Grun ist durch chend vo derzeitig	ere rechtssichere Bearbeitung von Bauanträgen dringend die Angabe von Beben benötigt. Diese sollte wie im Schreiben vom 02.03.2016 erwähnt, an den zen entlang der Erschließungsstraßen sowie ein zweites Mal im hinteren Teil grundstücke in regelmäßigen Abständen von ca. 5 m erfolgen. Jurundung auf Seite 12 unter Ziffer 3.4 steht geschrieben, dass die Erschließung hatstücke im Baugebiet WA 1 von Süden, von der Planstr. A erfolgen wird. Dies die Festsetzungen des B-Planes nicht vorgegeben und kann dem entspreom Bauherrn nicht verlangt werden. Der unteren Bauaufsichtsbehörde liegt bereits ein Bauantrag vor, bei dem die verkehrliche Erschließung des Bautickes über die Pappelallee erfolgt.	Wie angeregt wurde die Plangrundlage des Bebauungsplans über zusätzliche Höhenpunkte entlang der nördlichen und südlichen Baugrenzen in den Baugebieten WA 1 bis WA 3 ergänzt. Diese Höhen wurden im Abstand von 5 m gemessen. Zu 2. Gegen Schaffung von Zuwegungen zu den Grundstücken im Baugebiet WA 1 von der Pappelallee aus ist nichts einzuwenden. Die medientechnische Erschließung bzw. der Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen in der Pappelallee ist aufgrund der Höhenlage nicht möglich. Daher ist die Planstraße A auch zu Erschließung des Baugebietes WA 1 erforderlich. Eine Festsetzung, die eine verkehrliche Erschießung der Grundstücke im WA 1 von der Pappelallee aus ausschließt, ist nicht erforderlich.			



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

ADWAGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
12.	Brandschutz- und Rettungsamt der Hansestadt Rostock	Schreiben vom 01.02.2017 Posteingang am 01.02.2017		
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
An: Schabe Datum: 01.02.2				
Pkt. 2.1 gilt nach Ü	randschutztechnischen Stellungnahme g-060ko2016 vom 07.03.2016 Überarbeitung des B-Planes Nr. 14.W.184 (Stand: 23.09.2016) sowohl für Planstraße A de B (bitte ändern – siehe S. 67 zur Begründung 2. Entwurf)	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird in diesem Punkt entsprechend angepasst.		
Begründung:	Planstraßen und deren Bezeichnung geändert. (…ebenso die Bezeichnung Amt für			
Pkt. 2.3 der brand unberührt.	lschutztechnischen Stellungnahme g-060ko2016 vom 07.03.2016 bleibt weiterhin			
Mit freundlichen (Grüßen			
Frank Konarski				



1157	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.18	IANSESTADT ROSTOCK 4 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlicl GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	h der Pappelallee"
20.	EURAWASSER Nord GmbH	Schreiben vom 01.03.2017	Posteingang am 01.03.2017
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Zur Begründung, Punkt 2.2 Maß der baulichen Nutzung: zu Absatz 7 Unser Unternehmen befürwortet, dass die medientechnische Erschließung der Baugebiete WA 1 - 3 über die Planstraße A und B zu erfolgen hat. Besonders das Baugebiet WA 1 weist einen erheblichen Höhenunterschied im natürlich anstehenden Gelände von Nord nach Süd auf. Eine Erschließung über die Pappelallee ist auf Grund der Tiefenlage der vorhandenen Entsorgungsanlagen schwer realisierbar. Das Baugebiet muss mindestens 1 m aufgeschüttet werden, um bei den Grundstücksanschlusskanälen überhaupt eine ausreichende Überdeckung und Gefälle zu erlangen.		Das Befürworten der geplanten	n Erschließung wird zur Kenntnis genommen.
Zur Begründung, Punkt 2.5.1 Wasserversorgung: Zu Absatz 3: Die zukünftige Versorgung des Plangebietes kann über die Hauptleitung DN300 GGG erfolgen, von hier aus sind in die jeweiligen Planstraßen neue TW-Leitungen entsprechend Bedarf zu verlegen. Die Leitungen für die Baugebiete WA 1 bis WA 3 queren die Graf-Stauffenberg-Straße und führen als Stichleitungen in den Verkehrsanlagen bis zum letzten Grundstück der Reihenhausbebauung. Am Ende der beiden Leitungen ist jeweils ein Spülhydrant vorgesehen. Eine Verbindung zur Leitung Am Fasanenholz wird derzeit durch EURAWASSER Nord GmbH für nicht erforderlich angesehen. Dieser Absatz ist wie folgt zu ersetzen: "Die zukünftige Versorgung des Plangebietes kann über die Hauptleitung DN 300 GGG erfolgen. Von dieser Hauptleitung können Versorgungsleitungen in die Planstraßen abzweigen. Ein Ringschluss zur Trinkwasserleitung "Am Fasanenholz" ist voraussichtlich nicht erforderlich."		Die Hinweise werden berücks Die Ausführungen in der Begrü	sichtigt. Indung werden wie angeregt korrigiert.



HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14. W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee"

	ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
20.1	EURAWASSER Nord GmbH	Schreiben vom 01.03.2017 Posteingang am 01.03.2017
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
zu Absatz 4: Die Erschließungskonzeption von Wastra-Plan Ingenieurgesellschaft mbH Rostock (Stand 29.07.2016) liegt bei uns nicht vor. Zwischen der EURAWASSER Nord GmbH und dem Ingenieurbüro fand eine Planungsbesprechung am 14.07.2016 statt und es wurden keine Aussagen zu zukünftigen Dimensionierungen von Trinkwasserleitungen oder Abwasserkanäle getätigt. Leitungsdimensionierungen werden grundsätzlich erst mit der Erschließungsplanung ermittelt und sind nicht vorab bindend im Bebauungsplan festzusetzen. Der betreffende Absatz ist komplett zu streichen.		Der Anregung wird gefolgt. Eine Festsetzung von Leitungsdimensionierungen erfolgt im Bebauungsplan natürlich nicht. Insofern können die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan auch entfallen. Die Erschließungskonzeption von WASTRA-Plan kann der der EURAWASSER Nord GmbH gern zur Verfügung gestellt werden.
zu Absatz 3: Das Brandschutz-	, Punkt 2.5.2 Löschwasser / Brandschutz: und Rettungsamt entscheidet, ob für die Löschwasserbereitstellung her Hydrant notwendig ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt.



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

20.2 EURAWASSER Nord GmbH Schreiben vom 01.03.2017 Posteingang am 01.03.2017

STELLUNGNAHME Schreiben vom 01.03.2017 ABWÄGUNG

Zur Begründung, Punkt 2.5.3 Regenwasserableitung:

Analog zur Stellungnahme unter 1015 ist auch hier keine Dimensionierung festzulegen. Der Pkt 2.5.3 ist wie folgt zu ändern:

"Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz auf den Grundstücken versickert werden. Ist keine Versickerung möglich, ist dieses in einem Baugrundgutachten nachzuweisen.

Über die Baugebiete verlaufen zum Teil öffentliche Regenwassersammler. Alle Leitungen sind nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert. Ein Schutzstreifen beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Zugunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt, auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung/Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern und das Grundstück zum Zweck des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren. Während des Bestehens der Leitung dürfen weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden. Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von Gehölzen stimmen wir innerhalb des Schutzstreifens nicht zu.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Pkt. 3.5.3 "Regenwasserableitung" der Begründung wird - wie angeregt - geändert.



HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee"

		GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS
20.3	EURAWASSER Nord GmbH	Schreiben vom 01.03.2017 Posteingang am 01.03.2017
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Der in den Baugebieten verlaufende RW-Kanal ist von Baugebiet WA 3 bis zur Pappelallee in DN 300 Stz und ab der Querung der Graf-Stauffenberg-Straße als DN 500 B dimensioniert. Da außer Teilen der Straßenentwässerung der Graf-Stauffenberg-Straße keine weiteren Flächen an den Kanal angeschlossen sind, kann die gesamte Niederschlagsentwässerung des Plangebietes in diese Richtung abgeleitet werden. Die Tiefe der Kanäle ist ausreichend.		
dass von einem A raten ist. Das Gel geschüttet werde	d tief verlegt sind hingegen die RW-Kanäle in der Pappelallee, so anschluss der Bebauung im Baugebiet WA 1 in diese Richtung abzulände müsste für die Bebauung überschläglich mindestens 1 m aufen, um die RW-Grundstücksanschlüsse mit ausreichend Überdein diese Richtung zu führen.	
1 und WA 3 liege Schacht wird ein Kanal in Richtung rung der Baugebi ist ein neuer Kana R248 bzw. R 232	skonzeption für das Plangebiet sieht vor, die in den Baugebieten WA enden RW-Kanäle bis zum Schacht R229 rückzubauen. An diesen neuer Kanal aus östlicher Richtung herangeführt. Der vorhandene g Pappelallee verbleibt entsprechend dem Bestand, die Entwässete WA 1 und WA 2 wird an den Schacht R248 angebunden. Hierzu al in den Planstraßen A und B zu verlegen, die dann an den Schacht herangeführt wird. Die Kanaltiefe kann nach Erfordernis der Wohntt werden, die Schachttiefe beträgt rund 2,5 m.	
Das Baugebiet WA 4 wird direkt an den vorhandenen RW-Kanal angeschlossen.		



	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
20.4 EURAWASSER Nord GmbH	Schreiben vom 01.03.2017 Posteingang am 01.03.2017	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Die hydraulische Leistungsfähigkeit der geplanten Kanäle ist nachgewiesen, Vergrößerungen der Bestandskanäle sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich. Der vorh. RW-Kanal von Schacht R249-R248 bzw. R 232 ist funktionslos und sollte zurückgebaut werden."		
Zur Begründung, Punkt 2.5.4 Schmutzwasserableitung: Pkt 2.5.4 ist wie folgt zu korrigieren: "Das anfallende Schmutzwasser wird über den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz abgeführt. Über die Baugebiete verläuft zum Teil ein öffentlicher Schmutzwassersammler. Er quert das Plangebiet von der Pappelallee kommend mit der Hauptleitung DN 400. Südlich des Baugebiets WA 3 mündet die von Osten kommende Leitung DN 500 B am Schacht S220 ein, in südliche Richtung verläuft eine Leitung DN 600 B in Richtung Pumpwerk. Alle Leitungen sind nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert. Ein Schutzstreifen beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Zugunsten des Warnow-Wasserund Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt, auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung/Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern und das Grundstück zum Zweck des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren. Während des Bestehens der Leitung dürfen weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden. Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von Gehölzen stimmen wir innerhalb des Schutzstreifens nicht zu.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird in Pkt. 3.5.4 "Schmutzwasserableitung" – wie angeregt korrigiert.	



HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

and a		
20.5	EURAWASSER Nord GmbH	Schreiben vom 01.03.2017 Posteingang am 01.03.2017
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
WA 2 kommende Für die Baugebie Schmutzwasserka Stauffenberg-Straträgt rund 6 m ur Bung an die Erforpasst werden kan Die Grundstücksaden südlich verlabauung im Baugzum Regenwasse ser des Plangebie Die technischen Lgung sind mit deschen dem Erschwasser- und Abw Bungsvertrag hin	rschließung des Plangebiets soll die von Norden aus dem Baugebiet Schmutzwasserleitung DN 200 Stz zurückgebaut werden. te WA 1 und WA 2 ist parallel zum geplanten RW-Kanal auch ein anal DN 200 vorgesehen, der mit Gefälle in Richtung Grafße dort an den Schacht S233 anbindet. Die Schachttiefe hier beteter Geländeoberkante, so dass die Tiefenlage der neuen Erschliedernisse aus der Bebauung und anderen geplanten Anlagen angen. Inschlüsse aus dem Baugebiet WA 3 können über Stutzen direkt an ufenden Hauptsammler angebunden werden. Die vorgesehene Bebeiet WA 4 wird adäquat zum Regenwasser erschlossen. Analog er sind die Bestandskanäle leistungsfähig genug, das Schmutzwastes mit aufzunehmen. Jösungen für die Abwasserentsorgung sowie die Trinkwasserversorter EURAWASSER Nord GmbH grundsätzlich vorabgestimmt. Zwichließungsträger, der Hansestadt Rostock sowie dem Warnow-vasserverband und der EURAWASER Nord GmbH ist ein Erschließeichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung ans abzuschließen.	

1157	HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
22.	Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock	Schreiben vom 24.02.2017	Posteingang am 01.03.2017	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
von: 62 an: 61 TöB-Beteilige	2017-02-24 Sachb.: Cornelia Kunert Tel.: -6479 Gz.: 62.32 ebauungsplan 14.W.184 "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee"			
Prüfung von	Auslegungsunterlagen			
Nach der Prüfu In der <i>Begründ</i>	ing der Auslegungsunterlagen muss folgendes ergänzt werden:			
"1 PLANUNGS				
muss es lauten				
"Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Toitenwinkel: 312/8 (teilweise)" und unter "2 PLANUNGSGRUNDLAGEN			Teil berücksichtigt. ußerhalb des Geltungsbereiches des ung der Kapitel 1.2 und 2.2.4 der Begri	
2.2 Angaben 2.2.4 Eigentum				
"Die Flurstücke der Hansestad	eund 312/8 der Flur 2, Gemarkung Toitenwinkel, befinden sich im Eigentum t Rostock "			
In der <i>Planzeic</i> Darstellung der	chnung Teil A fehlt im Flurstück 338/117, Flur 2, Gemarkung Toitenwinkel die r Bebauung.	plans. Dem Bebauungsplan I ser erstellter Lage- und Höhe	außerhalb des Geltungsbereiches des liegt eine durch einen öffentlich bestell nplan zugrunde (Stand: 28.05.2013). ich aus dem ALKIS in die Plangrundlag	ten Verm



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Schreiben vom 02.02.2017

Posteingang am 07.02.2017

STELLUNGNAHME / ABWÄGUNG

STELLUNGNAHME

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- Regionalbereich Nord -Standort Rostock

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung Neuer Markt 3

18055 Rostock

Herm Steffen

Telefon:

(0381) 331 - 59206

E-Mail:

hartmut.steffen

@lagus.mv-regierung.de

Az:

LAGuS5010-9-25839-4-2017

02.02.2017

Rostock.

Ihr Schreiben vom: 23.01.2017,

AZ: 61.32/Scha

Eingereichte Unterlagen: B-Plan Nr.: 14.W.184 Gemeinde / Stadt:

Rostock - Toitenwinkel

Plangebiet:

Südlich der Pappelallee

Sehr geehrte Damen und Herren.

das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit wurde durch Sie - im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – gem. § 4 BauGB um Stellungnahme zu einem Bebauungsplanverfahren gebeten.

Unsere Stellungnahmen zu baurechtlichen Planungsverfahren enthalten in der Regel Hinweise vorbeugender Art, die für den Arbeits- /Arbeitnehmerschutz dann Anwendung finden, wenn es zu Bautätigkeiten kommt oder entsprechende Fälle des Auftretens z.B. von Altlasten erst während der Bauausführung festgestellt / bekannt werden.

Sollten für ein Planungsgebiet Altlasten (z.B. Kontaminierte Bereiche, Asbest, Kampfmittel) bereits im Vorfeld bekannt sein, wird der Planer / die Verwaltung vorher geprüft haben, ob ein entsprechendes Planverfahren überhaupt durchgeführt werden kann.

Unsere Stellungnahmen haben deshalb regelmäßig keine Auswirkungen auf die direkten Planverfahren, zumal die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im LAGuS - zuständigkeitshalber auch über keine (weiteren) relevanten Informationen verfügt, die auf ursächliche Belange einer solchen Planung Auswirkung haben und diese beeinflussen könnte.

1157	HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		h der Pappelallee"	
23.1	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	Schreiben vom 02.02.2017	Posteingang am 07.02.2017	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
dern - je ori sich in der i vanten Ände wird) ergebe Es wäre in d Planungssta	t uns deshalb sinnvoll, dass wir nicht zu jeder Planungsphase, son- isbezogener Planung - möglichst nur einmal beteiligt werden, sofern nächst höheren Planungsphase keine ersichtlichen arbeitsschutzrele- erungen zur vorhergehenden Planung (was regelmäßig der Fall ist / sein n haben. diesem Zusammenhang anzustreben, das LAGuS auch erst ab einem ndium mit einigermaßen gesichertem Informationsgehalt der Pla- lagen zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtig	ıt.	
Plangebiet nich	des B-Planes liegen Erkenntnisse über die Existenz von Altlasten im t vor. Für den Umgang mit Altlasten werden aus Sicht der LAGuS, Ab- chutz und technische Sicherheit, folgende Hinweise gegeben	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erkenntnisse über die Exister von Altlasten im Plangebiet vorliegen.		e Existenz
Kontaminierte	Daveiska			
Sollten bei Tief festgestellt wer Sicherheit, Reg	bauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - den, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische ionalbereich Nord umgehend anzuzeigen. 2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten		mit möglicherweise kontaminierten Bere fmittelbelastungen werden berücksicht gsplan aufgenommen.	
Kampfmittelbe	alastungen			
Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.				

N57	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.1 ABWÄGU	HANSESTADT ROSTOCK 84 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlic NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	ch der Pappelallee"	
23.2	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	Schreiben vom 02.02.2017	Posteingang am 07.02.2017	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
betriebe - unter	pelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fach- Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und		veise vorgefundenen Asbestbelas gründung zum Bebauungsplan aufg	
haltungsarbeite Arbeitsschutz u Beginn der Täti	n Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instand- n (TRGS 519) - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung and technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens 7 Tage vor gkeiten anzuzeigen. 8 i. V. m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1)	berdeksichtigt und in die beg	grundung zum bebaudingsplan aufg	genommen.
Bauvorhaben / LAGuS, Abteilu testens zwei V	Vorankündigung Bautätigkeiten sind gemäß §2(2) Baustellenverordnung (BaustellV) dem Ing Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spä- Vochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu e mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält.		ligung von Bauvorhaben/Bautätigl ndung zum Bebauungsplan aufger	
Im Auftrag	Verteiler: . Behörde (mit Anlg.) . z. d. Akten			
·				



	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.18	HANSESTADT ROSTOCK 34 Wohngebiet "Toitenwinkel – süd NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	lich der Pappelallee"	
26.1 Landesamt für zentrale Aufg und Katastrophenschutz M-	gaben und Technik der Polizei, Brand- V	Schreiben vom 15.02.2017	Posteingang am 16.02.2017	
STELLUNGN	АНМЕ		ABWÄGUNG	
Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhverantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als der Baustelle arbeitende Personen so weit wie mit Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmitt der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebühre LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeit Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf biglich auszuschließen. Dazu kann auch die er eine mögliche Kampfmittelbelastung des relbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) enpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des		Munitionsfunde wird berücksicht mpfmittelbelastungsauskunft für das imen.	



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee"

ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS RSAG Rostocker Straßenbahn AG Schreiben vom 15.02.2017 Posteingang am 20.02.2017 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Rostocker Straßenbahn AG · Hamburger Str. 115 · 18069 Rostock Unser Zeichen: TGS/ fi Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft 0381 802-1513 Neuer Markt 3 18055 Rostock 15.02.2017 Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14.W.184 "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee" 2. Entwurf Sehr geehrte Damen und Herren, zum 2. Entwurf des o. g. B-Planes erhalten Sie unsere Stellungnahme unter der Reg.-Nr. 30/ 2017. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Änderungen oder Er-Unsererseits gibt es keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen zum 2. Entwurf. gänzungen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans geäußert werden. Die Stellungnahme vom 09.03.2016 mit der Reg.-Nr. 36/ 2016 behält weiterhin Gültigkeit. Diese Stellungnahme verliert nach einem Jahr ihre Gültigkeit. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 09.03.2016 werden berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen 1. A Tisdu Andreas Lüdtke Astrid Fischer Abt. Ltr. Technischer Service -Mitarbeiterin Planung Gleisbau/ Betriebsanlagen Streckenanlagen



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

32. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Schreiben vom 28.02.2017

Posteingang am 06.03.2017

STELLUNGNAHME

ABWÄGUNG

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

StALU Mittleres Mecklenburg Postanschrift und Sitz des Amtsleiters Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock





Telefon: 0381 331-67 122 Telefax: 03843 777 6003 E-Mail: katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen: 61.32/Scha Bearbeitet von: Frau Hönig Aktenzeichen: 12c-013/17 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 28. Februar 2017

Bebauungsplan Nr. 14.W.184 "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" Ihr Schreiben vom 23.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren.

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2014. Diese behält auch für das weitere Planungsverfahren ihre Gültigkeit.

Wasserwirtschaftliche Belange, die durch unsere Behörde zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich unserer Behörde befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)¹ sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen zuständig.

Naturschutzfachliche Belange, sowie die Prüfung der im Planungsgebiet ggf. gelegenen Altslastverdachtsflächen nehmen Sie bitte in eigener Zuständigkeit wahr.

Die Hinweise zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange, die durch das StALU MM vertreten werden, nicht berührt sind.

Die für die Ermittlung und Erfassung altlastenverdächtiger Flächen zuständige Behörde innerhalb der Hansestadt Rostock wurde im Verfahren beteiligt. Hinweise auf Altlastenverdacht liegen nicht vor.

Der Hinweis auf die Wahrnehmung naturschutzfachlicher Belange sowie die Prüfung auf Altlasten wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

1157	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.18	HANSESTADT ROSTOCK 14 Wohngebiet "Toitenwinkel – südl NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	ich der Pappelallee"	
32.1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	Schreiben vom 28.02.2017	Posteingang am 06.03.2017	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
dem Grundstüc Vorsorge geg standorttypische bis 12 Bundes-	men von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf k auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG² Pflichtigen en das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die en Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)³ sind zu beachten. Auf die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.	Der Hinweis auf Überschuss Begründung aufgenommen.	böden wird berücksichtigt und wur	rde bereits in die
750 m Entfernur derzeitig in der N	schutz- bzw. abfallrechtlicher Sicht, möchten wir darauf hinweisen, dass in etwang (südlich) die stillgelegte Hausmülldeponie Dierkow gelegen ist, welche sich Nachsorgephase befindet. Diese Deponie unterliegt als Gesamtbauwerk bis zur der Nachsorge der behördlichen Kontrolle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.		yte Hausmülldeponie wird zur Kenr Abstandes keine Auswirkungen au	
	serer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genomi lange durch das Vorhaben nic	men, dass sonstige vom StALU zu cht berührt werden.	ı vertretende Be-
Mit freundlichen	Grüßen			
	indullar			
Herbert Blindzell	ner			



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

gung eingehalten werden.

Stadtwerke Rostock AG Posteingang am 03.03.2017 Schreiben vom 01.03.2017 **ABWÄGUNG**

Stadtwerke Rostock AG - Postfach 15 11 33 - 18063 Rostock



Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Frau Schabehorn Neuer Markt 3 18055 Rostock

thr Zeichen, thre Nachricht vom 61.32/Scha

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom PRL Frau Voß

0381/805 1605

Rostock, 01.03.2017

annika.voss@swrag.de

FAX: 805 2156

STELLUNGNAHME

Bebauungsplan Nr. 14.W.184 "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Unser Zeichen: 17 0221

Sehr geehrte Frau Schabehorn,

Ihr Schreiben vom 23.01.2017 wurde in den einzelnen Fachbereichen der Stadtwerke Rostock AG sowie seitens der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH geprüft. Hiermit möchten wir Ihnen, auch im Namen der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH, mitteilen, dass grundsätzlich keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen, sofern die schriftlichen Festlegungen in Bezug auf die Versorgung eingehalten werden. Gleichzeitig erlauben wir uns noch einige Hinweise zu geben:

Stadtwerke Rostock AG

Fernwärme:

Im nördlichen Bereich befindet sich, z. Zt. im öffentlichen Bereich der Graf-Stauffenberg-Str./Pappelallee gelegen, eine Versorgungsleitung der Fernwärme 80 KMR 160. Zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen sind die Richtlinien der Stadtwerke Rostock AG einzuhalten. Die Merkblätter "Allgemeine Hinweise zum Schutz der Anlagen der Fernwärmeversorgung bei Kreuzung oder Näherung durch Baumaßnahmen und bei Bepflanzung" und "Tiefbauarbeiten im Bereich von Fernwärmeleitungen" (siehe Anlage). Den Trassenverlauf entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsunterlagen.

Innerbetriebliche Daten- und Steuerkabel:

Die Lagepläne beschreiben nur den Trassenverlauf und nicht die Tiefenangaben. Anlagen sind vereinzelt nicht durch Kabelwarnband markiert. Bitte setzen Sie Baumaschinen in Leitungsnähe (> 1,0 m) erst ein, wenn Sie die eindeutige Lage der Leitung festgestellt und eine Gefährdung ausgeschlossen haben. Arbeiten Sie in unmittelbarer Nähe der Leitung (< 0,5 m), ist Handschachtung erforderlich.

Bei Änderung der geplanten Bauausführung holen Sie bitte eine neue Stellungnahme ein.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen, sofern die Festlegungen in Bezug auf die Versor-

Die Hinweise zu den Anlagen der Fernwärmeversorgung werden berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine Übernahme des Leitungsverlaufs in die Planzeichnung des Bebauungsplans erfolgt nicht, da die Leitung im öffentlichen Straßenraum liegt.



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee"

ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS Stadtwerke Rostock AG Posteingang am 03.03.2017 Schreiben vom 01.03.2017 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Die Hinweise zu Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung werden berück-Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtung des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock, Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hansestadt Rostock: sichtiat. Die im Textteil des B-Planes unter Ziffer 3.5.6 aufgeführten Hinweise zur Straßenbeleuchtung sind einzuhalten. Sofern im Bebauungsgebiet Lichtsignalanlagen oder Informationskabel der Hansestadt Rostock geplant sind, dann wenden Sie sich bitte an: Herrn Henoch (Lichtsignalanlagen) 0381 381-6624 Herrn Hennigfeld (Informationskabel) 0381 381-2411 oder 0171 8604442 Anlagen oder Leitungen der öffentlichen Gasversorgung befinden sich nicht im angezeigten B-Plan Gebiet. Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH Die Hinweise aus den Stellungnahmen zu Vorentwurf und zum Entwurf des Be-Wir gehen davon aus, dass die Hinweise, enthalten in den Stellungnahmen vom 14.10.2014 und 16.03.2016 eingehalten werden. Ausweislich des B-Plans verbleibt die Trafostation Am bauungsplans werden berücksichtigt. Fasanenholz im öffentlichen Bereich Die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH wird im Rahmen der Erschlie-Gleichzeitig bitten wir Sie, uns rechtzeitig bei der weiteren Planung einzubeziehen. Bungsplanung rechtzeitig mit einbezogen. Weitere Anlagen der Stadtwerke Rostock AG, der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH sowie der Hansestadt Rostock (Amt für Verkehrsanlagen) befinden sich nicht auf dem angefragten Areal. Das Vorhandensein von Leitungen anderer Versorger oder Dienstleister können wir nicht ausschließen. Die informativ ausgereichten Pläne dienen nur zur Übersicht und besitzen Gültigkeit bis zum 31.08.2017. Diese Pläne gelten nicht als Schachterlaubnisschein, diese sind gesondert zu beantragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft Bestandspläne Strom, Fernwärme, innerbetriebliche Daten- und Steuerkabel. Anlagen: Straßenbeleuchtung, "Merkblätter Fernwärme"

ns s	
34.	Amt für
von: 66	
an: 61	
Bebauungspl	an Nr. 14.\

HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee"

157	BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
34.	Amt für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock	Schreiben vom 01.03.2017 Posteingang am 02.03.2017	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Pappelallee"	A März 2017 Sachb.: B. Herrmann 齊/昌 381-6608 / -6906 ⊠ birka.herrmann@rostock.de Gz.: 66.11 Ian Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der	ADWAGUNG	
	l des B-Planes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Oktober 2016 (sie-	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom Oktober 2016 werden berücksichtigt.	
Anlagen:	SN zum gleichen Entwurfsstand vom Oktober 2016 Skizze mit Lage Parkstreifen, Gehwege		



1157	HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
34.1	Amt für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock	Schreiben vom 01.03.2017 Posteingang am 02.03.2017	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Pappelallee" 2.Entwurf, Sta Zum o.g. Stand Die freizuhal Graf-Stauffe chen Parkst nung von Sta (nördlich Pla Als Ersatz be einen Parkst siehe Skizze direkt angrei terzuführen. An der Graf- Planstraßen lich sind. Des Stauffenberg Die Breite de stellung und der Planstral Zur Vermeid B beidseitig i träger werde	Stauffenberg-Straße (Ostseite) sollte der vorgesehene Gehweg zwischen den A und B auf 2,50 m verbreitert werden, da Stellplätze dort ohnehin nicht mögses Weiteren bestände aus unserer Sicht die Chance, an der Ostseite der Grafge-Straße südlich der Planstraße B weitere Stellplätze einzuordnen. Die Planstraßen A und B ist im Querschnitt mit 7,00 m dargestellt. In der Plandarin der Begründung sind 6,50 m Breite vorgesehen. Die Reduzierung der Breite ßen A und B von 7,00 m auf 6,50 m wurde nicht mit uns abgestimmt. Jung von Durchgangsverkehr müssen an den Zufahrten der Planstraßen A und Aufpflasterungen angelegt werden. Sollte die Hansestadt Rostock Vorhabenen, sind die Kosten dafür zu berücksichtigen.	 Der Hinweis auf die freizuhalten Sichtdreiecke und die damit einhergehende Anordnung von Stellplätzen wird berücksichtigt. Im Bereich der Graf-Stauffenberg-Straße wird die Ausweisung des Parkstreifens entsprechend angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplans wird dahingehend geändert. Der Hinweis wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde die Reduzierung des Straßenquerschnitts auf eine Breite von 6,50 mit dem Amt für Verkehrsanlagen abgestimmt. Die Darstellung des Straßenquerschnitts für die Planstraßen A und B wird angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen. Eine Festsetzung zur Oberflächengestaltung von Verkehrsflächen ist im Bebauungsplan nicht möglich, 	



HANSESTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee"

ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

36. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Schreiben vom 31.01.2017

Posteingang am 02.02.2017

Lfd. Seite 28

STELLUNGNAHME

ABWÄGUNG



Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 · 19061 Schwerin

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3

18055 Rostock

Kontakt: Ulli Janner Telefon: 0385/59266-33 Fax: 0385/59266-69

E-Mail: PlanungNE3Schwerin.de@vodafone.com

Datum: 1/31/2017

Rostock, Toitenwinkel, Südlich der Pappelallee, B-Plan Nr. 14.W.184, Beteiligung nach BauGB, Stellungnahme Nr.: S41272, Ihre Referenzen: 61.32/Scha

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 1/23/2017.

Im angrenzenden Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eine Erschließung von Neubaugebieten erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bitte setzen Sie sich für diesbezügliche Abstimmungen mit unserem Ansprechpartner Herrn Jörg Hertle, Urbana Teleunion Rostock, Tel. 0381/4058845 in Verbindung. Bei der Planung entsprechender Leitungszonen bitten wir um geeignete und ausreichende Trassenunterbringung für Telekommunikationsanlagen unter Berücksichtigung der DIN 1998.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Lageplan, Kabelschutzanweisung Stand April 2016

Die Hinweise werden berücksichtigt und wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.



BEBAUUNGSPLAN Nr. 14.W.184 Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

ABWAGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

37. Warnow-Wasser- und Abwasserzweckverband Schreiben vom 03.03.2017 Posteingang am 09.03.2017

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Wasser- und Bodenverband Körperschaft des öffentlichen Rechts



Warnow-Wasser- u. Abwasserverband - 18069 Rostock - Carl-Hopp-Straße 1 □

Verbandsmitglieder: Hansestadt Rostock

Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock

Telefon: (03 81) 80 72 251
Widerspruchsstelle: (03 81) 80 72 253
Telefax: (03 81) 80 72 252
E-Mail: post@wwav.de

Bearbeiter: Herr Bräunlich Tel.: 0381 / 80 72-264 Rostock, 03.03.2017

Stellungnahme zum B-Planentwurf Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel - südlich der Pappelallee"

Sehr geehrte Frau Fritsche,

seitens des Verbandes bestehen zu o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Betreiberfirma EURAWASSER Nord GmbH vom 1. März 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Gödke

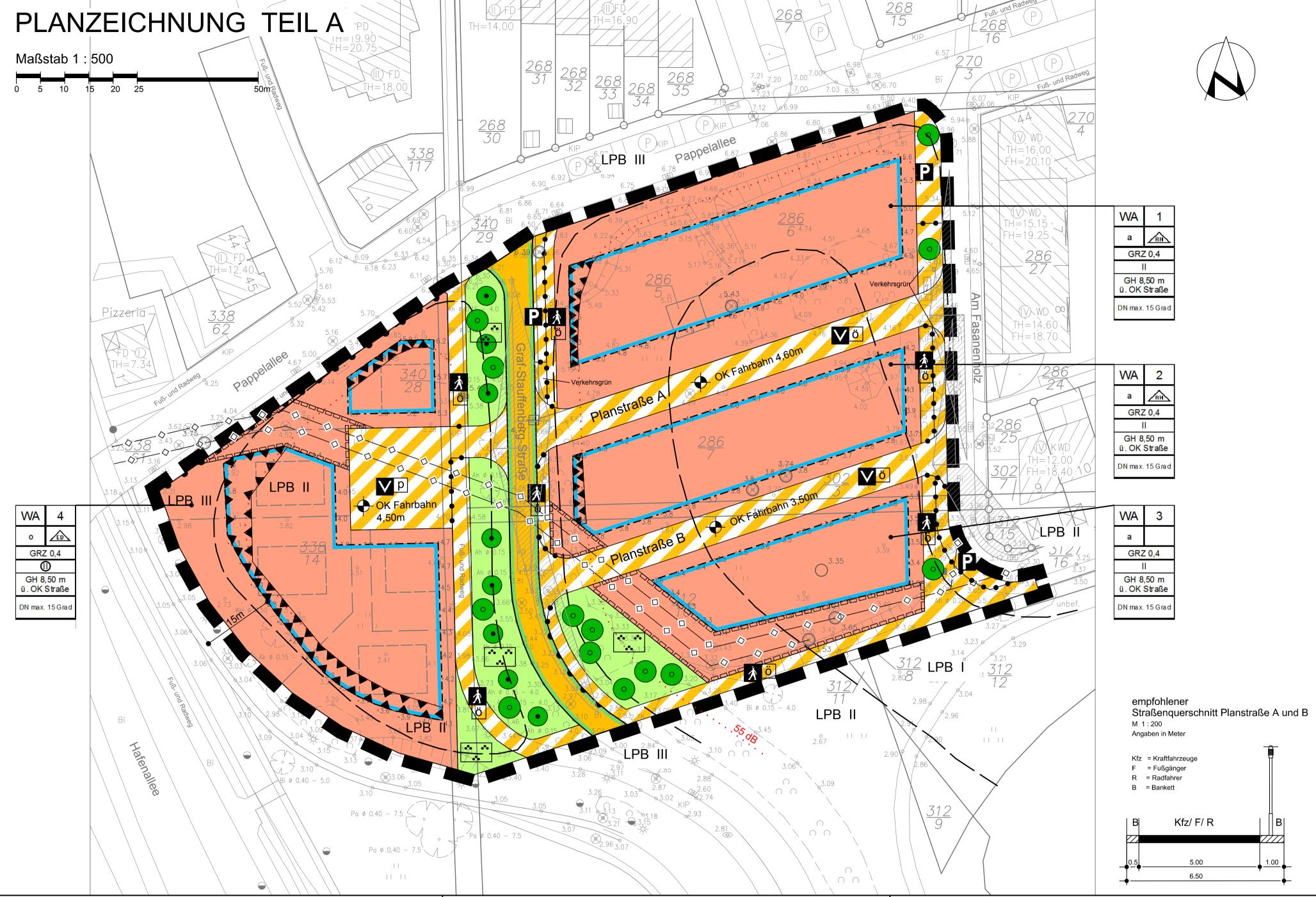
i. A. Rainer Horn

Kopie: EWN/PB

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände seitens des Verbandes gegen das Vorhaben bestehen.

Die Hinweise aus der Stellungnahme der EURAWASSER Nord GmbH vom 01.03.2017 werden berücksichtigt. Inhaltliche Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Begründung wird redaktionell angepasst.

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen verordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. FEST SETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Wohnbauflächen

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1510).

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) GRZ Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse, zwingend

GH 8.50 m ü. maximale Gebäudehöhe in m über Oberkante der zugehörigen OK Straße Erschließungsstraße DN max. 15° Maximale Dachneigung der Hauptgebäude

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 Bau NVO)

offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

abweichend Bauweise nur Reihenhäuser zulässig

———— Baugrenze VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 Bau GB)

Straßenverkehrsflächen öffentlich

Straßenbegrenzungslinie öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Offentliche Parkfläche Bereich ohne Ein- und Ausfahrt GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB) LPB II Lärmpegelbereiche I bis III

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Gebiets bzw. einer Verkehrsfläche (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Höhenlage bei Festsetzungen, hier. Oberkante Fahrbahn der Straße in m über NHN (§ 9 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB)

enze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

II. KENNZEICHNUNGEN vorhandene Höhe nach NHN

Nummer des Baugebietes vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung

vorhandene hochbauliche Anlage ->—>— vorhandene Hauptversorgungsleitungen

Sichtdreiecke

Bauleitplanung: **TUV NORD**

Grenze, von der an der Orientierungswert nach DIN 18005, Teil 1,

"Schallschutz im Städtebau" von 55 dB(A) tagsüber eingehalten wird

Trelleborger Str. 15

Herr Dipl.-Ing. W. Schulze Frau Dipl.-Ing. U. Rückwart

18107 Rostock

TEL.: (0381) 7703 446

TEL.: (0381) 7703 434

E-MAIL: wschulze@tuev-nord.de

E-MAIL: urue ckwa rt@tu ev-nord. de

FAX: (0381) 7703 450

Baugrenze und der Planstraße B zulässig. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) In den dargestellten Sichtdreiecken sind nur bauliche Anlagen und Einfriedungen zulässig, die eine Höhe von 0,70 m gemessen über Oberkante der betreffenden Straße nicht überschreiten. Anpflanzungen sind nur dann zulässig, wenn ihre Wuchseigenschaften sicherstellen, dass ebenfalls eine Höhe von 0,70 m, gemessen über Oberkante der betreffenden Straße, nicht

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohngebäude,

1.3 Die Arten der Nutzung

Tankstellen

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die Arten der Nutzung:

1.2 Ausnahm sweise zulässig sind die Arten der Nutzung:

son stige nicht störende Gewerbebetriebe.

werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

gemessen von der Mitte der straßen seitigen Gebäudekante.

flachgeneigte Böschungen mit maximaler Neigung 1: 2 herzustellen.

und WA 2 nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig

überschritten wird und ihr Kronen an satz über 2,50 m beginnt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen

Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

störende Handwerksbetriebe,

Anlagen f
ür Verwaltungen,

Gartenbaubetriebe,

Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sowie Anlagen für soziale und ge-

- der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht

GH) gilt für das WA 1 die Pappelallee, für das WA 2 die festgesetzte Höhe der Oberkante der

Fahrbahn die Planstraße A, für das WA 3 die festgesetzte Höhe der Oberkante der Fahrbahn

der Planstraße B und für das WA 4 die festgesetzte Höhe der Oberkante der Fahrbahn der

geplante Wendeanlage westlich der Graf-Stauffenberg-Straße, bei ansteigendem bzw. abfal-

lenden Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes.

grund des natürlichen Höhenunterschiedes im Gelände nach Süden um maximal 1 Vollge-

gemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 4 bis max. 0,8 m Höhe erlaubt. Die Angleichung an

Abweichend von Satz 1 sind Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung des Gelän-

des der unbebauten Flächen in den allgemeinen Wohngebieten 2 und 3 bis max. 0,5 m Höhe

die Höhenlage der Nachbargrundstücke oder der öffentlichen Verkehrsflächen sind durch

1.4 Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen (Gebäudehöhe

1.5 Die festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse darf im allgemeinen Wohngebiet WA 1 auf-

1.6 Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung der unbebauten Flächen sind in den all-

2.1 In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zuläs-

2.2 Neb enanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landes-

Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bleiben von der Regelung nach Satz 1 unberührt.

2.3 Die Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen ist im allgemeinen

sig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

bauordnung Mecklenburg-Vorpommern in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen

werden können (z. B. Garagen, Carports etc.), sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1

Sonstige untergeordnete Nebenanlagen, die keine Gebäude sind (z. B. Terrassen, Grillplätze,

Kinderspielanlagen etc.) und ebenerdige, allseitig offene Stellplätze sowie Nebenanlagen im

Wohngebiet WA 1 zusätzlich im Bereich zwischen der südlichen Baugrenze und der Planstra-

ße A und im allgemeinen Wohngebiet WA 2 zusätzlich im Bereich zwischen der südlichen

sundheitliche Zwecke, soweit sie keine Räume für Übernachtungszwecke aufweisen,

23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I, S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344, 2016 S. 28), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 590, 2016 S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee", begrenzt durch die Straße Pappelallee im Norden, durch die Straße Am Fasanenholz im Osten, durch die Parkanlage und die gedachte Verlängerung des südlichen Abschnitts der Straße Am Fasanenholz in westliche Richtung im Süden und die Straßenbahnwendeschleife Hafenallee im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

4. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Entlang der Pappelallee im Baugebiet WA 4 sowie entlang der Graf-Stauffenberg-Straße im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind in den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Bereichen Ein- und Ausfahrten zu diesen Straßen nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB)

Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a sowie Abs. 1a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG)

5.1 Entlang der Straße Am Fasanenholz sind an den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Standorten 3 Einzelbäume der Art Feld-Ahorn (Acer campestre) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18 – 20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhal-

Die Baumpflanzung hat nach den Vorgaben des "Merkblatts Baumpflanzungen in der Hansestadt Rostock" zu erfolgen. Dem nach ist eine Mindestgröße von 12 m² für die unversiegelte Pflanzscheibe, wobei 12,8 m³ bei einer Mindesttiefe von 0,8 m für den durchwurzelbaren Raum einzuhalten. Die Baum scheibe ist mit Rasen zu begrünen. Die Bäum e sind jeweils beiderseits der straßenbegleitenden PKW-Stellplätze zu pflanzen und mit je zwei Schutzbügeln als Anfahrschutz zu versehen.

5.2 Am Übergang des Plangebiets zur südlichen angrenzenden Parkanlage sind an den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Standorten Baumgruppen, bestehend aus 2 bzw. 3 Einzelbäumen der Art Silber-Linde (Tilia tomentosa) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammum fang 18 – 20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (P 2). Die Baumpflanzung hat nach den Vorgaben des "Merkblatts Baumpflanzungen in der Hanse-

stadt Rostock" zu erfolgen. Dem nach ist eine Mindestgröße von 12 m² für die unversiegelte Pflanzscheibe, sowie 12,8 m³ bei einer Mindesttiefe von 0,8 m für den durchwurzelbaren Raum einzuhalten. Die Baumscheibe ist mit Rasen zu begrünen. 5.3 Entlang der Graf-Stauffenberg-Straße sind an den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten

Standorten Einzelbäume der Art Platane (Platanus hispanica) in der Qualität Hochstamm, 3 x

verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18 - 20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Baumpflanzung hat nach den Vorgaben des "Merkblatts Baumpflanzungen in der Hansestadt Rostock" zu erfolgen. Dem nach ist eine Mindestgröße von 12 m² für die unversiegelte Pflanzscheibe, sowie 12,8 m³ bei einer Mindesttiefe von 0,8 m für den durchwurzelbaren Raum

einzuhalten. Die Baumscheibe ist mit Rasen zu begrünen. 5.4 Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der der Fertigstellung der Baukörper folgenden

5.5 Bestandteil aller Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklungspflege einschl. Unterhaltungspflege für die Dauer von 10 Jahren.

(Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen Februar 2010) 5.6 Alle festges etzten Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in etwa an gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen. Hinsichtlich der Pflanzgualität bei Neupflanzungen auf öffentlichen Flächen sowie im Bereich der Kompensationsflächen beträgt die Mindestaualität für

- die Bäume: Hochstamm, 3xv.mDb, STU 18 - 20 in 1,00 m Höhe, - die Sträucher: verpfl. Sträucher. 5 Triebe. 100-150

5.7 Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gehölzschnitt- sowie Rodungs- bzw. Fällungsarbeiten im Zuge der Erschließungs- und Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, durchzuführen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG) 5.8 Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sind öffentliche Beleuchtungsanlagen in Form von Natrium nieder druckdam pflampen oder als warmweiße LEDs bzw. als mit Orangefiltern ausgestattete weiße Lampen auszuführen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG)

(§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

6. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

TEXT

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

Vegetationsperiode durchzuführen.

6.1 Die Maßnahme M 1.1 (1.315 m²) sowie anteilig M 1.2 (anteilig 2.887,50 m²) wird den festgesetzten Baugebieten WA 1 bis WA 4 als Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeord-

6.2 Die Maßnahmen P 1, P 2 und P 3 sowie M 1.2 (anteilig mit 787,00 m²) werden der festgesetzten öffentlichen Erschließung als Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zuge ordnet.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen, zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB) 8.1 Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109*

(Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc.) sind innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße gemäß Tabelle 7 der DIN 4109 eingehalten werden.

Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenhauteilen nach DIN 4100*

Anforderungen an die resultierende Luftschalldammung von Außenbauteilen nach DIN 4109*									
Lärm-	Maßgeblicher	Erforderliches resultieren des Schalldämm-Maß							
pegel-	Außenlärmpegel	des Außenbauteils							
bereich		R' _{W,res} [dB]							
	[dB(A)]	Bettenräume in	Aufenthalts- und	Büroräume					
	8.00	Kranken anstalten	Wohnräume	und Ähnliches					
		und Sanatorien							
1	bis 55	35	30	-					
II	56 - 60	35	30	30					
Ш	61 - 65	40	35	30					

8.2 Schlafräume und Kinderzimmer sind auf den gegenüber Straßenbahn- und Straßenverkehr lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Ist dies nicht möglich, sind ab Lärmpegelbereich III aktive schall gedämmte Lüftung sein rich tung en erford erlich.

8.3 Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlämpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB vermindert werden. 8.4 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass

sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewichen werden.

8.5 Innerhalb der festgesetzten Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind zum Schutz der Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien etc.) auf den gegenüber Straßenbahnverkehr lärm abgewandten Seiten der Gebäude anzuordnen. Optional kann als schallabschirmende Maßnahme die Errichtung von Lärmschutzwänden, -wällen, Garagenwänden, die die erforderliche Schallminderung der Immissionswerte bewirken, im Nahbereich der Terrassen oder Balkone dienen.

Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen wird, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder andere Maßnahmen vermindert, kann von dieser Festsetzung abgewichen wer-

Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 3 LBauO M-V 9.1 Für die Dacheindeckungen aller Dächer dürfen weder Materialien mit grünen oder blauen Farbtönen noch glänzende Oberflächen (Glasuren) verwendet werden. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 9.2 Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) 9.3 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

9.4 Soweit Einfriedungen erforderlich sind, dürfen sie jeweils nördlich und südlich der Baugebiete WA 1, WA 2 und WA 3 sowie entlang der nördlichen Grenze des Baugebiets WA 4 (entlang der Pappelallee) eine Höhe von 1,50 m über Oberkante Gehweg nicht übersteigen. Sind höhere Einfriedungen notwendig, sind sie hinter der Baugrenze zu errichten.

Weiterhin sind die Einfriedungen jeweils nördlich und südlich der Baugebiete WA 1 bis WA 3 und an der nördlichen Grenze des Baugebiets WA 4 nur als Laubholzhecke oder als Drahtzaun mit dazu gepflanzter Laubholzhecke zulässig. Die Hecken dürfen – mit Ausnahme der Grundstücksgrenzen an der Pappelallee im WA 4 - durch Grundstückszufahrten und –zugänge (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO

9.5 Werbeanlagen und Warenautomaten sind in öffentlichen Grünflächen unzulässig. In den Baugebieten sind Werbeanlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Dachwerbeanlagen sind (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO M-V)

9.6 Abweichend von der Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatzbedarf - der Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2006 im Städtischer Anzeiger, sind auch für Gebäude mit Altenwohnungen 1 bis 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

9.7 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBau O M-V handelt, wer - für die Dacheindeckungen der Dächer Materialien mit grünen oder blauen Farbtönen

> oder glänzende Oberflächen (Glasuren) verwendet - ausgenommen davon sind Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie, Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken nicht durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung schützt.

Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt, Einfriedungen errichtet, die jeweils nördlich und südlich der Baugebiete WA 1, WA 2 und WA 3 sowie entlang der nördlichen Grenze des Baugebiets WA 4 (entlang der Pappelallee) eine Höhe von 1,50 m über Oberkante Gehweg überschreiten, oder höhere Einfrie-

dungen errichtet, die sich vor der Baugrenze befinden, Einfriedungen errichtet, die jeweils nördlich und südlich der Baugebiete WA 1 bis WA 3 und an der nördlichen Grenze des Baugebiets WA 4 nicht als Laubholzhecke oder als Drahtzaun mit dazu gepflanzter Laubholzhecke gestaltet sind, Werbeanlagen und Warenautomaten in öffentlichen Grünflächen errichtet bzw. in den

für Gebäude mit Altenwohnungen weniger als 1 bis 2 Stellplätze je Wohnung vorsieht. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro belegt werden. (§ 9 Abs. 4 Bau GB i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Wildverbiss zu schützen. Eine Entwicklungspflege von 10 Jahren ist Bestandteil der

Dachwerbeanlagen errichtet,

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Baugebieten Werbeanlagen außerhalb der Baugrenzen errichtet.

1. M 1 Anlage einer Kleinbiotopstruktur auf Ackerfläche. Auf dem Flurstück 14/1 der Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf ist auf einer Ackerfläche eine Kleinbiotop struk tur mit einer Fläche von ins gesamt 4.989,50 m² anzul egen (MI1). Die einzelnen Be-- M 1.1 Anlage einer dreireihigen, freiwachsenden Laubholzhecke mit Überhältern Reihen abstand 2,5 m, Abstand der Gehölze unterein ander 1,5 m. Pflanzung der Überhälter all e 20 m in der mittleren Reihe. Die Hecke ist auf die Dauer von 5 Jahren gegen

Pflanzenliste 1: Überhälter, Hochstamm, 3 x v. mDB, STU 14 – 16

Alnus glutinosa (Hänge-Birke), Betula pendula (Trauben-Kirsche) Prunus padus (Stiel-Eiche). Quercus robur (Eberesche). Sorbus aucuparia

Pflanzenliste 2: Sträucher, verpfl. Strauch, 5 Tr, 100 - 150 cm (Blutroter Hartriegel)

Cornus sanguinea Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdom), (Gewöhnliche Heckenkirsche), Lonicera xylosteum Malus sylvestris (Wildapfel). (Schlehe), Prunus spinosa Rosa canina (Hunds-Rose) Rosa multiflora (Vielblütige Rose), Salix rosmarinifolia (Rosmarin-Weide), (Schwarzer Holunder), Sambucus nigra (Wasser-Schneeball). Vibumum opulus

- M 1.2 Anlage eines 32,50 m breiten Pufferstreifens als extensive Mahdfläche mit einem Anteil von 3.674.50 m². Im September hat eine einschürige Mahd des Pufferstreifens einschließlich der Beräumung und Abfuhr des Schnittgutes zu erfolgen. Die Pflege der Flächenanteile erfolgt ieweils zur Hälfte im jährlichen Wechsel als ein auf 20 Jahre befristetes Pflegemanagement. Die äußere Kontur der Fläche ist gegenüber der Ackerfläche durch Eichen-Spaltholzpfähle im Abstand von 3 – 5 m zu markieren.

Im Bereich der ausgewiesenen Maßnahme M 1 sind jegliche Veränderungen der Geländeoberfläche (Abgrabungen, Aufschüttungen) unzulässig.

Immission ss chutz * Die DIN 4109, auf die in den textlichen Festsetzungen 8.1 und 8.4 Bezug genommen wird, ist im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hansestadt Rostock, Neuer Markt 3 in 18055 Rostock, einsehbar.

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet. Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung des Plangebietes sind gebührenoflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Grünflächengestaltun gssatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Bestimmungen der Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 9. Oktober 2001 (Städtischer Anzeiger, Nr. 21 vom 17. Oktober 2001) zu beachten.

Es gilt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht am 12. Dezember

2001 im Städtischen Anzeiger).

Es gilt die Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (Fernwärmesatzung) vom 11. April 2017, bekanntgemacht am 26. April 2017 im Städtischen

Stellplatzsatzung Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2006 im Städtischer Anzeiger.

Bei auftretendem Altlastenverdacht ist das Umweltamt der Hansestadt Rostock zu informieren.

Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Boden verfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Land esamtes für Bod end enkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis "Geothermiefeld Rostock" zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme". Inhaber dieser Erlaubnis

der Anzeige. (§ 11 DSchG M-V).

ist die e.contract GmbH & Co. KG. Zur Wahrung der Belange der Bundeswehr besteht eine Bauhöhenbeschränkung. Gebäude

und sonstige bauliche Anlagen dürfen eine Höhe von maximal 30 m über Oberkante Erdreich nicht überschreiten. Hinweis auf Starkregenereignisse

Sturzfluten in Folge von Starkregenereignissen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können überall auftreten und führen zu Erosionserscheinungen an Hanglagen sowie Aufstau in Ebenen und Senken. Der kurzzeitige Überstau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen Schäden am Bauwerk führen. Zur Vermeidung von Bauwerksschäden wird eine angepasste Bauweise empfohlen.

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist sehr windexponiert. Bereits bei mittleren Windge-

schwindigkeiten (5 m/s) kann es zu Nutzungseinschränkungen und Diskomfort an Gebäudeteilen und im Außenbereich kommen. Gren znaher Raum

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit gilt ein Betretungsrecht im grenznahen Raum gemäß § 14 Abs. 2 ZollVG, das auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe und Übergänge einrichten. Das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten.

Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Stefan Reiche, Schwarzer Weg 1c, 18190 Sanitz, mit Stand vom 28.05.2013. Die Flurstücksgrenzen wurden der automatisierten Liegenschaftskarte entnommen. Es fand keine Grenzfeststellung im Sinne

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 30.01.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 13.02.2013 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landes planung zuständige Stelle ist beteiligt worden. 3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 23.10.2014 durchgeführt

nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 26.09.2014 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 5. Die Bürgerschaft hat am 20.01.2016 den Entwurf des Bebau ungsplans mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 18.03.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan un berücksichtigt bleiben können

und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 03.02.2016 ortsüblich

In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten um-

7. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 15.02.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung eingeholt worden.

8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Die Bürgerschaft hat am 07.12.2016 den 2. Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht haben in der Zeit vom 30.01.2017 bis zum 03.03.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock am 18.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten um-

weltbezogener Informationen verfügbar sind.

weltbezogener Informationen verfügbar sind.

Leiter des Amtes für Stadtentwicklung

Im Auftrag

O be rb ürge m eiste

9. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die geänderte Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 23.01.2017 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung eingeholt worden.

10. Der katastermäßige Bestand am 16.05.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

mit Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.

Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

11. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffent-

12. Der Bebauungsplan Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee" wurde am . von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde

> Leiter des Amtes für Stadtentwicklung Stadtplanung und Wirtschaft

.. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

13. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen

14. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee", begrenzt durch die Straße Pappelallee im Norden, durch die Straße Am Fasanenholz im Osten, durch die gedachte westliche Verlängerung des südlichen Abschnitts der Straße Am Fasanenholz sowie durch die Straßenbahnwendeschleife Hafenallee im Westen, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft

ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee" ist mit

zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am

in Kraft getreten.

Leiter des Amtes für Stadtentwicklun

Stadtplanung und Wirtschaft

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000 2017/BV/2693

Toitenwinke

Hansestadt Rostock Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 14.W.184

für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee"

begrenzt durch die Straße Pappelallee im Norden, durch die Straße Am Fasanenholz im Osten, durch die gedachte westliche Verlängerung des südlichen Abschnitts der Straße Am Fasanenholz sowie durch die Straßenbahnwendeschleife Hafenallee im Westen

Satzung -

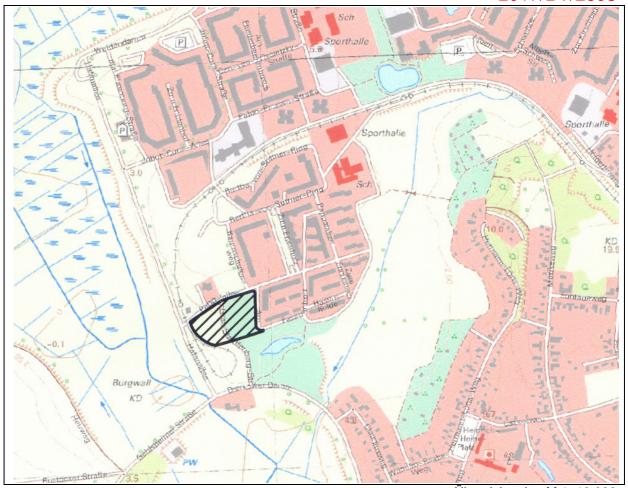
Rostock,

Arbeitsstand 05.04.201

Oberbürgermeister

Aktenmappe - 34 von 10

2017/BV/2693



Übersichtsplan M 1: 10.000

Hansestadt Rostock

Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – Südlich der Pappelallee", begrenzt durch die Straße Pappelallee im Norden, durch die Straße Am Fasanenholz im Osten, durch die gedachte westliche Verlängerung des südlichen Abschnitts der Straße Am Fasanenholz sowie durch die Straßenbahnwendeschleife Hafenallee im Westen

Begründung - Satzung -

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom							
ausgefertigt am	(Siegel)	Oberbürgermeister					

Arbeitsstand: 05.04.2017

Inhalt

1	PLANUNGSANLASS				
	1.1	Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge	4		
	1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplans	5		
	1.3	Bisheriger Verfahrensablauf	5		
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN				
	2.1	Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen	6		
	2.2	Angaben zum Bestand 2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung 2.2.2 Nutzung und Bebauung 2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur 2.2.4 Eigentumsverhältnisse	8 8 9 9		
3	3 PLANUNGSINHALTE				
	3.1	Art der baulichen Nutzung	10		
	3.2	Maß der baulichen Nutzung	10		
	3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	12		
	3.4	Verkehrserschließung	12		
	3.5	Technische Infrastruktur 3.5.1 Wasserversorgung 3.5.2 Löschwasser/ Brandschutz 3.5.3 Regenwasserableitung 3.5.4 Schmutzwasserableitung 3.5.5 Elektroenergieversorgung 3.5.6 Straßenbeleuchtung 3.5.7 Fernwärmeversorgung 3.5.8 Anlagen der Telekommunikation 3.5.9 Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft	13 13 14 14 15 16 17 17 17		
	3.6	Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Schutzgebiete, Artenschutz Fläche 1: Westlich der Graf-Stauffenberg-Allee Fläche 2: Verkehrsinsel Fläche 3: östliche Fläche/südlicher Teil Fläche 4: östliche Fläche, nördlicher Teil	18 20 20 20 21		
	Ermittl	ung des Eingriffes und des Kompensationsbedarfes Biotopbeseitigung Baugrundstücke Biotopbeseitigung Erschließung Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzfachlich) Gesamtbilanz:	22 23 24 24 26		
	Maßna	hmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs "Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie Nachgewiesene Brutvogelarten im Bereich des geplanten Wohngebietes Bewertung Avifauna	27 29 30 30 31		

Hansestadt Rostock – Bebauungsplan Nr.	14.W.184 für das	Wohngebiet,	,Toitenwinkel –	südlich Pap-
pelallee" – Begründung				•

	3.7	Immissionsschutz	31
	3.8	Einsatz erneuerbarer Energien	34
	3.9	Übernahme von Rechtsvorschriften Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung	34 34
4	WESE	ENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	36
	4.1	Umweltbericht	36
5	SCHV	VERPUNKTE DER ABWÄGUNG	63
6	FLÄC	HENBILANZ	64
7	SICHI	ERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	64
	7.1	Bodenordnende Maßnahmen	64
	7.2	Verträge	64
	7.3	Kosten und Finanzierung	65
DU	RCHFÜ	ÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	66

1 PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Das Plangebiet liegt im äußersten Westen des Stadtteils Toitenwinkel und soll in Orientierung an der umgebenden Bebauung und den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock dem Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Es wird im Westen durch die vorhandene Trasse der Straßenbahn (Wendeschleife Hafenallee), im Norden durch die Pappelallee, im Osten durch die Straße Am Fasanenholz und im Süden durch die Parkanlage begrenzt. Die Flächen sind derzeit unbebaut.

Am 10.04.1991 wurde durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.W.31 für das Gebiet "5. Wohngruppe Toitenwinkel" beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im Jahre 1992 als Satzung beschlossen und im Jahr 1993 mit Maßgaben genehmigt. Die Erfüllung der Maßgaben war nicht möglich. Daher wurde das Verfahren für diesen Bebauungsplan ohne Beschluss der Bürgerschaft eingestellt.

Der größte Teil der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.W.31 liegenden Flächen wurde in den darauf folgenden Jahren auf der Grundlage der §§ 33 BauGB ("Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung") und 34 BauGB ("Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile") bebaut. Der Bereich zwischen Pappelallee, den Straßenbahngleisen an der Hafenallee und der Straße Am Fasanenholz ist jedoch bis heute unbebaut. Die Erschließung dieses Bereiches ist über die vorhandenen Straßen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen des Wohngebiets weitgehend gesichert. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1992 bietet jedoch aufgrund der Tatsache, dass er nie wirksam geworden ist, keine Rechtssicherheit für Bauvorhaben auf der Grundlage der §§ 30 bzw. 33 BauGB. Die betroffenen Grundstücke sind nicht Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB); sie sind vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die Realisierung der geplanten Wohngebäude ist daher gegenwärtig nicht möglich.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erforderlich, der mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren aufgestellt, da die Voraussetzungen für ein vereinfachtes (§ 13 BauGB) oder ein beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB) nicht vorliegen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Straßenbahntrasse und ihrer Wendeschleife sind Untersuchungen zur Immissionsbelastung durchgeführt worden. Die sich aus der Schalluntersuchung ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des gebotenen Immissionsschutzes werden über Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden durch entsprechende Gutachten ermittelt. Der Grünordnungsplan greift diese Belange auf und regelt deren Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock stellt das Plangebiet derzeit überwiegend als Wohnbaufläche W 14.3 dar. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,5 ha.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 für das Wohngebiet "Toitenwinkel – südlich der Pappelallee" befindet sich im Stadtteil Toitenwinkel im Osten der Hansestadt Rostock. Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

im Norden: durch die Straße Pappelallee, im Osten: durch die Straße Am Fasanenholz,

im Süden: durch Parkanlage und die gedachte Verlängerung des südlichen Abschnitts

der Straße Am Fasanenholz in westliche Richtung,

im Westen: durch die Straßenbahnwendeschleife Hafenallee.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Toitenwinkel: 286/5, 286/6, 286/7 (teilweise), 302/3 (teilweise), 312/10 (tw.), 338/14, 340/28, 340/29 (tw.).

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 1,5 ha.

1.3 Bisheriger Verfahrensablauf

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft am 30.01.2013 eingeleitet. Der Beschluss wurde durch Abdruck im Städtischen Anzeiger am 13.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und auch zur Äußerung hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung. Dabei wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Entsprechend § 11 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erfolgte die Erarbeitung eines Grünordnungsplans als örtliche Landschaftsplanung. Nach § 63 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) erfolgte dabei die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband M-V e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband M-V e.V.
- Landesjagdverband M-V e.V.

Die Grüne Liga Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird aufgrund der Bekanntmachung nach § 63 Satz 2 LNatG M-V vom 23. Juni 2003 vorübergehend nicht beteiligt. Die Hinweise der Verbände werden - wo möglich - berücksichtigt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 20.01.2016 den Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2016 bis zum 18.03.2016 die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Entwurf. Dies wurde durch Abdruck im Städtischen Anzeiger am 03.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holte die Hansestadt Rostock die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 15.02.2016 ein.

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie die Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) erfolgten parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.02.2016.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von Versorgungsträgern Hinweise auf vorhandenen Leitungsbestand im Plangebiet und zum Umgang mit diesen Leitungen geäußert, die eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich machen. Der das Plangebiet querende Schmutzwasserkanal und die parallel dazu verlaufende Regenwasserleitung können aufgrund ihrer Tiefenlage und ihrer Dimensionierung nicht – wie ursprünglich geplant – verlegt werden. In der Folge können Teile der Baugebiete WA 3 und WA 4 nicht überbaut werden. Die Darstellung der Leitungstrassen und die dazugehörigen Leitungsrechte werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenzen und die Erschließungsanlagen wurden angepasst. Grundlage hierfür bildet die Erschließungskonzeption mit Stand vom 29.07.2016 (WASTRA-Plan Ingenieurgesellschaft mbH Rostock).

Die erforderlichen Änderungen, die in den 2. Entwurf des Bebauungsplans einfließen, berühren die Grundzüge der Planung, so dass eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich werden (§ 4a Abs. 3 BauGB).

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

- **2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen** *Grundlagen des Bebauungsplanes sind*:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722)
- <u>Baunutzungsverordnung</u> (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).
- <u>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern</u> (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344, 2016 S. 28), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 590, 2016 S. 20)
- <u>Naturschutzausführungsgesetz</u> (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30, 36).

Verbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

Ziele der Raumordnung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock vom August 2011 sieht das Bebauungsplangebiet innerhalb des Oberzentrums Rostock als Bestandteil eines Tourismusschwerpunktraumes. Gemäß Punkt 3.1.3 G(2) des RREP MMR sollen in Tourismusschwerpunkträumen an der Außenküste, die bereits intensiv touristisch genutzt werden (dazu zählt auch die Hansestadt Rostock) schwerpunktmäßig Maßnahmen der qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes und der Saisonverlängerung durchgeführt werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009, stellt für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Wohnbauflächen 14.3 dar. Für den südlichen Teil des Plangebiets weist der Flächennutzungsplan Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" 14.1 aus.

Obwohl auch der südliche Teil des Bebauungsplans die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten vorsieht, ist dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB hier entsprochen.

"Der Flächennutzungsplan steckt als vorbereitender Bauleitplan den Rahmen für die verbindliche Planung durch Bebauungspläne ab. Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergibt, ist in ihm für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Das für diese Planungsebene besondere Merkmal ist das gemeindegebietsumfassende Gesamtkonzept. Hieraus sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne zu entwickeln. Aus diesem gesetzlich gegebenen Ableitungszusammenhang folgt, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Entwicklungsgrundlage noch nicht der Bestimmtheitsgrad zu Eigen ist, der für Festsetzungen eines Bebauungsplanes typisch ist. Der Flächennutzungsplan weist ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das auf Verfeinerung angelegt ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben in dieser Planungsabfolge nicht die Funktion schlichter Vollzugsakte. Der Flächennutzungsplan lässt aufgrund seiner geringeren Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden können. Unter der Voraussetzung, dass seine Grundzüge unangetastet bleiben, gestattet er auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit seinen Darstellungen nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das gesetzliche Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB genügt ist, hängt vielmehr davon ab. ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt." (vgl. Urteil vom 12.02.2003 -BVerwG 4 BN 9.03)

Innerhalb des Gesamtkonzeptes für das Stadtgebiet war für diesen Teil des Stadtteils Toitenwinkel mit der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan stets die Entwicklung eines neuen Wohngebietes beabsichtigt.

Diese grundsätzliche Zielstellung bleibt erhalten. Die Erschließung ist über die Pappelallee, Am Fasanenholz und die Graf-Stauffenberg-Straße gegeben. Die Bebauung östlich der Straße Am Fasanenholz ist seit vielen Jahren realisiert. Im alten Bebauungsplan Nr. 14.W.31 war auch der Bereich westlich der Graf-Stauffenberg-Straße bis an die Straßenbahnwendeschleife als Baugebiet festgesetzt. Es ist städtebaulich sinnvoll, hier eine geschlossene Kante der Baufläche in Linie der heute südlich vorhandenen Grenze der Bebauung Am Fasanenholz herzustellen.

Der seinerzeit zu Beginn der 1990er Jahre vorhandene Leitungsbestand und die Trafo-Station im Plangebiet sind weitestgehend in den öffentlichen Raum verlegt, so dass auch aus diesem Grund einer Bebauung in der gleichen Tiefe wie östlich angrenzend nichts entgegen steht.

Die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Grundzüge der Planung bleiben gewahrt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 14.W.184 wird nicht erforderlich.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird hinsichtlich der angestrebten Entwicklung im Stadtteil Toitenwinkel folgendes ausgeführt:

"Die Hansestadt Rostock bemüht sich, die Stadtteile, die durch demographische und soziale Veränderungsprozesse benachteiligt sind, zu stabilisieren und aufzuwerten. Die besonders

betroffenen Stadtteile Groß Klein und Schmarl sowie Dierkow-Neu und Toitenwinkel sind durch die Maßnahmen des Stadtumbaus, und hier insbesondere durch einen behutsamen und städtebaulich integrierten Wohnungsrück- und –umbau, in ihrem Wohnwert zu steigern sowie durch infrastrukturelle Maßnahmen und durch Wohnumfeldverbesserung zu stabilisieren und zu attraktivieren."

Mit den geplanten Wohnformen als Reihen-, Doppel- oder Einzelhäuser befindet sich das Vorhaben im Einklang mit diesem Ziel.

Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die von der Bürgerschaft am 14.05.2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hansestadt Rostock beschlossene Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hansestadt Rostock 2013 stellt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele flächendeckend für das Gebiet der Hansestadt Rostock dar und begründet diese.

"Die Inhalte des aktualisierten Landschaftsplans sollen im Rahmen der Bauleitplanung nachweislich und nachvollziehbar in die Abwägung einbezogen werden. Sie können als Darstellung oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die dargestellten Entwicklungsziele für Natur und Landeschaft sowie Erholungsvorsorge dienen als Rahmenvorgabe für alle Fachplanungen einschließlich der Landschaftspflegerischen Begleitpläne und aller städtebaulichen Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock. Sie sind insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen." (aus dem Beschluss über die Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hansestadt Rostock 2013 vom 14.05.2014).

Die Zielkonzeption der Ersten Aktualisierung des Landschaftsplans sieht für das Plangebiet Wohnbauflächen und teilweise Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" vor.

<u>Beachtliche Verfahren</u> sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht bekannt.

2.2 Angaben zum Bestand

2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Die nördlich und östlich direkt an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind vollständig mit Wohngebäuden bebaut. Es handelt sich dabei sowohl um Reihenhäuser als auch um Einzelhäuser. Im Süden schließt eine Parkanlage an. Im Westen wird das Plangebiet durch die Hafenallee und die Trasse der Straßenbahn begrenzt.

Die Bebauung östlich der Straße Am Fasanenholz hat mit 4 Vollgeschossen und Walmdach eine Firsthöhe von 20,10 m über NHN (direkt an der Pappelallee). Nach Süden fällt die Bebauung in der Höhe ab. Dort ist im Bestand (4 Vollgeschosse und Krüppelwalmdach) eine Firsthöhe von 18,40 m über NHN gegeben.

Die vorhandene Bebauung nördlich der Pappelallee ist überwiegend mit 2, teilweise auch 3 Vollgeschossen und flach geneigten Dächern errichtet worden. In Abhängigkeit vom anstehenden Gelände und der Geschossigkeit beträgt die Traufhöhe zwischen 12,40 m über NHN und 16,90 m über NHN. Die absoluten Höhen über Oberkante der jeweiligen Erschließungsstraße weichen hiervon ab.

Im Plangebiet selbst fallen die Geländehöhen von Norden in Richtung Süden ab. Im östlichen Teil des Gebietes hat das vorhandene Gelände direkt an der Pappelallee eine Höhe

zwischen 6,50 und 7,0 m über NHN, weiter südlich an der Grenze zur Parkanlage sind Geländehöhen von ca. 3,50 m über NHN zu verzeichnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von Norden nach Süden von der Graf-Stauffenberg-Straße gequert. Straßenbegleitend verläuft westlich der Graf-Stauffenberg-Straße – durch einen Grünstreifen getrennt - ein separater Rad- und Fußweg. Die am östlichen Rand des Geltungsbereiches liegende Straße Am Fasanenholz ist vollständig errichtet und dient bereits heute der Erschließung der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Bebauung.

Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit unbebaut.

2.2.2 Nutzung und Bebauung

Auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans findet derzeit keine Nutzung statt. Bebauung ist nicht vorhanden.

2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

Soziale Infrastruktur

Kindergärten, Schulen sowie Alters- und Pflegeheim sind im Stadtteil Toitenwinkel in ausreichendem Umfang vorhanden. Neben dem Ortsamt sind Einzelhandelseinrichtungen sowie Arztpraxen, ambulante Pflegedienste, eine Apotheke und andere Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung vorhanden. Im Stadtteil existieren mehrere Lebensmitteleinzelhandelseinrichtungen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfes gewährleisten können. Im DRK-Mehrgenerationenhaus gibt es diverse Angebote zur Freizeitgestaltung für Familien und Angehörige aller Altersgruppen.

Für die vorliegende Planung ist ein bedarfsgerechtes Angebot mit den im Wohnumfeld vorhandenen Schulstandorten sichergestellt. Mit den zahlreich vorhandenen und fußläufig erreichbaren Sport- und Sondersportanlagen sowie kommerziell und kommunal vorgehaltenen Sportstätten kann davon ausgegangenen werden, dass diese den durch das neue Wohngebiet zusätzlich entstehenden Bedarf an Sport- und Freizeitangeboten auffangen.

Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet ist grundsätzlich über die Straßen Pappelallee, Am Fasanenholz und die Graf-Stauffenberg-Straße erschlossen.

Stadttechnische Infrastruktur

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, Löschwasser und Energie sowie die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgen im Anschluss an das vor Ort vorhandene Netz. Alle für die technische Infrastruktur erforderlichen Medien sind in den angrenzenden Straßen vorhanden.

Das Gebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock.

2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke 286/7, 302/3, 312/10 und 340/29 der Flur 2, Gemarkung Toitenwinkel, befinden sich im Eigentum der Hansestadt Rostock. Die anderen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flurstücke befinden sich in Privateigentum.

Die Flurstücke 286/5, 286/6, 286/7, 302/3, 312/10, 338/14, 340/28 und 340/29 sind mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für den Warnow-Wasser- und Abwasserverband gemäß Leitungs- und Anlagenrecht belastet.

Das Flurstück 286/6 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der HEVAG belastet.

3 PLANUNGSINHALTE

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der überwiegende Teil der Bauflächen wird entsprechend des Bestandes und der vorgesehenen künftigen Bebauung als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Für die allgemeinen Wohngebiete gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO folgendes:

Zulässig sind: - Wohngebäude

 Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke, soweit sie keine Räume für Übernachtungszwecke aufweisen.

Ausnahmsweise

zulässig sind: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Anlagen für Verwaltungen,Gartenbaubetriebe und

- Tankstellen

werden nicht Bestandteile des Bebauungsplanes, da sie dem angestrebten Charakter des Wohngebietes widersprechen und sich aufgrund des durch sie hervorgerufenen Verkehrsaufkommens störend auf die Wohnnutzung auswirken können. Die Ausstattung des Stadtteils mit Tankstellen ist ausreichend, so dass kein zusätzlicher Bedarf erkennbar ist. Gartenbaubetriebe mit ihrem größeren Flächenverbrauch vereinbaren sich nicht mit dem Ziel der Sicherung der Grundstücke für den höherwertigen Wohnbedarf.

Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind an anderer Stelle im Stadtteil Toitenwinkel in ausreichendem Maße vorhanden. Sie sollen zudem um den weiter nördlich liegenden "Markt" konzentriert werden, um dort einen entsprechenden zentralen Versorgungsbereich für das gesamte Wohngebiet zu bilden.

Gemäß § 13 BauNVO sind in Baugebieten, auch in allgemeinen Wohngebieten, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Bebauung im Plangebiet soll einen aufgelockerten Charakter erhalten. In allen allgemeinen Wohngebieten ist eine Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) vom 0,40 möglich. Die zulässige Grundfläche darf dabei gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Abweichend von der auf den unmittelbar nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen Gebäuden an der Pappelallee und Am Fasanenholz, die bis zu 4 Vollgeschosse aufweisen, sollen im Plangebiet nur Wohnhäuser mit maximal 2 Vollgeschossen

entstehen. Damit soll der Übergang von den bebauten Bereichen in Richtung freie Landschaft bzw. Parkanlage "Am Hechtgraben" gestaltet werden.

Ergänzend zur Regelung der Vollgeschosse wird eine Festsetzung zur Begrenzung der absoluten Gebäudehöhe aufgenommen. Diese soll 8,50 m über Oberkante der jeweils zugehörigen Erschließungsstraße nicht überschreiten. Dies wird wie folgt geregelt:

"Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen (Gebäudehöhe GH) gilt für das WA 1 die Pappelallee, für das WA 2 die festgesetzte Höhe der Oberkante der Fahrbahn die Planstraße A, für das WA 3 die festgesetzte Höhe der Oberkante der Fahrbahn der Planstraße B und für das WA 4 die festgesetzte Höhe der Oberkante der Fahrbahn der geplante Wendeanlage westlich der Graf-Stauffenberg-Straße, bei ansteigendem bzw. abfallenden Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante."

Für das Baugebiet WA 1 wird der Höhenbezug von der Pappelallee aus vorgesehen. Hier weist die Fahrbahn Höhen von 6,63 m bis 6,87 m ü. NHN auf. Zulässig sind 2 Vollgeschosse. Da das Baugebiet WA 1 einen erheblichen Höhenunterschied im natürlich anstehenden Gelände von Nord nach Süd aufweist (zum Teil 3 m), ist in diesem Bereich eine Ausnahmeregelung zur Anzahl der Vollgeschosse erforderlich. Bei Errichtung von 2 Vollgeschossen an der nördlichen zur Pappelallee orientierten Grundstücksseite, ergeben sich an der südlichen Grundstücksseite unter Umständen 3 Vollgeschosse. Es wird folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

"Die festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse darf im allgemeinen Wohngebiet WA 1 aufgrund des natürlichen Höhenunterschiedes im Gelände nach Süden um maximal 1 Vollgeschoss überschritten werden."

Die Baugebiete WA 1 und WA 2 sollen über die noch zu errichtende Planstraße A erschlossen werden. Die Höhe der künftigen Fahrbahn wird mit 4,60 m über NHN festgesetzt. Dies entspricht der Höhe der Fahrbahnen der Graf-Stauffenberg-Straße und der Straße Am Fasanenholz, an die die Planstraßen A anbinden wird. Das Baugebiet WA 3 soll über die Planstraße B erschlossen werden. Die Höhe der künftigen Fahrbahn wird mit 3,50 m über NHN festgesetzt.

Das Baugebiet WA 4 soll über eine noch zu errichtende private Verkehrsfläche in Form eines Platzes erschlossen werden. Die Höhe der künftigen Oberkante des Platzes wird mit 4,50 m über NHN festgesetzt. Abweichend von den Baugebieten WA 1 bis WA 3 sollen im Baugebiet WA 4 nur Einzel- und Doppelhäuser entstehen. Auch im Baugebiet WA 4 soll die Höhe der baulichen Anlagen 8,50 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße nicht überschreiten. Um jedoch die Errichtung von Wohnhäusern im Bungalowstil zu verhindern, wird festgesetzt, dass die künftigen Gebäude zwingend 2 Vollgeschossen erhalten müssen.

Aufgrund der vorhandenen Höhenunterschiede im natürlich anstehenden Gelände innerhalb des Plangebiets werden Regelungen zur Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen erforderlich. Diese lauten wie folgt:

"Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung der unbebauten Flächen sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 4 bis max. 0,8 m Höhe erlaubt. Die Angleichung an die Höhenlage der Nachbargrundstücke oder der öffentlichen Verkehrsflächen sind durch flachgeneigte Böschungen mit maximaler Neigung 1:2 herzustellen. Abweichend von Satz 1 sind Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung des Geländes der unbebauten Flächen in den allgemeinen Wohngebieten 2 und 3 bis max. 0,5 m Höhe zulässig."

Die Dachneigung für die Hauptgebäude wird zur Gewährleistung einer überwiegend einheitlichen Gestaltung der Dächer im Gebiet auf maximal 15 Grad festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB).

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die Bebauung innerhalb des Wohngebiets soll einen aufgelockerten Charakter erhalten. Dementsprechend wird im westlichen Teil des Plangebiets, der den Übergang zu freien Landschaft bildet (Baugebiet WA 4), die offene Bauweise festgesetzt. Gemäß § 22 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden Gebäude in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Gebäude darf dabei höchstens 50 m betragen. Um zu gewährleisten, dass im Baugebiet WA 4 die gewünschten Einzel- oder Doppelhäuser realisiert werden, wird hier eine Festsetzung getroffen, derzufolge in diesem Baugebiet nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

In den Baugebieten 1 bis 3 soll die Bauweise der nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden äußeren Bebauung fortgesetzt werden. Daher wird hier eine abweichende Bauweise festgesetzt. In den Baugebieten WA 1 und WA 2 erfolgt eine Beschränkung der zulässigen Haustypen auf Reihenhäuser. In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von mehr als 50 m zulässig, die für die Errichtung von Reihenhäusern erforderlich sind. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise.

Auch für das Baugebiet WA 3 ist eine Bebauung mit Reihenhäusern wünschenswert. Dies würde zum einen die östlich vorhandene Reihenhausbebauung aufgreifen und zum anderen eine klar Begrenzung der Bebauung gegenüber der südlich angrenzenden Parkanlage und dem freien Landschaftsraum bilden. Da das Baugebiet WA 3 aber aufgrund des dort vorhandenen Leitungsbestandes und der zu berücksichtigenden Leitungsrechte nur eingeschränkt bebaubar ist, wird hier auf eine Festsetzung der Haustypen verzichtet. Neben den gewünschten Reihenhäusern sind hier im Bedarfsfall auch Einzel- oder Doppelhäuser möglich.

Die Baugrenzen werden großzügig entlang der vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsflächen festgesetzt, um eine optimale Ausnutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z. B. Garagen, Carports etc.), sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Sonstige untergeordnete Nebenanlagen, die keine Gebäude sind (z. B. Terrassen, Grillplätze, Kinderspielanlagen etc.) und ebenerdige, allseitig offene Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ziel dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass entlang der von der Öffentlichkeit einsehbaren Verkehrsflächen eine dichte Reihe von Nebengebäuden direkt an der jeweiligen Grundstücksgrenze entsteht.

Die Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen ist in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 zusätzlich im Bereich zwischen der jeweils südlichen Baugrenze und der Planstraße A bzw. B zulässig.

Für das Baugebiet WA 4 sind aufgrund der großzügigen Grundstücke und der Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern keine von § 23 Abs. 5 BauNVO abweichenden Regelungen zur Lage der Stellplätze, Garagen und Carports mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung vorgesehen.

3.4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die Pappelallee, die Graf-Stauffenberg-Straße und die Straße Am Fasanenholz grundsätzlich erschlossen.

Die Erschließung der Grundstücke im Baugebiet WA 1 wird von Süden, von der Planstraße A aus erfolgen. Die Erschließung der Baugebiete WA 2 und WA 3 wird die Errichtung weite-

rer Straßen erforderlich (Planstraßen A und B). Diese sollen auf einer Breite von insgesamt 6,50 m als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet werden.

Zur Gewährleistung der fußläufigen Erreichbarkeit der Grundstücke soll am südlich Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans in Verlängerung des am Fasanenholz vorhandenen Weges ebenfalls ein Geh- und Radweg errichtet werden. Dieser dient zum einen der rückwärtigen fußläufigen Erschließung des Baugebiets WA 3 und weiterhin der fußläufigen Anbindung des Plangebiets an die östlich angrenzenden, bereits bebauten Bereiche des Wohngebiets.

Zur Erschließung des Baugebietes 4 erfolgt die Zufahrt von der Graf-Stauffenberg-Straße aus. Dort ist die Errichtung eines Platzes vorgesehen, der gleichzeitig als Wendemöglichkeit für bis zu 3-achsige Müllfahrzeuge dient. Da der Platz mit der dazugehörigen Zufahrt lediglich der Erschließung von ca. 6 Wohneinheiten in Einzel- oder Doppelhäusern dient, ist eine öffentliche Widmung der Verkehrsfläche nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt hier eine private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich – fest.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind der westliche Bereich der Pappelallee und der in der Kurve liegenden Teil der Graf-Stauffenberg-Straße (in Höhe des WA 3) als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der von Nord nach Süd durch das Gebiet verlaufende Fuß- und Radweg ist bereits vorhanden. Er liegt in einer Sichtachse, die sich weiter durch den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Teil des Wohngebiets zieht und den freien Blick in Richtung der Rostocker Altstadt gewährleistet. Daher wird der Weg auch künftig an dieser Stelle erhalten bleiben.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs durch Besucher des Gebietes werden die in der Straße Am Fasanenholz vorhandenen Stellplätze ergänzt. 5 zusätzliche Stellplätze sind im Bereich Am Fasanenholz geplant. Östlich der Graf-Stauffenberg-Straße werden zur Unterbringung von weiteren Stellplätzen entsprechende Flächen festgesetzt (Parallelaufstellung zur Fahrbahn).

Im Zuge der Errichtung der Planstraße A werden durch die Gewährleistung der erforderlichen Einsichtnahme im Einmündungsbereich der Planstraße A in die Straße Am Fasanenholz 2 vorhandene Stellplätze nicht mehr nutzbar sein. Diese können innerhalb des geplanten Parkstreifens parallel zur Graf-Stauffenberg-Straße ersetzt werden.

Die nach Landesbauordnung erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock sind für Gebäude mit Wohnungen 1 bis 2 Stellplätze je Wohnung herzustellen. Abweichend von der Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock sollen auch für Gebäude mit Altenwohnungen 1 bis 2 Stellplätze je Wohnung errichtet werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung vom 25.11.2016 (Städtischer Anzeiger vom 07.12.2016) zu beachten.

3.5 Technische Infrastruktur

3.5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das zentrale Trinkwassersystem in Abstimmung mit der Eurawasser Nord GmbH.

In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich öffentliche Trinkwasserleitungen. Weiterhin liegt im Fuß- und Radweg westlich der Graf-Stauffenberg-Straße eine Trinkwasserleitung DN 300 GGG. In der Pappelallee verläuft im nördlichen Gehweg eine TW-Leitung DN

200 PE, in der Straße Am Fasanenholz eine TW-Leitung DN 150 PE mit einem Löschwasserhydranten in Richtung Pappelallee. Damit ist das Plangebiet leistungsfähig an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen.

Die zukünftige Versorgung des Plangebietes kann über die Hauptleitung DN300 GGG erfolgen, von hier aus sind in die jeweiligen Planstraßen neue TW-Leitungen entsprechend Bedarf zu verlegen. Die Leitungen für die Baugebiete WA 1 bis WA 3 queren die Graf-Stauffenberg-Straße und führen als Stichleitungen in den Verkehrsanlagen bis zum letzten Grundstück der Reihenhausbebauung. Am Ende der beiden Leitungen ist jeweils ein Spülhydrant vorgesehen.

Die zukünftige Versorgung des Plangebietes kann über die Hauptleitung DN 300 GGG erfolgen. Von dieser Hauptleitung können Versorgungsleitungen in die Planstraßen abzweigen. Ein Ringschluss zur Trinkwasserleitung "Am Fasanenholz" ist voraussichtlich nicht erforderlich.

Über das Baugebiet WA 4 verläuft eine Trinkwasserhausanschlussleitung für das Grundstück Hafenallee 1. Diese Leitung ist ggf. umzuverlegen.

3.5.2 Löschwasser/ Brandschutz

Die Versorgung des Plangebiets mit Löschwasser erfolgt aus dem vorhandenen Trinkwassernetz. Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W 405 der technischen Regel des DVGW davon auszugehen, dass eine Löschwassermenge von 48 bis 96 m³/h über 2 Stunden bereitzuhalten ist. Die Abstände der Unterflurhydranten sollten einen Abstand von ca. 100 m zueinander nicht unterschreiten.

Die vorhandene Trinkwasserleitung DN 300 GGG führt Löschwasser in Höhe von 96 m³/h mit. Auf dieser Leitung befindet sich südlich der Ausmündung in die Pappelallee ein Löschwassrhydrant. Bei der Verlegung neuer Trinkwasserleitungen hat die Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang. Dem Mitführen von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassernetz wird nur dann zugestimmt, wenn keine anderen Möglichkeiten der Löschwasserbereitstellung bestehen und die dadurch notwendigen Leitungsdimensionierungen zu keinen Qualitätsbeeinträchtigungen führen.

Zur Einhaltung der durch die Feuerwehr formulierten einzuhaltenden Abstände zwischen 2 Löschwasserhydranten von ca. 100 m wäre es von Vorteil, wenn auf der TW-Leitung DN 300 GGG am südlichen Rand des Baugebietes ein neuer Hydrant angeordnet werden würde. Damit wäre die Abdeckung auch für das Baugebiet WA 3 sichergestellt.

Baumbewuchs darf die Sicherstellung von Rettungswegen insbesondere die Anleiterbarkeit von Rettungsfenstern mittels Drehleitern der Feuerwehr oberhalb 8 m Brüstungshöhe über Gelände nicht beeinträchtigen (siehe Punkt 11 der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" in Verbindung mit §§ 5 und 33 LBauO M-V). Die weiteren inhaltlichen Angaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung August 2006) sind zu beachten.

3.5.3 Regenwasserableitung

Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz auf den Grundstücken versickert werden. Ist keine Versickerung möglich, ist dieses in einem Baugrundgutachten nachzuweisen.

Über die Baugebiete verlaufen zum Teil öffentliche Regenwassersammler. Alle Leitungen sind nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert. Ein Schutzstreifen beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Zugunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt, auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung/Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern und das Grundstück zum

Zweck des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren. Während des Bestehens der Leitung dürfen weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden. Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von Gehölzen wird seitens der EURAWASSER Nord GmbH innerhalb des Schutzstreifens nicht zugestimmt.

Der in den Baugebieten verlaufende RW-Kanal ist von Baugebiet WA 3 bis zur Pappelallee in DN 300 Stz und ab der Querung der Graf-Stauffenberg-Straße als DN 500 B dimensioniert. Da außer Teilen der Straßenentwässerung der Graf-Stauffenberg-Straße keine weiteren Flächen an den Kanal angeschlossen sind, kann die gesamte Niederschlagsentwässerung des Plangebietes in diese Richtung abgeleitet werden. Die Tiefe der Kanäle ist ausreichend.

Nicht ausreichend tief verlegt sind hingegen die RW-Kanäle in der Pappelallee, so dass von einem Anschluss der Bebauung im Baugebiet WA 1 in diese Richtung abzuraten ist. Das Gelände müsste für die Bebauung überschläglich mindestens 1 m aufgeschüttet werden, um die RW-Grundstücksanschlüsse mit ausreichend Überdeckung und Gefälle in diese Richtung zu führen.

Die Erschließungskonzeption für das Plangebiet sieht vor, die in den Baugebieten WA 1 und WA 3 liegenden RW-Kanäle bis zum Schacht R229 rückzubauen. An diesen Schacht wird ein neuer Kanal aus östlicher Richtung herangeführt. Der vorhandene Kanal in Richtung Pappelallee verbleibt entsprechend dem Bestand, die Entwässerung der Baugebiete WA 1 und WA 2 wird an den Schacht R 248 bzw. R 232 angebunden. Hierzu ist ein neuer Kanal in den Planstraßen A und B zu verlegen, die dann an den Schacht R 248 bzw. R 232 herangeführt wird. Die Kanaltiefe kann nach Erfordernis der Wohnbebauung gewählt werden, die Schachttiefe beträgt rund 2,5 m.

Das Baugebiet WA 4 wird direkt an den vorhandenen RW-Kanal angeschlossen.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der geplanten Kanäle ist nachgewiesen, Vergrößerungen der Bestandskanäle sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich. Der vorh. RW-Kanal von Schacht R249-R248 bzw. R 232 ist funktionslos und sollte zurückgebaut werden.

3.5.4 Schmutzwasserableitung

Das anfallende Schmutzwasser wird über den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz abgeführt.

Über die Baugebiete verläuft zum Teil ein öffentlicher Schmutzwassersammler. Er quert das Plangebiet von der Pappelallee kommend mit der Hauptleitung DN 400. Südlich des Baugebiets WA 3 mündet die von Osten kommende Leitung DN 500 B am Schacht S220 ein, in südliche Richtung verläuft eine Leitung DN 600 B in Richtung Pumpwerk.

Alle Leitungen sind nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert. Ein Schutzstreifen beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Zugunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt, auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung/Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern und das Grundstück zum Zweck des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren. Während des Bestehens der Leitung dürfen weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden. Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von Gehölzen stimmen wir innerhalb des Schutzstreifens nicht zu.

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets soll die von Norden aus dem Baugebiet WA 2 kommende Schmutzwasserleitung DN 200 Stz zurückgebaut werden.

Für die Baugebiete WA 1 und WA 2 ist parallel zum geplanten RW-Kanal auch ein Schmutzwasserkanal DN 200 vorgesehen, der mit Gefälle in Richtung Graf-Stauffenberg-Straße dort an den Schacht S233 anbindet. Die Schachttiefe hier beträgt rund 6 m unter Geländeoberkante, so dass die Tiefenlage der neuen Erschließung an die Erfordernisse aus der Bebauung und anderen geplanten Anlagen angepasst werden kann.

Die Grundstücksanschlüsse aus dem Baugebiet WA 3 können über Stutzen direkt an den südlich verlaufenden Hauptsammler angebunden werden. Die vorgesehene Bebauung im Baugebiet WA 4 wird adäquat zum Regenwasser erschlossen. Analog zum Regenwasser sind die Bestandskanäle leistungsfähig genug, das Schmutzwasser des Plangebietes mit aufzunehmen.

Die technischen Lösungen für die Abwasserentsorgung sowie die Trinkwasserversorgung sind mit der EURAWASSER Nord GmbH grundsätzlich vorabgestimmt. Zwischen dem Erschließungsträger, der Hansestadt Rostock sowie dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband und der EURAWASER Nord GmbH ist ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplans abzuschließen.

3.5.5 Elektroenergieversorgung

Die Stadtwerke Rostock AG stellt die Versorgung mit Elektroenergie sicher.

Im Plangebiet befinden sich Anlagen der öffentlichen Stromversorgung der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Im Bereich der geplanten Straße zwischen den Wohngebieten WA 1 und WA 2 befindet sich der Standort der "TtrSt TOI Am Fasanenholz". Im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes ist eine Änderung des Stationsstandortes vorgesehen. Zur Versorgung der "TrSt TOI Am Fasanenholz" sind 2 Mittelspannungskabel (MSK) am Rand des Baugebietes im Bereich Pappelallee und Am Fasanenholz verlegt. Diese sind von jeglicher Überbauung/Bepflanzung frei zu halten und bei Erfordernis umzuverlegen.

Von der Graf-Stauffenberg-Straße zur "TrSt TOI Am Fasanenholz" befinden sich 4 Niederspannungskabel (NSK). Für diese NSK ist eine Baufreimachung zu beantragen. Die geplante Kabelverlegung ist in Gehwegen oder vorgehaltenen Versorgungstrassen einzuordnen.

Die Anlagen dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter-/überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o. ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers umzuverlegen. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten. Bei Kreuzungen und Näherungen sind die Bestimmungen gemäß der DIN VDE 0105, 0298 und der DIN 1998 einzuhalten.

Standorte für geplante Bäume und Büsche in den öffentlichen Grünflächen sind mit der Netzgesellschaft unter Beachtung der Baumschutzordnung nachweislich abzustimmen.

Für die Stromversorgung des Plangebiets ist vom Erschließungsträger ein Antrag auf Stromversorgung zu stellen. Mit Antragstellung ist die Anzahl der Wohnungen zu benennen. Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei den Stadtwerken Rostock AG – Zentraler Auskunftsdienst – zu beantragen.

3.5.6 Straßenbeleuchtung

Die notwendige Straßenbeleuchtung ist innerhalb der Straßenverkehrsflächen sicherzustellen. Der vorgesehene Querschnitt der öffentlichen Straßenverkehrsfläche weist einen ausreichenden Bauraum dafür auf.

Im Plangebiet befinden sich Erdkabel von Beleuchtungsanlagen des Tief- und Hafenbauamtes Rostock. Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG – Zentraler Auskunftsdienst – zu beantragen.

Die Planung für künftige Beleuchtungsanlagen ist mit den Stadtwerken Rostock AG, Hauptabteilung Licht, abzustimmen und muss nach der Projektierungsvorschrift und dem Beleuchtungskatalog des Tief- und Hafenbauamtes der Hansestadt Rostock erfolgen. Lichtpunkttypen mit gelenkter Lichtausstrahlung und hausseitiger Abschirmung unter Berücksichtigung des speziellen Anwendungsfalls der Vorzug zu geben. Um dem Umweltschutz (z. B. Insektenschutz und sparsamer Energieverbrauch) gerecht zu werden, sind öffentliche Beleuchtungsanlagen in Form von Natriumniederdruckdampflampen oder als warmweiße LEDs bzw. als mit Orangefiltern ausgestattete weiße Lampen auszuführen.

Bei der Anordnung von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase eine rechtzeitige Abstimmung zwischen dem Grünplaner und dem Elektroplaner vorzunehmen.

3.5.7 Fernwärmeversorgung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Vorranggebiet der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock vom 11. April 2017, bekanntgemacht am 26. April 2017 im Städtischen Anzeiger. Die Erschließung und Versorgung mit Fernwärme für Raumheizung und Trinkwassererwärmung kann durch die Stadtwerke Rostock AG aus dem vorhandenen Netz sichergestellt werden.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen der Hauptabteilung Wärmenetz der Stadtwerke Rostock AG. Zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen sind die Richtlinien der Stadtwerke Rostock AG einzuhalten. Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG – Zentraler Auskunftsdienst – zu beantragen.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich - im öffentlichen Straßenraum der Graf-Stauffenberg-Straße / Pappelallee gelegen – eine Versorgungsleitung der Fernwärme 80 KMR 160. Zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen sind die Richtlinien der Stadtwerke Rostock AG einzuhalten. Baumaschinen in Leitungsnähe (> 1,0 m) sind erst einzusetzen, wenn die eindeutige Lage der Leitung festgestellt ist und eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Leitung (< 0,5 m) ist Handschachtung erforderlich. Bei Änderungen der geplanten Bauausführung ist erneut eine Stellungnahme von der Stadtwerke Rostock AG einzuholen.

3.5.8 Anlagen der Telekommunikation

Zur Sicherstellung der notwendigen Anlagen zur Telekommunikation wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsflächen diesen Anforderungen ausreichenden Raum zur Verfügung stellen.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH nur im Randbereich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Tele-

kom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Plangebiet befinden sich weiterhin Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung dieser Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist dem Versorgungsunternehmen mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag zu erteilen, um die Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Im Plangebiet befinden sich auch informationstechnische Anlagen der Abteilung Betriebsführung. Dabei handelt es sich um Fernmeldekabel. Daher ist bei der Stadtwerke Rostock AG eine Baufreimachung für den Baubereich zu beantragen. Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erarbeiten durch die bauausführende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG – Zentraler Auskunftsdienst – zu beantragen.

3.5.9 Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Müll- und Abfallentsorgung wird auf die vorhandenen Verkehrsflächen der angrenzenden Straßen abgestellt. Für die Baugrundstücke ist der Anschluss bzw. Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen.

Stellplätze für Abfallbehälter müssen so angelegt sein, dass dreiachsige Müllfahrzeuge diese direkt anfahren können und ein Rückwärtsfahren hierfür nicht erforderlich ist. Die Zuwegungen vom Abfallbehälterstellplatz oder Bereitstellungsplatz zum Müllfahrzeug müssen einen ebenerdigen und trittsicheren Belag haben, der den Anforderungen des Behältertransports standhält. Für Grundstücke, die für dreiachsige Müllfahrzeuge nicht erreichbar sind, müssen Bereitstellungsflächen an der nächsten für die Müllfahrzeuge erreichbaren Straße eingerichtet werden.

3.6 Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Schutzgebiete, Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 14/15 BNatSchG die Eingriffsregelung zu überprüfen bzw. durchzuführen. Dies bedeutet, dass die sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Hinblick auf ihre Zulässigkeit zu untersuchen sind, Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Minderung festgelegt sowie für unvermeidbare, aber zulässige Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgesetzt werden müssen. Im Folgenden werden die Grundlagen und Ergebnisse dargestellt.

3.6.1 Bestand Flora

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Rostocker Stadtteils Toitenwinkel. Es wird von der Pappelallee im Norden sowie der Straße "Am Fasanenholz" im Osten begrenzt. Die Hafenallee bzw. die vorgelagerte Straßenbahntrasse mit Wendeschleife begrenzen das Plangebiet im Westen. Die Graf-Stauffenberg-Straße durchschneidet das Plangebiet zusätzlich in Nord-Süd-Richtung.

Die den Stadtteil umgebenden Niederungsbereiche werden in der Karte der potenziell natürlichen Vegetation der Vegetationsgruppe Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen, organischen Standorten zugewiesen. Für das Plangebiet selbst wird die Vegetationseinheit Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald (Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte) benannt.

Auf den Flächen des Plangebietes ist kein natürliches Bodengefüge mehr vorhanden. Im Zuge der Bebauungen in der Umgebung wurden die Flächen für Lagerzwecke oder Baustellen-

einrichtungen genutzt. Es ist überwiegend eine geringe Humusauflage zu verzeichnen. Zudem ist die westliche Teilfläche durch Baustoffreste, Betonplatten und –fundamente u.ä. Hinterlassenschaften durchsetzt. Die Flächen weisen aufgrund der anthropogenen Vorbeeinträchtigung ein von der potenziell natürlichen Vegetation variierendes Artenspektrum auf. Die Bodenbeschaffenheit ist hinsichtlich der Durchsetzung mit Bauschutt stark wechselnd.

Die westliche Fläche weist einen höheren Anteil an baulichen Resten auf. Die Vegetation wird durch Arten der ruderalen Vegetationsgesellschaften geprägt. Es ist eine beginnende Gehölzsukzession zu verzeichnen. Die Fläche innerhalb des Plangebietes wird in den Biotoptyp PEU eingeordnet. Der südliche Bereich im Umfeld der Straßenbahnwendeschleife wird im Gegensatz regelmäßig gemäht.

Entlang der Graf-Stauffenberg-Straße ist eine dauerhaft intensiv gemähte Verkehrsgrün-Insel dem Biotoptyp artenreicher Zierrasen (PEG) mit Einzelbäumen (BBJ) zuzuordnen. Innerhalb des Plangebietes stehen 10 Platanen (Platanus x hispanica), die einen Stammumfang von je 45 cm aufweisen. Eine weitere Platane mit gleichem Stammumfang steht südlich an das Plangebiet angrenzend.

Die östliche Fläche wurde im überwiegenden Anteil als artenreiche Wiesengesellschaft (PEG) mit regelmäßiger Mahd und rahmenden Gehölzstreifen (PHZ) kartiert. Der südliche Bereich trägt den Charakter einer jüngeren Parkanlage. Da dieser Bereich nicht durch Wege erschlossen wurde bzw. nicht in Verbindung zur südlich /östlich angrenzenden Parkanlage steht, wer-den die Biotoptypen artenreicher Rasen (PEG) sowie Siedlungshecke heimischer Baumarten (PHZ) ausgewiesen. Die rahmenden Gehölzstreifen bieten in der Artenzusammensetzung eine Mischung aus heimischen Gehölzarten und Ziergehölzen, bei denen jedoch der Anteil heimischer Arten überwiegt.

Der nördliche Bereich der zwischen Graf-Stauffenberg-Straße und Am Fasanenholz gelegenen Teilfläche stellt eine sonstige Freifläche im Siedlungszusammenhang dar, die eine ruderale Staudenflur mit beginnender Gehölzsukzession durch Weide, Apfel, Scheinquitte, vereinzelt Ahorn aufweist. Das temporäre Gewässer im Südosten der Fläche dient der Regenentwässerung des angrenzenden Baugebietes und wird daher in den Biotoptyp Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS) eingeordnet. Es ist von Weiden umgeben. Die Fläche wird aufgrund der vorgefundenen Artenzusammensetzung und fehlender Pflege in die Kartiereinheit nicht- oder teilversiegelte Freifläche mit Spontanvegetation (PEU) eingeordnet. Beeinträchtigungen sind durch die zahlreichen umgebenden Verkehrstrassen vorhanden. Die Biotoptypenkartierung wurde in der Vegetationsperiode des Jahres 2013 durch 4 Begehungen durchgeführt. Folgende Biotoptypen wurden kartiert:

2.7 Einzelbaum (BB)

2.7.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ); Der Gehölzbestand präsentiert sich wie folgt:

Nummer*	Gehölzarten,	_
1	Platanus hispanica, StU 45 cm	
2	Platanus hispanica, StU 45 cm	
3	Platanus hispanica, StU 45 cm	
4	Platanus hispanica, StU 45 cm	
5	Platanus hispanica, StU 45 cm	
6	Platanus hispanica, StU 45 cm	
7	Platanus hispanica, StU 45 cm	
8	Platanus hispanica, StU 45 cm	
9	Platanus hispanica, StU 45 cm	

10	Platanus hispanica, StU 45 cm
11	Salix spec., StU 150 cm
12	Platanus hispanica, StU 45 cm

Aufgenommen am: 05.05.2013, Bearbeiter: Kröber/Fuß

13.2 Siedlungsgebüsch / Siedlungshecke

PHX	13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
PHZ	13.2.3	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten

13.3 Freifläche des Siedlungsbereichs

PEG 13.3.1 Artenreicher Zierrase

PEU 13.3.4 Nicht-oder teilversiegelte Freifläche mit Spontanvegetation

14.7 Verkehrsfläche (OV)

OVF	14.7.2	versiegelter Rad- und Fußweg
OVL	14.7.5	Straße
OVP	14.7.8	Parkolatz

14.10 Ver- und Entsorgungsanlage (OS)

OSS 14.10.5 Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage, hier: Regenwasserrückhalt

Fläche 1: Westlich der Graf-Stauffenberg-Allee

Acker-Kratzdistel *Cirsium arvense*, Echte Nelkenwurz *Geum urbanum*, Gewöhnliches Greiskraut *Senecio vulgaris*, Große Brennessel *Urtica dioica*, Gewöhnliche Gänsedistel *Sonchus oleraceus*, Gewöhnlicher Beifuß *Artemisia vulgaris*, Gänseblümchen *Bellis perennis*, Gemeines Ferkelkraut *Hypochoeris radicata*, Jakobs Greiskraut *Senecio jacobea*, Kleblabkraut *Galium aparine*, Land-Reitgras *Calamagrostis epigejos*, Klatsch-Mohn *Papaver rhoeas*, Rainfarn *Tanacetum vulgare*, Schaf-Garbe *Achillea millefolium*, Spitz-Wegerich *Plantago lanceolata*, Weiß-Klee *Trifolium repens*, Weißer Steinklee *Melilotus alba*, Wiesen-Bärenklau Heracleum sphondylium, Wiesen-Rot-Klee Trifolium pratense, Wilde Möhre Dauca carota, Brombeere Rubus spec., Wild-Rosen Rosa spec., Schwarzer Holunder Sambucus nigra, Flieder Syringa vulgaris, Weide Salix

Fläche 2: Verkehrsinsel

Frühlings-Platterbse Lathyrus vernus, Gänseblümchen Bellis perennis, Gemeines Ferkelkraut Hypochoeris radicata, Gewöhnlicher Beifuß Artemisia vulgaris, Gewöhnliches Bitterkraut Picris hieracioides, Orangerotes Habichtskraut Hieracium aurantiacum, Rainfarn Tanacetum vulgare, Schaf-Garbe Achillea millefolium, Spitz-Wegerich Plantago lanceolata, Weiße Licht-nelke Silene alba, Weißer Steinklee Melilotus alba, Weiß-Klee Trifolium repens, Wiesen-Rot-Klee Trifolium pratense

Fläche 3: östliche Fläche/südlicher Teil

Acker-Kratzdistel *Cirsium arvense*, Acker-Winde *Convolvulus arvensis*, Beifuß *Artemisia vul-garis*, Frühlings-Platterbse *Lathyrus vernus*, Gewöhnlicher Beifuß *Artemisia vulgaris*, Gewöhn-liches Bitterkraut *Picris hieracioides*, Gänseblümchen *Bellis perennis*, Jakobs Greiskraut *Senecio jacobea*, Rainfarn Tanacetum vulgare, Sauerampfer *Rumex acetosa*, Schaf-Garbe *Achillea millefolium*, Silber-Hornkraut *Cerastium tomentosum*, Spitz-Wegerich *Plantago lance-olata*, Weiße Lichtnelke *Silene alba*, Weißer Steinklee *Melilotus alba*, Weiß-Klee *Trifolium repens*, Wiesen-Platterbse *Lathyrum pratensis*, Wiesen-Rot-Klee *Trifolium pratense*, Wilde Karde Dipsacus fullonum, Brombeere *Rubus spec*.

^{*} gem. Plan Biotoptypenkartierung

Hecke

Salix in Arten, Cornus in Arten und Sorten, Lonicera xylosteum, Philadelphus in Arten und Sorten, Brombeere *Rubus spec.*

Fläche 4: östliche Fläche, nördlicher Teil

Acker-Schachtelhalm Equisetum arvense, Echtes Johanniskraut Hypericum perforatum, Frühlings-Platterbse Lathyrus vernus, Gewöhnlicher Beifuß Artemisia vulgaris, Gänseblümchen Bellis perennis, Gemeines Ferkelkraut Hypochoeris radicata, Jakobs Greiskraut Senecio jacobea, Kanadische Goldrute Solidago canadensis, Land-Reitgras Calamagrostis epigejos, Rainfarn Tanacetum vulgare, Rot-Klee Trifolium pratense, Rot-Straußgras Agrostis capillaris, Schaf-Garbe Achillea millefolium, Spitz-Wegerich Plantago lanceolata, Weiße Lichtnelke Silene alba, Weißer Steinklee Melilotus alba, Weiß-Klee Trifolium repens, Wiesen-Rot-Klee Trifolium pratense, Wilde Karde Dipsacus fullonum, Brombeere Rubus spec., Scheinquitte Chaenomeles in Sorten, Kultur-Apfel Malus in Sorten, Weide Salix in Arten.

Aufgenommen am 05.05.2013, 08.06.2013, 24.06.2013, 19.07.2013; Kartierer Kröber / Fuß

3.6.2 Bestand Fauna

Die aus Freiflächen und Gehölzstrukturen aufgebaute Freifläche des Plangebietes bietet potenziellen Lebensraum für Brutvögel. Entsprechend wurde eine Bestandserfassung der Brutvögel beauftragt (Dipl.-Ing. agr. Maria John,. Rostock, 2013).

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte gemäß Aufgabenstellung in drei Begehungen ab Mitte April. Die Begehungen für das Gebiet wurden am 13.04., 01.05. und 18.05.2013 in den frühen Morgenstunden, wo die Vögel ihre Haupt-Gesangsphase haben und akustisch gut nachweis-bar sind, durchgeführt. Am 11.06.2013 ist das Gebiet zusätzlich abends untersucht worden, um dämmerungs-bzw. nachtaktive Brutvogelarten nachweisen zu können.

Die Kartierung und die Auswertung der Ergebnisse erfolgte angelehnt an die Standardmethode zur Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Während der Begehungen wurden alle sichtbaren bzw. hörbaren Vögel erfasst und in Arbeitskarten verzeichnet, soweit sie flächengebunden waren. Besondere Beachtung fanden dabei revieranzeigende Merkmale (singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel etc.). Aufgrund der geringen Anzahl von Begehungen wurde bereits eine einmalige Feststellung eines revieranzeigenden Merkmals innerhalb des relevanten Erfassungszeitraums als Brutverdacht gewertet.

Die erhobenen Daten wurden anschließend über eine Luftbildkarte des Planungsgebietes gelegt und daraus eine Gesamtkarte der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel er-stellt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet vier wahrscheinliche Brutvogelarten (mit revieranzeigenden Merkmalen) nachgewiesen (siehe Abb. 1 und Tab. 1). Ein sicherer Brutnachweis war in keinem Fall möglich. Nach BNatSchG sind alle nachgewiesenen Vogelarten besonders geschützte Arten.

Eine Art steht in der Bundesrepublik Deutschland auf der Vorwarnliste (SÜDBECK et al. 2009). Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Brutvogelarten

Deutscher Name	Lateinischer Name	Kür- zel	RL M-V		BArt- SchV		BNa tSch G	Bed	Stat	Anz Rev
Amsel	Turdus merula	Α					&		BV	1
Feldschwirl	Locustella naevia	Fs		V			%		BV	1
Gelbspötter	Hippolais	Gs					§		BV	1

Deutscher Name	Lateinischer Name	Kür- zel	RL M-V	BArt- SchV		BNa tSch G	Stat	Anz Rev
	icterina							
Grünfink	Carduelis chloris	Gf				§	BV	1

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT et al. 2003)

RL BRD = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009)

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1, Spalte 3)

V-RL = Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

EG-VO = im Anhang A der EG-Verordnung 338/97 gelistete Art

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Bed = Bedeutung der Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern für den Gesamtbestand in der Bundesrepublik Deutschland: ! = > 40 % des deutschen Gesamtbestands; !! = > 60 % des deutschen Gesamtbestands; < = Art mit weniger als 1.000 Brutpaaren (nach EICHSTÄDT et al. 2003)

Stat = Einstufung der Beobachtungen: BV = sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel; NG = Nahrungsgast; ÜF = nur überfliegend; DZ = Durchzug

Anz Rev = Anzahl der ermittelten Reviere;

grau hinterlegt = artenschutzrechtlich relevant (einzelartlich zu betrachten)

Die Einstufung bezüglich der artenschutzrechtlichen Relevanz wurde anhand folgender Abgrenzungskriterien vorgenommen (nach FROELICH & SPORBECK 2010):

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, dass keiner der Brutvögel eines der Kriterien erfüllt. Alle Arten sind als relativ häufige Brutvögel unserer Landschaft anzusehen. Amsel und Grünfink sind Generalisten, die als Gehölzfreibrüter trotz einer Bebauung des Gebietes bei entsprechender Freiflächengestaltung ein kontinuierliches Vorkommen erwarten lassen.

Für den Feldschwirl und den Gelbspötter ist das Untersuchungsgebiet kein typischer Lebensraum, da die relevanten Habitatelemente nur sehr schwach ausgeprägt sind. In der näheren Umgebung sowohl östlich mit dem Park am Hechtgraben und westlich mit der Niederung in Richtung Gehlsdorf finden sich deutlich geeignetere Bereiche.

Zudem birgt die Siedlungslage ein hohes anthropogenes Störpotenzial. Das Untersuchungsgebiet dient als Hundeausführwiese. Ebenso wurden mehrere herumstreifende Katzen beobachtet, die eine Minderung des Bruterfolgs annehmen lassen.

Wiederholt wurden in einer Hecke randlich im Untersuchungsgebiet zahlreiche Haussperlinge beobachtet. Die mehrgeschossigen Wohnhäuser der Straße "Am Fasanenholz" wiesen diverse Brutplätze der Art auf. Die Hecke wurde als Ruheplatz eingestuft. Weitere Artengruppen sind aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung nicht relevant.

3.6.3 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich Ermittlung des Eingriffes und des Kompensationsbedarfes

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur

Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen sowie erforderlicher Erschließungsflächen wird der Totalverlust an Biotopen des Siedlungsraumes (Rasen, Siedlungsgehölz) im Umfang von 7.668,00 m² berechnet. Teilversiegelungen werden nicht separat ausgewiesen. Die vorhandenen Biotopfunktionen gehen auf einer Fläche von 3.699 m² verloren. Der Biotopwertverlust wird differenziert nach Eingriffen auf den Baugrundstücken und erschließungsbedingten Eingriffen dargestellt.

Biotopbeseitigung Baugrundstücke

a) Biotopbeseitigung mit Totalverlust Baugrundstücke

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Lan- des M-V	Flächen- verbrauch (m²)		Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraum- beeinträchtigungsgrad	Flächenäqui- valent für Kompensation
Siedlungsgebüsch heimischer Baumarten (PHX)	13.2.1	55,00	1	[1,5 + 0,5] x 0,75	82,50
Siedlungshecke aus nichtheimischen Baumarten (PHZ)	13.2.2	190,00	1	[1,0 + 0,5] x 0,75	213,75
Artenreicher Zierrasen (PEG)	13.3.1	1.974,00	1	[1,0 + 0,5] x 0,75	2.220,75
Nicht-oder teilversiegelt Fläche mit Spontanvegetation (PEU)	13.3.4	3.329,00	1	[1,5 + 0,5] x 0,75	4.993,50
Gesamt:		5.548,00			7.510,50

- b) Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust Baugrundstücke

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Lan- des M-V	Flächen- verbrauch (m²)		Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraum- beeinträchtigungsgrad	Flächenäqui- valent für Kompensation
Siedlungsgebüsch heimischer Baumarten (PHX)	13.2.1	160,00	1	1,5 x 0,75	180,00
Siedlungshecke nichtheimischer Baumarten (PHZ)	13.2.2	238,00	1	1,0 x 0,75	178,50
Artenreicher Zierrasen (PEG)	13.3.1	1.117,00	1	1,0 x 0,75	837,75
Nicht- oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation	13.3.4	2.184,00	1	1,5 x 0,75	2.457,50
Gesamt:		3.699,00			3.653,25

Die Summe aus a) und b) ergibt einen Eingriff in Höhe von 11.163,75 KFÄ für Baugrundstücke.

Biotopbeseitigung Erschließung

- Biotopbeseitigung mit Totalverlust Erschließung

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Lan- des M-V	Flächen- verbrauch (m²)	VV OrI-	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraum- beeinträchtigungsgrad	Flächenäqui- valent für Kompensation
Siedlungsgebüsch heimischer Baumarten (PHX)	13.2.1	165,00	1	[1,5 + 0,5] x 0,75	247,50
Siedlungshecke aus nichtheimischen Baumarten (PHZ)	13.2.2	245,00	1	[1,0 + 0,5] x 0,75	275,63
Artenreicher Zierrasen (PEG)	13.3.1	834,00	1	[1,0 + 0,5] x 0,75	938,25
Nicht- oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation (PEU)	13.3.4	876,00	1	[1,5 + 0,5] x 0,75	985,50
Gesamt:		2.120,00			2.446,88

Einzelbaumfällungen

Ein Einzelbaum, welcher unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock fällt, kann anlagebedingt nicht erhalten werden (Weide Salix spec. Nummer 11). Der Ausgleich erfolgt gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock. Ein Ersatzstandort wird im Plangebiet nachgewiesen.

Die notwendige Fällung der Einzelbäume mit den Nummern 4, 5 und 12 ist nach Baumschutzsatzung der Stadt Rostock nicht ausgleichspflichtig.

- Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb pro-jektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Besonders wertvolle Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mittelbare Eingriffswirkungen werden in der Ermittlung des Gesamteingriffs daher rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein.

Ermittlung des Gesamteingriffs:

1 Biotopbeseitigung Baugrundstücke	11.163,75*
- Biotopbeseitigung mit Totalverlust Baugrundstücke	7.510,50*
- Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust Baugrundstücke	<i>3</i> .653,25*
2 Biotopbeseitigung Erschließung	2.446,88*
- Biotopbeseitigung mit Totalverlust Erschließung	3.446,88*

^{*} Kompensationsflächenäquivalente

Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzfachlich)

Die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen dienen dem Erhalt bzw. dem Fortbestand des Ortsbildes entlang der Straße "Am Fasanenholz". Die festgesetzten Baumstandorte bieten anteilig einen Pflanzstandort für die Kompensation des zu fällenden Einzelbaums und werden im Übrigen der plangebietsinternen Kompensation zugeordnet. Zur Kompensation des ermittelten Eingriffs sind Maßnahmen im Wert von **insgesamt 13.610,63 Kompensationsflächenäguivalenten** auszuführen.

Interne Kompensationsmaßnahmen

- **P 1** Pflanzung von 3 Einzelbäumen an der Straße "Am Fasanenholz '(als Kompensation für Eingriff im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung).
- **P 2** Pflanzung von 5 Einzelbäumen am Übergang zum Park (als Kompensation für Eingriff im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung).
- **P 3** Pflanzungen von 4 Einzelbäumen als Baumgruppen entlang der Graf-Stauffenberg-Straße (als Kompensation für Eingriff im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung)

Ermittlung des Flächenäguivalents für die Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m²	Wertstufe	Kompensati- onszahl	Wirkungs- faktor	Flächenäquivalent
P 1 Pflanzung Einzelbäume entlang ,Am Fasanenholz' 3 x 25m²	75	2	2,0	0,8	120,00
P 2 Pflanzung Einzelbäume als Baumgruppen im Übergang zum Park 5 x 25m ²	125	2	2,0	0,8	200,00
P 3 Pflanzung Einzelbäume in Gruppen Graf-Stauffenberg-Straße 4 x 25m ²	100	2	2,0	0,8	160,00
Gesamt:					480,00

Externe Kompensationsmaßnahme M 1

Als externe Kompensationsmaßnahme M 1 wird festgesetzt:

M 1 Anlage einer Kleinbiotopstruktur auf Ackerfläche

Gemarkung Gehlsdorf, Flur 1, Flurstück 14/1

Bestandteile: 1 - Anlage einer freiwachsenden Hecke, 2 - 32,50 m Pufferstreifen als extensive Mahdfläche.

Flächengröße: $4.989,5 \text{ m}^2$, davon Fläche $1 - 1.315,00 \text{ m}^2$ Anlage einer freiwachsenden Hecke Fläche $2 - 3.674,50 \text{ m}^2$.

Einschürige Mahd im September, einschließlich Beräumung und Abfuhr des Schnittgutes. Pflege der Flächenanteile jeweils zur Hälfte im jährlichen Wechsel als ein auf 20 Jahre befristetes Pflegemanagement. Die äußere Kontur der Fläche ist gegenüber der Ackerfläche durch Eichen-Spaltholzpfähle im Abstand von 3-5 m zu markieren.

Die ökologische Wertsteigerung wird wie folgt ermittelt:

Kompensationsmaßnahme	Fläche In m²	Wertstufe	Kompensati- onszahl	Wirkungs- faktor	Flächenäquivalent
M 1 Anlage Kleinbiotopstruktur auf Ackerfläche	4.989,50				
M 1.1 (Teilfläche 1) Anlage einer freiwachsenden Hecke auf 10 m Breite	1.315,0	2	3,0	1	3.945,00
M 1.2 (Teilfläche 2) Anlage einer extensiven Mahdfläche	3.674,50	2	2,5	1	9.186,25
Gesamt:					13.131,25

Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen				
Interne Kompensation P1, P2, P3	480,00 KFÄ			
Externe Kompensation M1	13.131,25 KFÄ			
Kompensationserfordernis gesamt	13.611,25 KFÄ			

Dem Gesamteingriff von 13.611 Kompensationsflächenäquivalenten stehen interne und externe Kompensationsmaßnahmen im Wert von 13.611 Kompensationsflächenäquivalenten gegenüber.

Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

1 Biotopbeseitigung Baugrundstücke

Defizit: 11.163,75 Kompensationsflächenäquivalente

Kompensationsmaßnahme	Fläche In m²	Wertstufe	Kompensa- tionszahl	Wirkungs- faktor	Flächenäquivalent
M 1.1 Anlage Kleinbiotopstruktur auf Ackerfläche (Teil Hecke)	1.315,00	2	3	1	3.945,00
M 1.2 Anlage Kleinbiotopstruktur auf Ackerfläche (Teil Mahdfläche, anteilig)	2.887,50	2	2,5	1	7.218,75
Gesamt:					11.163,75

2 Biotopbeseitigung Erschließung

Defizit: 2.447,00 Kompensationsflächenäquivalente

Kompensationsmaßnahme	Fläche In m²	Wertstufe	Kompensati- onszahl	Wirkungs- faktor	Flächenäquivalent
P 1 Pflanzung Einzelbäume entlang ,Am Fasanenholz' 3 x 25 m²	75,00	2	2,0	0,8	120,00
P 2 Pflanzung Einzelbäume am Park 5 x 25 m ²	125,00	2	2,0	0,8	200,00
P 3 Pflanzung Einzelbäume an der Graf-Stauffenberg-Straße 4 x 25 m ²	100,00	2	2,0	0,8	160,00
M 1.2 Anlage Kleinbiotopstruktur auf Ackerfläche (Teil Mahdfläche, anteilig)	787,00	2	2,5	1	1.967,50
Gesamt:					2.447,50

Gesamtbilanz:

1 Biotopbeseitigung Baugrundstücke

Dem Eingriff im rechnerisch ermittelten Wert von 11.163,75 Kompensationsflächenäquivalenten für Eingriffe auf den Baugrundstücken stehen Kompensationsmaßnahmen im Wert von 11.163,75 Kompensationsflächenäquivalenten gegenüber. Mit der Erbringung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gilt der Eingriff rechnerisch als ausgeglichen.

2 Biotopbeseitigung Erschließung

Dem rechnerisch ermittelten Defizit von 2.447,00 Kompensationsflächenäquivalenten für die öffentliche Erschließung stehen Kompensationsmaßnahmen im Wert von 2.447,50 Kompensationsflächenäquivalenten gegenüber. Mit der Erbringung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gilt der Eingriff rechnerisch als ausgeglichen.

Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs

Als Minderung wird die Nachnutzung eines bereits anthropogen vorbeeinträchtigten Standortes betrachtet, der durch Veränderungen der Bodenstruktur gekennzeichnet ist. Mit der Bebauung eines vorbeeinträchtigten Standortes für ein bedarfsorientiertes Vorhaben wird dem Gebot des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen Rechnung getragen.

Einzelbaum- und Gehölzanpflanzungen (P1, P2 und P3) kompensieren anteilig den Verlust an Gehölzstrukturen im Plangebiet (Kompensationsmaßnahme). Durch die gärtnerische Anlage der Grundstücksflächen gem. Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock wird ein Teil der verloren gehenden Biotopfunktion vor Ort wieder hergestellt.

Die festgesetzte externe Kompensationsmaßnahme M 1 in der Gemarkung Gehlsdorf zielt auf eine ökologische Aufwertung der Agrarflur durch eine neu anzupflanzende Gehölzbiotopstruktur sowie die Entwicklung (Aushagerung) eines schützenswerten Biotopgefüges durch ein extensives Pflegemanagement ab. Sie stellt eine multifunktionale Kompensationsmaßnahme dar.

3.6.4 Festsetzungen zur Grünordnung

Für das Baugebiet ist eine intensive Bebauung vorgesehen. Zur Verbesserung der Einbindung in die Umgebung werden randliche grünordnerische Maßnahmen festgesetzt. Im Bereich der anzulegenden PKW-Stellplätze an der Straße 'Am Fasanenholz' werden Einzelbaumpflanzungen festgesetzt. Weiterhin wird der Übergang zum Park durch Pflanzung von Baumgruppen betont. Die Baumreihe entlang der Graf-Stauffenberg-Straße wird durch die ergänzende Anpflanzung von Einzelbäumen zur Bildung von Baumgruppen aufgelockert. Im Geltungsbereich liegen ausschließlich öffentliche Grünflächen.

Hinsichtlich der Begrünung auf den nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen gilt die Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 09.10.2001.

Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird auf weitere Festsetzungen im Privatgrün verzichtet.

Gemäß Spielplatzkonzept der HRO wurde für den Ortsbeiratsbereich Toitenwinkel ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Spielflächen für die Altersgruppe 7 - 13 Jahre nachgewiesen. Da sich insbesondere in neuen Wohngebieten mit lockerer Bebauungsstruktur bevorzugt junge Familien mit Kindern ansiedeln und die vorhandenen Spielplätze (hier GSP Park am Hechtgraben und GSP Baumschulenweg) bereits jetzt schon als nicht ausreichend eingeschätzt wurden, ist es erforderlich, vorhandene Spielplätze im Nahbereich des Wohngebietes, z.B. im Park am Hechtgraben zu erweitern bzw. einen neuen Spielplatz zu errichten. Innerhalb des Geltungsbereiches wird auf die Ausweisung von öffentlichen Spielflächen zugunsten der Schaffung von Bauplätzen verzichtet, da der südlich angrenzende Park großzügige Grünstrukturen bietet, welche zusätzliche Spielangebote aufnehmen können. Eine derartige Qualität an Grünstrukturen ist zur Einbettung eines Spielplatzes abseits von Erschließungsstraßen und mit umgebenden Flächen, welche zum Bewegen einladen, für die relevante Altersgruppe innerhalb des Geltungsbereiches nicht herstellbar.

Das Kompensationsdefizit ist überwiegend durch eine externe Maßnahme zu begleichen. Maßnahme M 1 umfasst die Anlage einer Kleinbiotopstruktur, bestehend aus einer Gehölzhecke sowie eines Brachesaumes mit extensiver Pflege.

<u>Festsetzungen</u>

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) – Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

• **P 1** Pflanzung von 3 Einzelbäumen entlang der Straße 'Am Fasanenholz' als Kompensation für Eingriff im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung.

Empfohlene Baumart: Feld-Ahorn (Acer campestre), Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm.

Die Baumpflanzung hat nach den Vorgaben des "Merkblatts Baumpflanzungen in der Hansestadt Rostock" zu erfolgen. Demnach ist eine Mindestgröße von 12 m² für die unversiegelte Pflanzscheibe, wobei 12,8 m³ bei einer Mindesttiefe von 0,8 m für den durchwurzelbaren Raum einzuhalten. Die Baumscheibe ist mit Rasen zu begrünen. Die Bäume sind jeweils beiderseits der straßenbegleitenden PKW-Stellplätze zu pflanzen und mit je zwei Schutzbügeln als Anfahrschutz zu versehen.

P 2 Am Übergang des Plangebiets zur südlichen angrenzenden Parkanlage sind an den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Standorten Baumgruppen, bestehend aus 2 bzw. 3 Einzelbäumen der Art Silber-Linde (Tilia tomentosa) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18 – 20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Baumpflanzung hat nach den Vorgaben des "Merkblatts Baumpflanzungen in der Hansestadt Rostock" zu erfolgen. Demnach ist eine Mindestgröße von 12 m² für die unversiegelte Pflanzscheibe, sowie 12,8 m³ bei einer Mindesttiefe von 0,8 m für den durchwurzelbaren Raum einzuhalten. Die Baumscheibe ist mit Rasen zu begrünen.

P 3 Entlang der Graf-Stauffenberg-Straße sind an den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Standorten Einzelbäume der Art Platane (Platanus hispanica) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18 – 20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Baumpflanzung hat nach den Vorgaben des "Merkblatts Baumpflanzungen in der Hansestadt Rostock" zu erfolgen. Demnach ist eine Mindestgröße von 12 m² für die unversiegelte Pflanzscheibe, sowie 12,8 m³ bei einer Mindesttiefe von 0,8 m für den durchwurzelbaren Raum einzuhalten. Die Baumscheibe ist mit Rasen zu begrünen.

Bestandteil aller Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklungspflege einschl. Unterhaltungspflege für die Dauer von 10 Jahren. (Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen Februar 2010)

Alle festgesetzten Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in etwa an gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen. Hinsichtlich der Pflanzqualität bei Neupflanzungen auf öffentlichen Flächen sowie im Bereich der Kompensationsflächen beträgt die Mindestqualität für:

- die Bäume: Hochstamm, 3xv.mDb, STU 18 20 in 1,00 m Höhe,
- die Sträucher: verpfl. Sträucher, 5 Triebe, 100-150

Für Arbeiten an den Vegetationsbeständen gelten die Verbote gem. § 39 BNatSchG.

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

Die Maßnahme M 1.1 (1.315 m²) sowie anteilig M 1.2 (anteilig 2.887,50 m²) wird den festgesetzten Baugebieten WA 1 bis WA 4 als Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet.

Die Maßnahmen P 1, P 2, P 3 sowie M 1.2 (anteilig mit 787,00 m²) werden der festgesetzten öffentlichen Erschließung als Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans **M 1** Anlage einer Kleinbiotopstruktur auf Ackerfläche.

Auf dem Flurstück 14/1 der Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf ist auf einer Ackerfläche eine Kleinbiotopstruktur mit einer Fläche von insgesamt 4.989,50 m² anzulegen (M 1). Die einzelnen Bestandteile sind

M 1.1 Anlage einer dreireihigen, freiwachsenden Laubholzhecke mit Überhältern (1.315 m²). Reihenabstand 2.5 m. Abstand der Gehölze untereinander 1.5 m. Pflanzung der Überhälter alle 20 m in der mittleren Reihe. Die Hecke ist auf die Dauer von 5 Jahren gegen Wildverbiss zu schützen. Eine Entwicklungspflege von 10 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme.

Pflanzenliste 1 Überhälter, Hochstamm, 3 x v, mDB, STU 14 – 16

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Betula pendula (Hänge-Birke), Prunus padus (Trauben-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche),

Sorbus aucuparia (Eberesche).

Pflanzenliste 2 Sträucher, verpfl. Strauch, 5 Tr, 100-150 cm

Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel) Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn), Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche).

Malus sylvestris (Wildapfel) (Schlehe). Prunus spinosa Rosa canina (Hunds-Rose), Rosa multiflora (Vielblütige Rose). Salix rosmarinifolia (Rosmarin-Weide), (Schwarzer Holunder). Sambucus nigra Viburnum opulus (Wasser-Schneeball).

M 1.2 Anlage eines 32,50 m breiten Pufferstreifens als extensive Mahdfläche mit einem Anteil von 3.674,50 m².

Im September hat eine einschürige Mahd des Pufferstreifens einschließlich der Beräumung und Abfuhr des Schnittgutes zu erfolgen. Die Pflege der Flächenanteile erfolgt jeweils zur Hälfte im jährlichen Wechsel als ein auf 20 Jahre befristetes Pflegemanagement. Die äußere Kontur der Fläche ist gegenüber der Ackerfläche durch Eichen-Spaltholzpfähle im Abstand von 3 – 5 m zu markieren.

Im Bereich der ausgewiesenen Maßnahme M 1 sind jegliche Veränderungen der Geländeoberfläche (Abgrabungen, Aufschüttungen) unzulässig.

(Quelle: Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand: 24.11.2016; Katrin Kröber - Garten und- Landschaftsarchitektur, Rostock)

"Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV (a bzw. b) der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten (nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 eintreten können.

Für Pflanzenarten nach Anhang IVb) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Schädigungsverbot, für Tierarten nach Anhang IVa) FFH-RL sowie Europäische Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Schädigungs-

verbot, für nach §19 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Schädigungs- sowie ein Störungsverbot.

Die Planung umfasst die Festsetzung eines Wohngebietes auf der Fläche eines derzeitigen landschaftlich geprägten Parks, bestehend aus Mähwiesen und Gehölzgruppen sowie anteiligen ruderalisierten Flächen. Es ändern sich der Grad der Versiegelung, die Intensität der Nutzung sowie die Ausstattung der Geländeflächen. Der flächige Gehölzbestand geht innerhalb des Geltungsbereiches komplett verloren. Zudem werden zwei Einzelbäume entnommen.

Für das Plangebiet wurden im Frühjahr / Sommer 2013 die bestehenden Biotoptypen einschließlich repräsentativer Arten sowie Faunistische Kartierungen zum Bestand an Brutvögeln durchgeführt (Dipl.-Ing. agr. Maria John, Rostock). Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs nicht gefunden worden. Es werden von der Planung keine FFH-Lebensraumtypen oder besonders geschützten Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Das Vorhaben beschränkt sich auf das Umfeld vorhandener Bebauung, liegt also innerhalb langjährig anthropogener Beeinflussung.

Brutvögel: Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Vogelarten (inklusive Randreviere) nachgewiesen, was auf keine besondere Wertigkeit der Habitatstruktur schließen lässt. Die Mähwiesen nehmen einen erheblichen Anteil der Untersuchungsfläche ein, diese entfallen als Brutraum, erlangen jedoch Bedeutung zur Nahrungssuche während der Brut und Jungenaufzucht für Arten, die im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung brüten.

Es wurden keine Vogelarten der Roten Liste Deutschlands, der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, nachgewiesen. Keine der Arten besitzt den Status als raumbedeutend für Mecklenburg-Vorpommern. Sämtliche europäischen Vogelarten gehören nach BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, Arten strenger Schutzwürdigkeit kommen im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbaren Umgebung nicht vor.

Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Ergebnis der faunistischen Kartierung wurden im Untersuchungsgebiet und dicht angrenzend 4 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen der Feldschwirl ausschließlich mit einem Randrevier vertreten war. Hinzu kommt der Gelbspötter als Durchzügler.

Eine Übersicht der Arten, einschließlich deren Status als Brutvogel, Nahrungsgast oder Durchzügler, die ermittelte Häufigkeit im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung, sowie die Einstufung nach den aktuellen Roten Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns (SÜDBECK et al. 2007, EICHSTÄDT et al. 2003) ist in Tab. 1 (Liste der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Brutvogelarten) zusammengestellt.

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvögeln wird keine Art im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Keine Art wird in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns oder in der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschlands als gefährdet oder höher eingestuft (Tab. 1).

Ein Vorkommen gefährdeter Vogelarten kann aufgrund der vorliegenden Kartierung ausgeschlossen werden. Für ungefährdete Vogelarten (besonders geschützte Vogelarten, die keinen RL-Status in M-V aufweisen, nicht streng geschützt sind und nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind) erfolgt folgende Einschätzung:

Nachgewiesene Brutvogelarten im Bereich des geplanten Wohngebietes

Die vorgefundenen Brutvögel werden im Folgenden kurz charakterisiert.

Amsel (*Turdus merula*): Seit die Art zu Beginn des 20. Jahrhunderts den menschlichen Siedlungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern als Lebensraum zu nutzen begann, gehört sie zu den häufigsten Brutvögeln des Landes. Sie ist oft wenig scheu und nutzt so selbst kleine Grünflächen und Hausgärten zur Nahrungssuche, sofern nur geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen.

<u>Feldschwirl (Locustella neavia):</u> Die vorwiegend westpaläartktische Art bewohnt reiche Kraut- und Hochstaudenfluren. Einzelne Gebüsche oder abgestorbene Überhälter aus dem Vorjahr dienen als Singwarten unmittelbar nach der Ankunft aus dem Winterquartier.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*): Junge Schonungen, ältere Hecken und offene Wälder innerhalb der Westpaläarktis sind der Lebensraum des Gelbspötters. Häufig brütet die Art an feuchten Standorten, seltener in Buschsäumen an Wegen wie im vorliegenden Fall. Grünfink (*Carduelis chloris*): Der Grünfink ist ein häufiger Brutvogel in ganz Mitteleuropa, sofern auch nur einzelne Bäume Nistplätze bieten und Unkrautsamen in ausreichender Menge als Nahrung zur Verfügung stehen. Im Untersuchungsgebiet siedelte ein Paar in der breiten Hecke randlich im Untersuchungsgebiet.

Bewertung Avifauna

Der Verlust des Biotopkomplexes aus Gehölz- und Offenlandflächen im Bereich des geplanten Baufelds bedeutet einen Verlust potenziell geeigneter Brutplätze sowie eines mäßig strukturreichen Teillebensraums der Avifauna. Die Planung umfasst jedoch nur Teilflächen dieses bevorzugten Biotoptyps, was sicherstellt, dass im Umfeld auch weiterhin geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen.

Die geplante Rodung des Gehölzbestandes hat aufgrund der nachgewiesenen Brutstätten außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der Verbote gem. § 39(5)2 BNatSchG und unter Berücksichtigung der ähnlich strukturierten Umgebung des Plangebietes bestehen für die aufgeführten Vogelarten durch das Wegfallen potenzieller Brutplätze im Bereich des Sondergebietes keine Gefahr der Schädigung der lokalen Population.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG tritt nicht ein, sofern im Zuge der Bau- und Erschließungsarbeiten die die allgemeinen Vorschriften für den Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG eingehalten werden. Aktuell ist kein Verbotstatbestand gem. § 44 ersichtlich." (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 09.10.2014; Katrin Kröber - Garten und- Landschaftsarchitektur, Rostock)

3.7 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des durch die angrenzenden Straßen und die westlich und südlich verlaufende Trasse der Straßenbahn verursachten Verkehrs. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange waren daher die durch den Verkehr entstehenden Schalleinwirkungen zu ermitteln und zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der geplanten Wohnnutzung Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich werden.

Durch KOHLEN & WENDLANDT, Applikationszentrum Akustik, Ingenieurbüro für Lärmbekämpfung und Schallschutz, aus Rostock wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (Stand: 03.12.2014). Neben der Ermittlung des derzeit auf das Plangebiet einwirkenden Schalls durch Straßen- und Straßenbahnverkehr wurde auch die prognostische Verkehrsentwicklung berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den Prognosezeitraum 2025 eine Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen um maximal 0,5 dB(A) gegenüber dem Bestand zu verzeichnen sein wird. Der Gutachter empfiehlt die Festsetzung der Baugrenzen in bestimmten, von ihm angegebenen Abständen zu den maßgebenden Schallquellen.

In der Planzeichnung (Teil A) ist die Linie dargestellt, von der der Orientierungswert nach DIN 18005, Teil 1, "Schallschutz im Städtebau" von 55 dB(A) tagsüber eingehalten wird.

Der Gutachter empfiehlt, die Gebäudegrundrisse der geplanten Wohngebäude so zu konzipieren, dass die Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern vorzugsweise an der schallabgewandten Seite des jeweiligen Gebäudes liegen.

In den Bebauungsplan werden die vom Gutachter empfohlenen Baugrenzen weitestgehend übernommen. Ebenfalls wird die Festsetzung zur Grundrissgestaltung übernommen. Die jeweils westlichen Baugrenzen in den Baugebieten WA 1 bis WA 4 werden geringfügig größer festgesetzt als es erforderlich wäre, um die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) einzuhalten. Dies ist notwendig, um die Grundstücke sinnvoll nutzen zu können.

Die Überschreitung, die durch das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung an die bestehende Straße sowie Schienenverkehrsanlage der Straßenbahn erfolgt, beträgt maximal 3 dB(A). Der außerhalb der empfohlenen 55 dB(A) liegende Bereich der Baugrenzen in den Baugebieten WA 1 bis WA 4 wird im Bebauungsplan als "Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt und durch die textliche Festsetzung 8.5 qualifiziert.

Die betroffenen Grundstücksteile liegen innerhalb des Lärmpegelbereiches II nach der DIN 4109. Zum Schutz gegen Außenlärm müssen die Außenbauteile von Gebäuden bestimmten Mindestanforderungen an das resultierende Luftschalldämm-Maß genügen. Dazu sind die vorhandenen oder zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel zu ermitteln, denen nach DIN 4109 Lärmpegelbereiche und die erforderlichen resultierenden Mindest-Schalldämm-Maße zugeordnet sind. Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. Es ergeben sich Anforderungen an die Lärmpegelbereiche II und I.

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche in den Baugebieten 1, 2 und 4 sind zum Schutz der Außenwohnbereiche Terrassen, Balkone und Loggien nur auf den lärmabgewandten Seiten der Gebäude zulässig. Grundsätzlich gilt jedoch, wenn durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen wird, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder andere Maßnahmen vermindert, kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.

Die folgenden Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen:

- 8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen, zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- 8.1 Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109* (Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc.) sind innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße gemäß Tabelle 7 der DIN 4109* eingehalten werden.

Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109*

Lärm- pegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R' _{W,res} [dB]				
	[dB(A)]	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Büroräume und Ähnliches			
I	bis 55	35	30	-		
II	56 - 60	35	30	30		
III	61 - 65	40	35	30		

- 8.2 Schlafräume und Kinderzimmer sind auf den gegenüber Straßenbahn- und Straßenverkehr lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Ist dies nicht möglich, sind im Baugebiet 4 aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich.
- 8.3 Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB vermindert werden.
- 8.4 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewichen werden.
- 8.5 Innerhalb der festgesetzten Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind zum Schutz der Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien etc.) auf den gegenüber Straßenbahnverkehr lärmabgewandten Seiten der Gebäude anzuordnen.

Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen wird, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder andere Maßnahmen vermindert, kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen. Innerhalb der Planzeichnung erfolgt die Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche. Damit kann jeder Bauherr/Architekt für sein Objekt nach der konkreten Nutzung die entsprechenden Schalldämmwerte der Außenbauteile aus der DIN 4109, die in Mecklenburg-Vorpommern verbindlich ist, entnehmen (Liste der Technischen Baubestimmungen - Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 26. Oktober 2009 – VIII 310 – 516.501).

Für die nach der DIN 4109 erforderliche Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen in Innenräumen ist z. B. im Lärmpegelbereich II eine Luftschalldämmung der Außenbauteile von 30 dB zu gewährleisten; dieses Maß der Schalldämmung ist regelmäßig bereits durch die Konstruktion der Fenster und Türen entsprechend der gültigen Wärmeschutzverordnung gesichert.

Für den südlichen Bereich des Baugebietes WA 4 ist im Kurvenbereich der Straßenbahnwendeschleife der Mindestabstand zwischen der Achse des äußeren Gleises und der Baugrenze von 15 m, aufgrund der besonderen Lästigkeit des Kurvenqietschens, zwingend einzuhalten.

3.8 Einsatz erneuerbarer Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien für die geplante Wohnnutzung innerhalb des Plangebiets ist wünschenswert. Aufgrund der überwiegenden Nord-Süd-Ausrichtung der Gebäude ist die Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen sehr gut möglich. Mit der Festsetzung der Dachneigung der Hauptgebäude von maximal 15 Grad bestehen weiterhin gute Voraussetzungen für die Nutzung der Dachflächen im o. g. Sinn.

Weiterhin liegt das Plangebiet im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Hansestadt Rostock.

3.9 Übernahme von Rechtsvorschriften Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung

Die örtlichen Bauvorschriften sollen für dieses Gebiet einen gestalterischen Rahmen vorgeben, der mit individuellen Vorstellungen gefüllt werden kann. Sie gewährleisten die städtebauliche Qualität des Gebietes, ohne dabei Individualität und gestalterische Freiheiten des Bauherrn auszuschließen bzw. zu stark zu begrenzen. Ziel ist die Entwicklung eines Gebietes mit einem städtischen Charakter und einem eigenständigen charakteristischen Siedlungsbild in zeitgemäßer architektonischer Gestaltung. Zudem wird die angrenzende Bebauung in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes berücksichtigt. Die im Bebauungsplan getroffenen gestalterischen Festsetzungen sollen gewährleisten, dass sich die neue Bebauung im Plangebiet harmonisch in die nähere Umgebung einfügt.

In den Bebauungsplan wurden folgende Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften auf Basis des § 86 Abs. 4 LBauO M-V aufgenommen:

Für die Dacheindeckungen aller Dächer dürfen weder Materialien mit grünen oder blauen Farbtönen noch glänzende Oberflächen (Glasuren) verwendet werden. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.

Diese Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V soll die teilweise angebotenen, aber im norddeutschen Raum untypischen Farbgebungen verhindern. Mit den überlieferten roten, braunen und auch grauen bis schwarzen Farbtönen der Dachdeckungsmaterialien steht ein ausreichender vorgeprägter Gestaltungsrahmen zur Verfügung. Die Festsetzung zielt nicht auf das Verbot von in der Regel glänzenden Dachaufbauten zur Nutzung regenerativer Energien wie Kollektoren oder Solaranlagen ab. Diese Dachaufbauten bleiben zulässig.

Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden. Hiermit soll auch verhindert werden, dass Abfallbehälter oder Lagerplätze das Erscheinungsbild des Wohngebiets bestimmen.

Soweit Einfriedungen erforderlich sind, dürfen sie jeweils nördlich und südlich der Baugebiete WA 1 bis WA 3 sowie entlang der nördlichen Grenze des Baugebiets WA 4 (entlang der Pappelallee) eine Höhe von 1,50 m über Oberkante Gehweg nicht übersteigen. Sind höhere Einfriedungen notwendig, sind sie hinter der Baugrenze zu errichten.

Weiterhin sind die Einfriedungen jeweils nördlich und südlich der Baugebiete WA 1 bis WA 3 und an der nördlichen Grenze des Baugebiets WA 4 nur als Laubholzhecke oder als Drahtzaun mit dazu gepflanzter Laubholzhecke zulässig. Die Hecken dürfen durch Grundstückszufahrten und –zugänge unterbrochen werden.

Über diese Regelungen soll gewährleistet bleiben, dass die Baugrundstücke vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind und nicht für den Fußgänger oder Verkehrsteilnehmer hinter bis zu 2 m hohen Mauern oder Zäunen verdeckt sind. Ausnahmen sind im Baugebiet WA 4

in Richtung der Hafenallee und der Trasse der Straßenbahn zulässig, um den dort vorhandenen höheren Schallimmissionen Rechnung zu tragen und den Anwohnern zu ermöglichen, dass sie ihre Grundstücksfreibereiche gegenüber dem Straßen- und Schienenlärm abschirmen können. Gleiches gilt für die östlichen und westlichen Grundstücksgrenzen in den Baugebieten WA 1 bis WA 3. Dort grenzen zum Teil öffentliche Stellplätze an.

Werbeanlagen und Warenautomaten sind in öffentlichen Grünflächen unzulässig. In den Baugebieten sind Werbeanlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Dachwerbeanlagen sind unzulässig.

Abweichend von der Anlage 1 – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf – der Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2006 im Städtischer Anzeiger, sind auch für Gebäude mit Altenwohnungen 1 bis 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen. Die Abweichung von der Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock wird erforderlich, da die dort vorgesehene Stellplatzanzahl von 0,5 Stellplätzen je Wohnung für Gebäude mit Altenwohnungen erfahrungsgemäß nicht ausreichend ist. Um hier Konflikte durch fehlende Stellplätze von vornherein auszuschließen, sind auch für Gebäude mit Altenwohnungen 1 bis 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen.

4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Hansestadt Rostock geht davon aus. dass mit der vorliegenden Planung insbesondere

- den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Bevölkerung,
- den Bedürfnisse hinsichtlich Sozialem, Kulturellem, Sportlichem, der Familien, der Junge, der Alten und Behinderte, der Männer und Frauen, der Freizeit und Erholung,
- der Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile,
- dem Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege,
- den Anforderungen von Wirtschaft, Handel, Handwerk, Versorgung, Dienstleistung,
- der Umsetzung städtischer Entwicklungskonzepte und
- dem Hochwasserschutz

also der Berücksichtigung der Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, insbesondere der Nummern 1, 3, 4, 7, 8, 11 und 12 weitestgehend entsprochen wird.

Für die Bevölkerung wird unter Nutzung und Neugestaltung einer Fläche unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ein Angebot zur Erholung und Freizeitgestaltung vorbereitet.

4.1 Umweltbericht

4.1.1 Einleitung des Umweltberichtes

Mit der Bebauungsplanung werden die ursprünglichen Planungsabsichten aus dem Bebauungsplanverfahren der "5. Wohngruppe Toitenwinkel" wieder aufgenommen und die seinerzeit beabsichtigte Wohnbebauung vorbereitet.

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen dargelegt, die mit der Planung verbunden sind. Der Fokus ist in diesem Bebauungsplangebiet auf die Gewährleistung des Immissionsschutzes gegenüber dem Straßen- und Straßenbahnverkehr, den Artenschutz und die Eingriffsminimierung gerichtet. Zudem werden Überlegungen zur zukunftsfähigen Energieversorgung der Bebauung angestellt. Die überwiegende Südorientierung der Baufelder und Lage im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung kommen dem entgegen.

4.1.1.1 Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen

Der Bebauungsplan weist ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen aus. Der Schwerpunkt wird speziell auf die Wohnnutzung gelegt, so dass zahlreiche ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen werden.

Entlang der Graf-Stauffenberg-Straße ist ein öffentlicher Grünzug festgesetzt.

4.1.1.2 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,5,ha. Die genaue Flächenbilanz ist dem Abschnitt 6 zu entnehmen.

4.1.1.3 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Maßgebend ist die Landesverordnung über das *Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock* (RREP MMR-LVO M-V) festgestellt am 22. August 2011 (GVOBI. M-V Nr. 17 vom 16. September 2011 S. 938).

Dort wird das Bebauungsplangebiet als Vorbehaltsgebiet für Tourismus dargestellt.

In der Ersten *Aktualisierung des Landschaftsplans der Hansestadt Rostock* (Beschluss der Bürgerschaft von 2014) wird für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dargestellt. Die an das Plangebiet angrenzende Hechtgrabenniederung ist als Funktionsraum für den Biotopverbund dargestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Biotopverbundentwicklungskonzept für den Teillandschaftsraum "Hechtgrabenniederung" detailliert beschrieben.

Zudem liegen für die Erholung wichtige Wegverbindungen in der südlichen und östlichen Nachbarschaft des Geltungsbereiches, die als Grünanlage dargestellt ist.

Das Bebauungsplangebiet liegt im *Geltungsbereich "Satzung über die Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock* (Fernwärmesatzung)" vom 11. April 2017, bekannt gemacht am 26. April 2017 im Städtischen Anzeiger.

Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung: In beiden genannten Planungen werden keine Aussagen mit Bezug zum Bebauungsplangebiet getroffen.

Masterplan 100% Klimaschutz:

Minderung der Emissionen von Treibhausgasen (CO₂) um 95% bis zum Jahr 2050; Bauleitplanung kann entsprechende Voraussetzungen schaffen.

4.1.1.4 Abgrenzung von Untersuchungsraum und -umfang

Für die betroffenen Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Untersuchungsraum herangezogen. Die Untersuchungszeit richtet sich nach den erforderlichen Fachgutachten, vgl. Abschnitt 4.1.6.2. Untersuchungsgegenstand und -umfang resultieren aus dem verwaltungsintern abgestimmten Untersuchungsrahmen vom 30.01.2013, der nachfolgend kurz zusammengefasst wird:

Schutzgut Mensch

- Ermittlung von Lärmauswirkung auf Nutzungen und Empfehlungen für Festsetzungen
- Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des B-Plangebietes
- Bedarf an naturgebundenen Erholungs-, Freizeitnutzungen und Spielplätzen, Wegebeziehungen, Grünverbindungen

Schutzgut Boden

- Art und Ausmaß eventueller Bodenbelastungen sowie Abschätzung von Handlungserfordernis im Hinblick auf die geplante Nutzung
- Maß der Flächeninanspruchnahme
- Beurteilung betroffener Bodentypen

Schutzgut Wasser

- Umgang mit anfallendem Regenwasser

Schutzgut Klima

- Aussagen zu Lokalklimafunktionen und lufthygienischen Belastungen
- Aussagen zu Starkwind

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biodiversität

- Biotoptypenkartierung, M 1:1.000
- Erfassung des vorhandenen Baumbestandes
- Erfassung Brutvögel: 3 Begehungen ab April bis Ende Juli
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange bei streng und besonders geschützten Arten
- Funktion der Flächen im Biotopverbund

Schutzgut Landschaftsbild

- Erfassung der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsform der Landschaft/ wesensbestimmende Merkmale der Landschaft
- Gestaltungserfordernisse

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorkommen archäologischer Funde oder von Denkmalen

4.1.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Maßnahmen

4.1.2.1 Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit (Quelle: Schallimmissionsprognose KOHLEN & WENDTLANDT, GP 1066/14. Dezember 2014)

Die Umgebung des Bebauungsplangebietes stellt sich nach Norden und Osten als bebauter Siedlungsbereich dar. Prägender Bebauungstyp ist hier Reihenhaus- und Einzelhausbebauung. Innerhalb der vorherrschenden Wohnnutzung sind keine emittierenden gewerblichen Nutzungen eingestreut. Diese Umgebung des Bebauungsplangebietes ist als allgemeines Wohngebiet einzuschätzen. Südlich und westlich sind mit Parkanlagen und der Hechtgrabenniederung Übergange in den unbebauten und immissionsseitig unvorbelasteten Landschaftsraum vorhanden.

Der für die Planung relevante Orientierungswert (ORW) nach DIN 18005 beträgt 55 dB(A) am Tag und 40/45 dB(A) in der Nacht (der zweite Nachtwert ist für Geräusche aus dem Straßenverkehr anzuwenden).

Vorbelastungen resultieren aus Straßenverkehrslärm von Hafenallee, Pappelallee, Graf-Stauffenberg-Straße und Am Fasanenholz sowie von der Straßenbahntrasse und deren Wendeschleife.

Eine flächenhafte Immissionspegelverteilung zeigt, dass in den Randbereichen des Bebauungsplangebietes innerhalb des Tagzeitraumes die Orientierungswerte im Bestand bis zu 5 dB(A) überschritten sind. Im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes betragen die Abstände bis zur Einhaltung des ORW am Tag gegenüber der Hafenallee 41 Meter und gegenüber Pappelallee und Graf-Stauffenberg-Straße jeweils 13 Meter. Im östlichen Bebauungsplangebiet sind die Abstände 9 Meter zur Straße Am Fasanenholz, 10 Meter zur Pappelallee und 12 Meter bis zur Graf-Stauffenberg-Straße.

Der Orientierungswert für die Nacht ist im gesamten westlichen Baufeld überschritten; im Randbereich zur Hafenallee bis zu 10 dB(A). Im östlichen Baufeld betragen die verkehrstrassennahen nächtlichen Überschreitungen noch bis zu 5 dB(A). Im Kern der östlichen Baufläche sind die Orientierungswerte für den Nachtzeitraum in einem Abstand von 8 Metern zur Straße Am Fasanenholz, 16 Metern zur Pappelallee und 20 Metern zur Graf-Stauffenberg-Straße eingehalten.

Damit besteht für das Bebauungsplangebiet gegenüber Verkehrslärm eine hohe Lärmvorbelastung, Stufe 3.

Erholungsnutzung

Das Gebiet selbst hat für die Erholungsnutzung der wohnumfeldbezogene Naherholung eine untergeordnete Bedeutung. Im Lärmaktionsplan ist unmittelbar an der östlichen Bebauungsplangrenze unter laufender Nummer 22, Dierkow-West und Toitenwinkel, die Dierkower Moorwiese, der Park an der Mühle sowie der Park am Hechtgraben als ruhiges Gebiet geführt. Die genannten Grünflächen sind für die benachbarte Wohnnutzung fußläufig erreichbar, verfügen über Kinderspielplätze und haben eine Funktion für die wohnumfeldbezogenen Erholung.

Die genannten Bereiche sind mit entsprechenden, der Erholung dienenden Wegeverbindungen auch im Landschaftsplan der Hansestadt Rostock enthalten.

Prognose der Umweltauswirkungen

Für den Prognosehorizont bis 2025 wurde innerhalb des Bebauungsplangebietes eine Zunahme der Verkehrslärmimmission von maximal 0,5 dB(A) errechnet. Diese wird zu einem kaum wahrnehmbaren Anstieg der Lärmimmissionssituation im Bebauungsplangebiet beitragen, Stufe 1.

Zur planerischen Bewältigung der Einwirkungen des Verkehrslärms auf die geplanten Bauflächen, wurden vom Schallgutachter an der Isophone für den ORW für den Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) von 55 dB(A) Beurteilungspunkte gelegt, die sicherstellen, dass für eine Wohnbebauung ab diesen Punkten tagsüber die ORW eingehalten sind.

Zur Bewältigung der überschrittenen Orientierungswerte im Nachtzeitraum wurde zunächst die Wirksamkeit einer aktiven Schallschutzmaßnahme betrachtet. Eine aktive Lärmschutzmaßnahme in Form einer Wand mit einer Höhe von 3 Metern entlang der Straßenbahntrasse und der Hafenallee würde im Nahbereich der genannten Verkehrstrassen mit einer Pegelminderung von bis zu 3 dB(A) zur Einhaltung der Orientierungswerte nachts beitragen. Weiter entfernt von den beiden Verkehrstrassen, im überwiegenden Bereich des Bebauungsplangebietes, verbleiben Überschreitungen des nächtlichen Orientierungswertes um bis zu 2 dB(A). Insofern ist die aktive Schallschutzmaßnahme nur beschränkt zielführend; es werden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Ausgehend von den maßgeblichen Außenlärmpegeln sind dies nahezu im gesamten Bebauungsplangebiet Schalldämmaße der Außenbauteile die den Lärmpegelbereichen I und II entsprechen und keine erhöhten Anforderungen an die Außenbauteile erfordern.

In den festgesetzten Bereichen für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Baugrenzen innerhalb der Baugebiete WA 1, WA 2 und WA 4 sollen Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Loggien und Balkone, ausgeschlossen werden, da hier Überschreitungen des Orientierungswertes von 55 dB(A) am Tag zu erwarten sind.

Im Lärmpegelbereich (LPB) II und III sind die Schlafräume und Kinderzimmer auf der gegenüber dem Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Insbesondere für die Gebäude im Einflussbereich der Straßenbahntrasse soll damit bereits im LPB II der besonderen Lästigkeit des Kurvenquietschens Rechnung getragen werden. Ab LPB III sind aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich. Von den Festsetzungen in den Lärmpegelbereichen kann bei nachweislich vermindertem Lärmpegel, z.B. durch vorgelagerte abschirmende Bebauung, abgewichen werden.

Mithilfe der zuvor genannten Maßnahmen verbleiben mittlere Beeinträchtigungen für die Baufelder im Bebauungsplangebiet, Stufe 2.

Erholungsnutzung

Die Bebauungsplanung hat keinen verändernden Einfluss auf die Erholungsnutzung. Für die zukünftigen Anwohner bestehen günstige wohnungsnahe Bedingungen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutz-	Festsetzungsmöglichkeiten im Be-
gut Bevölkerung und Gesundheit	bauungsplan
Überschreitung der Orientierungswerte in	Ausführung der Außenbauteile der Gebäude
den Baufeldern WA1, 2, 3 und 4	entsprechend Lärmpegelbereich II und III
	nach DIN 4109, durch die Angabe der resul-
	tierenden Schalldämm-Maße
Erhöhte Anforderungen zum Schutz der	Umgrenzung als Fläche für besondere Vor-
westlichen Gebäudeseiten der Bauflächen	kehrungen zum Schutz gegen schädliche
WA 1 bis WA 4 in den Bereichen, in denen	Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG
der Orientierungswert der DIN 18005, Teil 1,	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
tagsüber überschritten wird (55 dB(A))	

4.1.2.2 Schutzgut Boden Bestandsaufnahme/ Vorbelastung

Das Bebauungsplangebiet wird von grund- und stauwasserbeeinflussten Bodentypen geprägt. Hinsichtlich der vorherrschenden Bodentypen ist das Bebauungsplangebiet dreigeteilt. Im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes bis zur Graf-Stauffenberg-Straße (ca. 0,5 ha), steht Humusgley aus Sand an. Östlich der Graf-Stauffenberg-Straße, im überwiegenden Bereich dieses Teils des Bebauungsplangebietes, herrscht Gley aus Sand vor, der nur im östlichen Randbereich von dem ansonsten in diesem Stadtbereich vorherrschenden Braunerde-Pseudogley abgelöst wird.

Das Bebauungsplangebiet wird von grund- und stauwasserbeeinflussten Bodentypen geprägt. Hinsichtlich der vorherrschenden Bodentypen ist das Bebauungsplangebiet dreigeteilt. Im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes bis zur Graf-Stauffenberg-Straße (ca. 0,5 ha), steht Humusgley aus Sand an. Östlich der Graf-Stauffenberg-Straße, im überwiegenden Bereich dieses Teils des Bebauungsplangebietes, herrscht Gley aus Sand vor, der nur im östlichen Randbereich von dem ansonsten in diesem Stadtbereich vorherrschenden Braunerde-Pseudogley abgelöst wird.

Auf der B-Plan-Fläche sind keine Bodenbelastungen bekannt. Im näheren Umfeld südlich des Bebauungsplangebietes befand sich die ehemalige "Bitumenmischanlage Claudiusweg". Auf das Bebauungsplangebiet selbst hat dieser Altstandort keinen Einfluss.

Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet wird eine zulässige Versiegelung von mindestens 40% der Gesamtfläche bewirkt. Entsprechend der Bewertungsmethodik verbindet sich damit eine mittlere Nutzungsintensität der Stufe 2.

Insgesamt führt das zu mittleren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, Stufe 2.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als nicht erheblich im Sinne des § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutz- gut Boden	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch	-
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	

4.1.2.3 Schutzgut Wasser

4.1.2.3.1 Oberflächenwasser

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befindet sich kein Gewässer. Das Bebauungsplangebiet liegt etwa 100 Meter in östlicher Richtung von Graben 13/4, "Graben aus Toitenwinkel", entfernt. Der Abstand zum "Graben Östlich der Pappelallee", 13/3, beträgt mehr als 200 Meter in südöstliche Richtung.

Das Gebiet ist bereits durch Regen- und Schmutzwasserleitungen erschlossen.

Aus dem Integrierten Regenentwässerungskonzept ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation im Falle von Starkregenereignissen.

Für das Bebauungsplangebiet liegt insgesamt eine geringe Funktionseignung der Stufe 1 vor.

Prognose der Umweltauswirkungen

In ein Gewässer wird durch die Bebauungsplanung nicht eingegriffen.

Der Untergrund des Bebauungsplangebietes weist eine schlechte Versickerungsfähigkeit für Regenwasser auf.

Für die Regenentwässerung der neuen Baugrundstücke (WA 1 - 4) ist das Regenwassernetz entsprechend zu ergänzen. Für die zusätzlichen Einleitmengen und eine ggf. notwendige Regenwasserrückhaltung ist eine hydraulische Berechnung erforderlich.

Hinweise zur Regenwasserableitung im Falle von Starkregenereignissen werden im Abschnitt Schutzgut Klima; Klimaschutz/Klimawandelanpassung gegeben.

Mit der Bebauungsplanung verbinden sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser.

4.1.2.3.2 Grundwasser

Bestandsaufnahme

Geologisch wurde das Bebauungsplangebiet durch die Weichsel-Eiszeit geprägt und wird als "Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne" beschrieben. Die Grundmoräne ist flachwellig bis kuppig ausgebildet und durch mäßigen bis starken Staunässe- und Grundwassereinfluss gekennzeichnet. Der oberflächennahe Stauwasserbereich liegt im singulär-kohärenten Bodengefüge in einer Tiefe von ca. 1 Meter unter Geländeoberkante (GOK). Das Grundwasser im Bereich des Bebauungsplangebietes ist mit einem Abstand von 5 bis 10 Metern unter GOK geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen. Der Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone ist größer als 80 Prozent.

Grundwasserbelastungen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt. Die aufgrund der südlich des Bebauungsplangebietes gelegenen ehemaligen "Bitumenverarbeitung Claudiusweg" zeitweise immer wieder auftretenden Grundwasserbelastungen mit PAK wirken nicht in das Bebauungsplangebiet hinein.

Insgesamt liegt eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit für das Schutzgut Grundwasser vor, Stufe 1.

Prognose der Umweltauswirkungen

Eine Grundwassernutzung ist nicht vorgesehen.

Beeinträchtigungen für das Grundwasser können durch Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von Versiegelung sowie durch Eintrag wasserverunreinigender Stoffe resultieren. Mit der Bebauungsplanung wird Wohnungsbau ermöglicht, der in der Regel nicht mit dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen einhergeht. Die Intensität der durch die Bebauungsplanung einwirkenden Wohnnutzung wird in diesem Zusammenhang als mittel, Stufe 2 eingeschätzt.

Das im Bebauungsplangebiet anfallende Niederschlagswasser kann trotz der Zunahme von Versiegelung in begrenztem Umfang weiterhin in den Boden versickern. Ein Einfluss auf die Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.

Da im Zusammenhang mit dem verhältnismäßig hohen Grundwasserflurabstand ein Eintrag stofflich belasteten Niederschlagswassers in das Grundwasser nahezu ausgeschlossen werden kann, sind mit der Bebauungsplanung geringe Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität verbunden, Stufe 1.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutz- gut Grundwasser	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Verringerung des Staunässeeinflusses auf anstehende wasserbeeinflusste Böden durch	-
Versiegelung	

4.1.2.3.3 Sturmflut

Bestandsaufnahme

Das Bebauungsplangebiet liegt im Falle einer Ostsee-Sturmflut außerhalb des überflutungsgefährdeten Bereiches.

4.1.2.4 Schutzgut Klima

Bestandsaufnahme

Wird der Bereich des Bebauungsplangebietes großräumig innerhalb der Untergliederung des norddeutschen Klimaraumes betrachtet, so ist er dem "Klimabezirk der westmecklenburgischen Küste und Westrügens" zuzuordnen, der durch ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, hohe Luftfeuchte, starke Luftbewegung und häufige Bewölkung gekennzeichnet ist.

Die lokalklimatischen Verhältnisse weisen für das Bebauungsplangebiet den Klimatopcharakter eines Freilandklimatops auf. Es ist gekennzeichnet durch ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sehr geringe Windströmungsveränderungen und starke nächtliche Frisch-/Kaltluftproduktion. Durch die Kaltluftbildung vor Ort herrschen im Bereich des Bebauungsplangebietes deutlich niedrigere Lufttemperaturen als in der Umgebung.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einwirkbereich von Starkwinden aus Nordwest.

Der Bereich des Bebauungsplangebietes hat keine Bedeutung für Austausch- und Belüftungsverhältnisse durch Frischluftbahnen.

Der klimaökologische Beitrag des Bebauungsplangebietes im Hinblick auf Temperatur, Feuchte und Wind ist als hoch anzusehen, Stufe 3.

Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Planung geht der Teilverlust einer Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität einher, die einen direkten Bezug zum Siedlungsraum hat und daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen aufweist, Stufe 2.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Lokalklima daraus hohe Beeinträchtigungen, Stufe 3.

Die ermittelten Auswirkungen durch Verlust einer Fläche mit hoher Klimaaktivität werden als erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

Mögliche Auswirkungen auf das Schutz- gut Lokalklima	Festsetzungsmöglichkeiten im Be- bauungsplan		
Verringerung von Flächen mit hoher Klima- aktivität und begünstigenden Einfluss auf angrenzende Siedlungsgebiete	Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und		
	Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB		

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Klimaschutz

Als Mitglied des internationalen Klimabündnisses hat sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber dem Jahr 2010 zu senken. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschloss 2008 die Aufstellung eines Konzeptes zur Energiewende und zeigt jetzt mit einem Masterplan einen Weg auf, wie für Rostock eine Minderung der Emissionen von Treibhausgasen (CO₂) um 95 % bis zum Jahr 2050 erfolgen kann. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, sind die vorgenannten Ziele zu berücksichtigen. Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Fernwärmevorranggebietes; ein entsprechender Hinweis wird im Teil B auf dem Bebauungsplan gegeben.

Hinweis:

"Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Geltungsbereich der "Satzung über die Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (Fernwärmesatzung)", bekannt gemacht am 26. April 2017 im Städtischen Anzeiger. Damit besteht Anschlusspflicht. Ausnahmen sind nur für die Nutzung regenerativer Energien (z.B. Geothermie, Solarthermie) zulässig."

Die Baufelder sind nach Süden orientiert und lassen eine überwiegende Südausrichtung der Gebäudestellung zu. Die festgesetzte Dachneigung von maximal 15° bedingt ein flaches Dach und ermöglicht die Dachnutzung für Photovoltaik- und/oder Sonnenkollektoranlagen. Änderungen an sowie Neuerrichtung von Gebäuden haben die aktuelle Rechtslage des Energiefachrechts umzusetzen. Eine Verschärfung dieser bereits hohen Erfordernisse an Gebäudedämmung ist angesichts des geringen Umfangs der baulichen Inanspruchnahme nicht messbar zielführend für die Erreichung der Klimaschutzziele der Hansestadt Rostock. Ein eigenständiges Energieversorgungskonzept für das Bebauungsplangebiet ist angesichts dessen nicht erforderlich.

Zur Straßenbeleuchtung werden energieeffiziente LED-Leuchten eingesetzt. Sie benötigen 1/5 des Energieverbrauches herkömmlicher Straßenbeleuchtung und sind im Bezug auf die Anlockwirkung für Insekten den bisher üblichen Natriumdampflampen gleichzusetzen (siehe Abschnitt Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt).

Klimawandelanpassung

Die kleinflächigen Senkenlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes weisen bei Starkregenereignissen aufgrund des geringen Zuflusses eine geringe Gefährdung auf. Während der Starkregenereignisse im Jahr 2011 gab es keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung des Plangebietes durch den Abfluss von Niederschlagswasser. Das Auftreten von wild abflie-

ßendem Niederschlagswasser ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Dies ist bei der Bebauung der Grundstücke und beim Bau der Erschließungsstraßen zu berücksichtigen; insbesondere § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu beachten. Auf dem Plan wird daher im Teil B der nachfolgende Hinweis aufgenommen:

Hinweis:

"Sturzfluten in Folge von Starkregenereignissen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können überall auftreten und führen zu Erosionserscheinungen an Hanglagen sowie Aufstau in Ebenen und Senken. Der kurzzeitige Überstau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen Schäden am Bauwerk führen. Zur Vermeidung von Bauwerksschäden wird eine angepasste Bauweise empfohlen."

Die Randlage unmittelbar zur Hechtgrabenniederung lässt auch im Zuge anhaltender Hitzeperioden keine schwerwiegenden Überwärmungsprobleme erwarten.

Für die windbremsende Wirkung bei Starkwind aus der Hauptwindrichtung müssen die Bauherren durch Maßnahmen am Gebäude oder Bepflanzung selbst Sorge tragen. Auf dem Plan wird daher im Teil B der nachfolgende Hinweis aufgenommen:

Hinweis:

"Die Lage des Bebauungsplangebietes ist sehr windexponiert. Bereits bei mittleren Windgeschwindigkeiten (5 m/s) kann es zu Nutzungseinschränkungen und Diskomfort an Gebäudeteilen und im Außenbereich kommen."

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

Erfordernisse des Klimaschutzes und der	Festsetzungsmöglichkeiten im Be-	
Klimawandelanpassung	bauungsplan	
Ausnutzung von Sonneinstrahlung zur Ener-	Dachneigung maximal 15°	
giegewinnung auf Dachflächen	gem. § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB	
Anschluss an die Fernwärme	Hinweis auf die Fernwärmesatzung, wild ab-	
Berücksichtigung von Starkregen und stür-	fließendes Regenwasser und Windeinfluss	
mischem Wind	im Teil B	

4.1.2.5 Schutzgut Luft Bestandsaufnahme

Der Stadtbereich Toitenwinkel kann aufgrund seiner Lage und der als gering einzustufenden Emissionssituation als Bereich mit städtischer Hintergrundbelastung angesehen werden. Die Beurteilung der Luftsituation im Plangebiet kann daher über die Auswertung der aktuell verfügbaren Werte der Messstationen Warnemünde und Stuthof abgeschätzt werden.

Datenquelle	Jahr	Stickstoffdioxid	Feinstaub	Stickoxide
		$NO_2 [\mu g/m^3]$	PM 10 [μg/m³]	NO _x [μg/m³]
Warnemünde	2013	14	16, 1 Überschreitung des	-
			24h-Mittelwertes	
Stuthof	2013	11	16, 3 Überschreitungen des	14
			24h-Mittelwertes	

Das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hansestadt Rostock enthält zum Schutz der Luftqualität unter anderem die Vorgabe, keine gravierende Zunahme der Immissionen im ländlich geprägten Umland der Hansestadt Rostock zuzulassen. Als Zielwerte der Luftqualität für 2015 ist eine 50%ige Unterschreitung der aktuellen Grenzwerte der TA Luft festgesetzt. Sie gelten nutzungsunabhängig für das gesamte Stadtgebiet.

Zeithorizont	Zielwerte 2015	Zielwerte 2020	Zeitinter- vall	Empfindlichs- tes Schutzgut
Partikel PM 10	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickstoffdioxid	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickoxide*)	15	< 15	Jahresmittel	

^{*)} Stickoxide als Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ausgedrückt als Stickstoffdioxid

Im Zusammenhang mit den o.g. Werten der Luftbelastung ist zu ersehen, dass für die im UQZK aufgeführten Luftschadstoffe die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 an den Messstationen eingehalten werden. Damit weist das Bebauungsplangebiet eine hohe Luftqualität auf; im Bezug auf die Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht geringe Empfindlichkeit, Stufe 1.

Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Bebauungsplanung sind keine nennenswert emittierenden Nutzungen vorgesehen. Auch verkehrsbedingt sind im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens keine Auswirkungen zu erwarten. Die Bebauungsplanung bleibt ohne Einfluss auf die Luftqualität; eine eventuelle Auswirkung ist nicht quantifizierbar und lagebedingt irrelevant; keine bzw. geringe Beeinträchtigungen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.1.2.6 Schutzgüter Pflanzen /Tiere/ Biologische Vielfalt (Quelle: GOP, katrin kröber, garten- & landschaftsarchitektur, 2016); ausführlich unter Punkt 3.6 der Begründung

Bestandsaufnahme

Schutzgebiete

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. In einem Abstand von ca. 180 Metern zur östlichen B-Plangrenze liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil "Dierkower Moorwiese", im Abstand von ca. zur westlichen B-Plangrenze der Geschützte Landschaftsbestandteil "Toitenwinkler Bruch". Beide Schutzgebiete sind von der Bebauungsplanung nicht betroffen.

Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen wurde durch vier Begehungen im Zuge der Vegetationsperiode des Jahres 2013 durchgeführt. Die Flächen des Bebauungsplangebietes sind durch vorangegangene Bautätigkeiten im Umfeld und die Nutzung der Fläche als Lagerplatz und Baustelleneinrichtung anthropogen beeinträchtigt. Insbesondere auf der westlichen Fläche ist ein höherer Anteil von Bauschuttresten zu verzeichnen. Wertvolle Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Gebiet westlich der Graf-Stauffenberg-Straße sowie der nördliche Bereich der östlichen Fläche werden regelmäßig gemäht und daher in den Biotoptyp artenreicher Zierrasen (PEG) eingeordnet. In beiden Flächen sind Arten der ruderalen Vegetationsgesellschaften mit beginnender Gehölzsukzession eingestreut (PHX). Eine im nördliche Bereich zwischen Graf-Stauffenberg-Allee und Am Fasanenholz gelegenen Teilfläche stellt eine sonstige Freifläche im Siedlungszusammenhang dar, die eine ruderale Staudenflur mit beginnender Gehölzsukzession durch Weide, Apfel, Scheinquitte, vereinzelt Ahorn aufweist. Der südliche Bereich der östlichen Fläche trägt den Charakter einer jüngeren Parkanlage. Da dieser Bereich nicht durch Wege erschlossen wurde, auch nicht in Verbindung zur südlich und östlich angrenzenden Parkanlage steht, werden die Biotoptypen als artenreicher Rasen (PER) eingeordnet. Die Fläche wird östlich und westlich durch Siedlungshecken heimischer Baumarten und Ziergehölzen (PHZ) begrenzt.

Entlang der Graf-Stauffenberg-Allee ist eine dauerhaft intensiv gemähte Verkehrsgrün-Insel dem Biotoptyp artenreicher Zierrasen (PEG) mit jüngeren Einzelbäumen (BBJ) zuzuordnen. Dieses sind 10 Platanen (Platanus hispanica), die einen Stammumfang von je 45 cm aufweisen.

Das temporäre Gewässer im Südosten der Fläche dient der Regenentwässerung des angrenzenden Baugebietes und wird daher in den Biotoptyp Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS) eingeordnet. Es ist von Weiden umgeben. Die Fläche wird aufgrund der vorgefundenen Artenzusammensetzung und fehlender Pflege in die Kartiereinheit un- oder teilversiegelte Freifläche mit Spontanvegetation (PEU) eingeordnet.

Insgesamt handelt es sich um häufige, anthropogen beeinflusste Biotoptypen mit geringer Wertigkeit der Stufe 1.

Fauna

Die aus Freiflächen und Gehölzstrukturen aufgebaute Freifläche des Plangebietes bietet potenziellen Lebensraum für Brutvögel. Entsprechend wurde eine Bestandserfassung der Brutvögel beauftragt (Dipl.-Ing agr. Maria John,. Rostock, 2013).

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte gemäß Aufgabenstellung in drei Begehungen ab Mitte April. Die Begehungen für das Gebiet wurden am 13.04., 01.05. und 18.05.2013 in den frühen Morgenstunden durchgeführt, wenn die Vögel ihre Haupt-Gesangsphase haben und akustisch gut nachweisbar sind. Am 11.06.2013 ist das Gebiet zusätzlich abends untersucht worden, um dämmerungs- bzw. nachtaktive Brutvogelarten nachweisen zu können.

Die Kartierung und die Auswertung der Ergebnisse erfolgte angelehnt an die Standardmethode zur Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Während der Begehungen wurden alle sichtbaren bzw. hörbaren Vögel erfasst und in Arbeitskarten verzeichnet, soweit sie flächengebunden waren. Besondere Beachtung fanden dabei revieranzeigende Merkmale (singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel etc.). Aufgrund der geringen Anzahl von Begehungen wurde bereits eine einmalige Feststellung eines revieranzeigenden Merkmals innerhalb des relevanten Erfassungszeitraums als Brutverdacht gewertet.

Ein sicherer Brutnachweis war in keinem Fall möglich. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet vier wahrscheinliche Brutvogelarten (mit revieranzeigenden Merkmalen) nachgewiesen: Amsel, Feldschwirl, Gelbspötter und Grünfink. Nach BNatSchG sind diese Vogelarten besonders geschützte Arten.

Der Feldschwirl steht in der Bundesrepublik Deutschland auf der Vorwarnliste (SÜDBECK et al. 2009).

Damit liegt insgesamt eine geringe Funktionseignung für Arten mit Bezug auf Vögel im Bebauungsplangebiet vor, Stufe 1.

Biologische Vielfalt

Mit dem Kriterium Biotopverbund wird die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fläche für notwendige großräumige Kontaktbeziehungen von Tierarten sowie einiger Pflanzenarten berücksichtigt und als Indikator für die Beurteilung des Schutzgutes biologischen Vielfalt genutzt. Die Vernetzungsfunktion ist gegeben, wenn Biotope nicht isoliert vorkommen, sondern derart vernetzt sind, dass sie für bestimmte Arten (z.B. Amphibien) gut erreichbar sind. Nach der "Inseltheorie" sind zahlreiche Populationen auf Dauer in ihrem Bestand bedroht, wenn sie zu stark isoliert sind, das heißt, kein genetischer Austausch möglich ist.

Die Biotope im Bebauungsplangebiet grenzen an das Biotopverbundsystem des Teillandschaftsraumes Hechtgraben-Gebiet.

Damit wird das Bebauungsplangebiet im Hinblick auf die Biologische Vielfalt als mittel empfindlich, Stufe 2, eingeschätzt.

Prognose der Umweltauswirkungen *Biotope*

Das Vorhaben wird auf einer anthropogen vorgeprägten Fläche (Junge Parkanlage, Brache) geplant. Eine Reihe von Einzelbäumen ist gemäß Festsetzung des Bebauungsplans zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Durch Versiegelung mit einer GRZ von 0,4 und die damit einhergehende Bebauung verändert sich die schutzgutbezogene Funktion von etwa 2/3 des Bebauungsplangebietes. Die Auswirkungen auf Biotope sind als gering, Stufe 1 einzuschätzen.

Fauna

Vögel

Alle Arten vier wahrscheinlichen Brutvogelarten (mit revieranzeigenden Merkmalen) Amsel, Feldschwirl, Gelbspötter und Grünfink sind als relativ häufige Brutvögel unserer Landschaft anzusehen. Amsel und Grünfink sind Generalisten, die als Gehölzfreibrüter trotz einer Bebauung des Gebietes bei entsprechender Freiflächengestaltung ein kontinuierliches Vorkommen erwarten lassen.

Für den Feldschwirl und den Gelbspötter ist das Untersuchungsgebiet kein typischer Lebensraum, da die relevanten Habitatelemente nur sehr schwach ausgeprägt sind. In der näheren Umgebung sowohl östlich mit dem Park am Hechtgraben und westlich mit der Niederung in Richtung Gehlsdorf finden sich deutlich geeignetere Bereiche.

Zudem birgt die Siedlungslage ein hohes anthropogenes Störpotenzial. Das Untersuchungsgebiet dient als Hundeausführwiese. Ebenso wurden mehrere herumstreifende Katzen beobachtet, die eine Minderung des Bruterfolgs annehmen lassen.

Wiederholt wurden in einer Hecke randlich im Untersuchungsgebiet zahlreiche Haussperlinge beobachtet. Die mehrgeschossigen Wohnhäuser der Straße Am Fasanenholz wiesen diverse Brutplätze der Art auf. Die Hecke wurde als Ruheplatz eingestuft.

Der Verlust des Biotopkomplexes aus Gehölz- und Offenlandflächen im Bereich des geplanten Baufelds bedeutet einen Verlust potenziell geeigneter Brutplätze sowie eines mäßig strukturreichen Teillebensraums der Avifauna. Die Planung umfasst jedoch nur Teilflächen dieses bevorzugten Biotoptyps, was sicherstellt, dass im Umfeld auch weiterhin geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen.

Damit sind geringe Beeinträchtigungen für Arten (Brutvögel) mit der Planung verbunden, Stufe 1.

Beleuchtung

Durch die Beleuchtung werden nachtaktive flugfähige Insektenarten aus der Umgebung angelockt. Diese verlassen ungewollt ihren eigentlichen Lebensraum und sind an der Erfüllung ihrer ökologischen "Aufgabe", wie Nahrungs- und Partnersuche, gehindert. An die Lichtquelle gelockt, bleiben viele Tiere, durch die Helligkeit inaktiviert bis zum Morgen sitzen. Sie werden so in großer Zahl auch von Vögeln und Fledermäusen gefressen. Direkte Verluste entstehen weiterhin durch Erschöpfung sowie beim Aufprall an die Lichtquelle.

Diese massenhaft getöteten Nachtinsekten fehlen als Nahrungsbasis für in der Nahrungskette nachstehende Arten, wie Vögel und Säugetiere sowie räuberische und parasitische Insekten, wie Laufkäfer, Schlupfwespen oder Raupenfliegen.

Die Außenbeleuchtung sollte so gestaltet werden, dass das Licht keine Insekten bzw. Fledermäuse anlockt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes werden als Leuchtmittel LED-Leuchten eingesetzt (siehe auch Abschnitt Klimaschutz).

Biologische Vielfalt

Der geringe Umfang der ergänzenden Bebauung hat keinen Einfluss auf das angrenzende Biotopverbundssystem. Damit verbinden sich diesbezüglich geringe Beeinträchtigungen, Stufe 1.

Artenschutzrechtliche Aspekte der Planung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob mit der Umsetzung der Bebauungsplanung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) einhergehen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit geschützter Arten wurden im Frühjahr / Sommer 2013 die bestehenden Biotoptypen ein-schließlich repräsentativer Arten sowie Faunistische Kartierungen zum Bestand Brutvögeln durchgeführt (Dipl.-Ing. agr. Maria John, Rostock)). Auf der Grundlage dieses Fachgutachtens kann ausgeschlossen werden, dass in einen Ver-

botstatbestand gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG hineingeplant wird.

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Vorkommen von Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des *Anhangs IV* der FFH-Richtlinie sind streng zu schützen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IVb) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Schädigungsverbot, für Tierarten nach Anhang IVa) FFH-RL sowie Europäische Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Schädigungsverbot, für nach §19 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Schädigungs- sowie ein Störungsverbot.

Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs nicht gefunden worden. Es werden von der Planung keine FFH-Lebensraumtypen oder besonders geschützten Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Das Vorhaben beschränkt sich auf das Umfeld vorhandener Bebauung, liegt also innerhalb langjährig anthropogener Beeinflussung.

Im Untersuchungsgebiet (inklusive Randreviere) wurden lediglich 4 Vogelarten nachgewiesen, was auf keine besondere Wertigkeit der Habitatstruktur schließen lässt. Die Mähwiesen nehmen einen erheblichen Anteil der Untersuchungsfläche ein, diese entfallen als Brutraum, erlangen jedoch Bedeutung zur Nahrungssuche während der Brut und Jungenaufzucht für Arten, die im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung brüten.

Es wurden keine Vogelarten der Roten Liste Deutschlands, der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, nachgewiesen. Keine der Arten besitzt den Status als raumbedeutend für Mecklenburg-Vorpommern. Sämtliche europäischen Vogelarten gehören nach BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, Arten strenger Schutzwürdigkeit kommen im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbaren Umgebung nicht vor.

Ziel der **Vogelschutzrichtlinie** ist der Erhalt aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten sowie die Gewährleistung eines für deren langfristiges Überleben ausreichenden Bestandes.

Im Ergebnis der faunistischen Kartierung wurden im Untersuchungsgebiet und dicht angrenzend 4 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen der Feldschwirl ausschließlich mit einem Randrevier vertreten war. Hinzu kommt der Gelbspötter als Durchzügler.

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvögeln wird keine Art im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Keine Art wird in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns oder in der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschlands als gefährdet oder höher eingestuft.

Ein Vorkommen gefährdeter Vogelarten kann aufgrund der vorliegenden Kartierung ausgeschlossen werden. Für ungefährdete Vogelarten (besonders geschützte Vogelarten, die keinen RL-Status in M-V aufweisen, nicht streng geschützt sind und nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind) wird folgender Hinweis gegeben:

Die geplante Rodung des Gehölzbestandes hat aufgrund der nachgewiesenen Brutstätten außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Verbote gem. § 39(5)2 BNatSchG und unter Berücksichtigung der ähnlich strukturierten Umgebung des Plangebietes besteht für die aufgeführten Vogelarten durch das Wegfallen potenzieller Brutplätze im Bereich des Sondergebietes keine Gefahr der Schädigung der lokalen Population.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG tritt nicht ein, sofern im Zuge der Bau- und Erschließungsarbeiten die allgemeinen Vorschriften für den Artenschutz gem. § 39 BNatSchG eingehalten werden. Es ist kein Verbotstatbestand gem. § 44 ersichtlich.

Fazit

Aus artenschutzrechtlicher Sicht für Vögel hat aufgrund der nachgewiesenen Brutstätten als Vermeidungsmaßnahme die Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. Der aktuelle Erhaltungszustand dieser Arten wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus werden im öffentlichen Raum nur Beleuchtungen mittels LED-Lampen realisiert, die eine möglichst geringe Anlockwirkung auf Insekten aufweisen und so eine Ausleuchtung von Nahrungsinsekten verhindern.

Unter Beachtung der o.g. Maßnahme sind keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen; es bedarf keines Antrages auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Überplanung bzw. teilweise Beseitigung von Biotopen mit geringem bis mittlerem Biotop- wert	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a.b BauGB
Anlockwirkung von Straßenbeleuchtung auf Insekten	Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sind für die öffentliche Beleuchtung LED-Leuchtmittel einzusetzen. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG

4.1.2.7 Schutzgut Landschaftsbild/ Ortsbild Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine siedlungsnahe Grünfläche. Der betroffene Landschaftsbildraum ist recht klein und wird von umgebender Reihenhaus- und Mehrgeschossbebauung, Straßen und Straßenbahngleisanlagen sowie der Straßenbahnwendeschleife begrenzt. Insgesamt ist eine anthropogene Ausprägung vorhanden. Die Erweiterung der Bebauung greift die umgebenden Strukturen auf.

Das Plangebiet ist kaum durch differenzierbare und naturnahe Elemente gekennzeichnet und enthält keine störungsarmen, oder nicht bereits anthropogen überprägten Elemente. Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet ein geringer visueller Gesamteindruck, Stufe 1.

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Neubebauung wird die anthropogene Wirkung eines bereits baulich geprägten Landschaftsraumes in geringem Umfang erhöht. Aufgrund der Stadtrandlage und der optischen Wirkungen der angrenzenden Baustrukturen ist diese Wirkung insgesamt gering, so dass mit der Bebauungsplanung insgesamt geringe Auswirkungen, Stufe 1 auf das Landschaftsbild einhergehen.

Damit verbinden sich für das Schutzgut Landschaftsbilds/Ortsbild geringe Auswirkungen, Stufe 1.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Festsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Einfluss der baulichen Maßnahmen auf das Ortsbild	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr.20, 25 a, b BauGB

4.1.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter Bestandsaufnahme

Zur Beschreibung und Bewertung von Kultur- und Sachgütern müssen Werte- und Funktionselemente mit kultureller Bedeutung, die von Menschenhand geschaffen wurden, erfasst werden. Hierzu gehören insbesondere bauliche Anlagen (z.B. Sakralbauten, Wohngebäude), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. Grabstellen, Überreste alter Siedlungen), Vegetation (z.B.



Abb.: Lageskizze des vermuteten Bodendenkmals

Parks, Alleen) sowie Standorte und Bedingungen mit immaterieller kultureller Funktion (z.B. Sicht- und Wegebeziehungen, alte Märkte, Festwiesen).

Innerhalb des Bebauungsplangebietes gibt es keine Denkmalbereiche bzw. Denkmale.

Südlich der Pappelallee, das gesamte Bebauungsplangebiet betreffend, könnte sich ein archäologisch bedeutsames Bodendenkmal befinden.

Die blaue Schraffur im Bereich des Bebauungsplangebietes (siehe roter Pfeil in der Abbildung) kennzeichnet eine Fläche.

In der Umweltprüfung sollte eine qualifizierte Aussage über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Bodendenkmal getroffen werden.

Daher wurden in Abstimmung mit dem Landesamt drei repräsentative Suchschürfe innerhalb des Bebauungsplangebietes zur Gewinnung von Anhaltspunkten bezüglich des Zustandes, der Qualität und der Ausdehnung gegebenenfalls anzutreffender Bodendenkmale durchgeführt.

Alle drei Schürfe blieben ohne Fund, sondern bestätigten die anthropogene Überformung der Fläche durch Bauschutt und Ablagerungen. Damit besteht für das Bebauungsplangebiet eine geringe denkmalpflegerische Relevanz, Stufe 1.

Prognose der Umweltauswirkungen

Kultur- und Sachgüter sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch die Bebauungsplanung nicht betroffen.

Auf dem Plan wird folgender Hinweis gegeben:

Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erken-

nen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. (§ 11 DSchG M-V).

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.1.2.9 Wechselwirkungen

Nennenswerte Wechselwirkungen sind nicht zu verzeichnen.

4.1.3 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich (Quelle und genaue Bilanz: GOP, katrin kröber, garten- & landschaftsarchitektur, 2016); ausführlich unter Punkt 3.6 der Begründung

4.1.3.1 Ermittlung des Eingriffes und des Kompensationsbedarfes

Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen sowie erforderlicher Erschließungsflächen wurde ein Totalverlust an Biotopen des Siedlungsraumes (Rasen, Siedlungsgehölz) im Umfang von ca. 7.668 m² berechnet. Teilversiegelungen wurden nicht separat ausgewiesen. Die vorhandenen Biotopfunktionen gehen auf einer Fläche von ca. 3.699 m² verloren.

4.1.3.2 Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs

Die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen dienen dem Erhalt bzw. dem Fortbestand des Ortsbildes entlang der Straße "Am Fasanenholz". Die festgesetzten Baumstandorte bieten anteilig Pflanzstandorte für die Kompensation der zu fällenden Einzelbäume und werden im Übrigen der plangebietsinternen Kompensation zugeordnet. Zur Kompensation des ermittelten Eingriffs sind Maßnahmen im Wert von insgesamt ca. 13.611 Kompensationsflächenäquivalenten auszuführen.

Interne Kompensationsmaßnahmen

- P 1 Pflanzung von 3 Einzelbäumen an der Straße "Am Fasanenholz"
- P 2 Pflanzung von 5 Einzelbäumen als Baumgruppe am Übergang zum Park
- P 3 Pflanzung von 4 Einzelbäumen als Baumgruppen entlang der Graf-Stauffenberg-Straße

Nicht alle Eingriffe lassen sich innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgleichen. Daher wird eine externe Kompensationsmaßnahme festgesetzt:

 M 1 Anlage einer Kleinbiotopstruktur auf Ackerfläche Gemarkung Gehlsdorf, Flur 1, Flurstück 14/1 (Anlage einer freiwachsenden Hecke + Pufferstreifen als extensive Mahdfläche)

1 Biotopbeseitigung Baugrundstücke

Dem Eingriff im rechnerisch ermittelten Wert von 11.163,75 Kompensationsflächenäquivalenten für Eingriffe auf den Baugrundstücken stehen Kompensationsmaßnahmen im Wert von 11.163,75 Kompensationsflächenäquivalenten gegenüber. Mit der Erbringung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gilt der Eingriff rechnerisch als ausgeglichen.

2 Biotopbeseitigung Erschließung

Dem rechnerisch ermittelten Defizit von 2.447,00 Kompensationsflächenäquivalenten für die öffentliche Erschließung stehen Kompensationsmaßnahmen im Wert von 2.447,50 Kompensationsflächenäquivalenten gegenüber. Mit der Erbringung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gilt der Eingriff rechnerisch als ausgeglichen.

4.1.4 Monitoring

Für das Schutzgut Lokalklima kann mit der Durchführung der Planung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB verbunden sein, die zu überwachen sind.

erhebliche Auswirkung	Überplanung einer Fläche mit hoher lokalklimatischer Funktion		
Überwachungsmethode	Flächenbilanzierung im Zuge des Umsetzungsberichtes zum Umwelt-		
Obel wachungsmethode	qualitätszielkonzept der Hansestadt Rostock		
Datenquelle	Versiegelungskartierung		
Ansprechpartner	Fr. Hartmann		
Beginn der Überwachung	Nach Umsetzung des Plans		
Überwachungsintervall	Einmalig im Zuge der Berichterstattung		
Ende der Überwachung	-		

4.1.5 Variantenprüfung

4.1.5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Bebauungsplangebiet stellt sich überwiegend als "aufgelassene Fläche" dar. Ohne Bebauungsplanung würde die Freifläche der Sukzession unterliegen bzw. diese durch wiederholte Mahd unterbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft würden unterbleiben; insbesondere eine klimaaktive Fläche vor Versiegelung und ein potenzielles Bodendenkmal vor Überbauung und bewahrt. Weitere Effekte aus Umweltsicht sind mit einem Verzicht auf die Planung nicht verbunden.

4.1.5.2 Varianten der baulichen Nutzung

Varianten der baulichen Nutzung bezüglich der Lage und des Zuschnitts von Bauflächen wurden im Zuge der Entwurfsbearbeitung untersucht. Aus schalltechnischer Sicht wurde eine Reduzierung der Baufläche WA 4 bis zur Einhaltung des ORW für den Tagzeitraum empfohlen. Das Zurückweichen der jetzt festgesetzten westlichen Baugrenze des WA 4 vom Straßenbahngleis und der Hafenallee auf die berechnete 55 dB(A)-Isophone des Tagzeitraumes stellt die Einhaltung des ORW am Tag auch für dieses Baufeld sicher und ist aus schalltechnischer Sicht die Optimalvariante.

4.1.5.3 Varianten der Verkehrserschließung

Die Varianten der Verkehrserschließung betrafen geringfügige Veränderungen im Bereich von Zufahrten oder dem Charakter der Fahrbahn (verkehrsberuhigter Bereich, Mischverkehrsfläche, Wohnweg).

Relevante Umweltauswirkungen sind mit diesen Varianten nicht verknüpft.

4.1.5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

nicht geprüft

4.1.6 Hinweise, Grundlagen und Methodik

4.1.6.1 Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für das Bebauungsplangebiet wurde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt. Auf dieser Grundlage wurden naturschutzfachliche Festsetzungen im Bezug zu Eingriffsregelung für das Bebauungsplangebiet getroffen. Für das Schutzgut Mensch wurden durch das Amt für Umweltschutz Berechungen zum Schallschutz vorgenommen. Die Angaben und Wirkungsabschätzungen für die weiteren Schutzgüter basieren auf vorhandenem Kenntnisstand der aufgeführten Informations- und Datengrundlagen. Auf dieser Grundlage ließen sich Aussagen bspw. zu Auswirkungen auf die Luftqualität, das Lokalklima oder die hydrogeologischen Verhältnisse relativ genau treffen, ohne dass konkrete Berechnungen oder Modellierungen erforderlich waren. Diese ständen, gemessen am gering erhöhten Aussagewert, in keinem vertretbaren Aufwand.

4.1.6.2 Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter wurden generell als Informations- und Planungsgrundlagen der GOP Landschaftsarchitekturbüros Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, Rostock, einschließlich des faunistischen Gutachtens der von dort beauftragten Frau Maria John, Rostock, herangezogen.

Zusätzlich wurden differenzierte Aussagen auf der Basis folgender Unterlagen getroffen:

Schutzgut Mensch

Luftmessstellen Stuthof, Warnemünde und Holbeinplatz

Luftschadstoff-Immissionskataster LUNG, 2006

Schalltechnische Untersuchung, KOHLEN & WENDLANDT, Applikationszentrum Akustik, Ingenieurbüro für Lärmbekämpfung und Schallschutz, 12/2014

Schutzgut Boden

Bodenkonzeptkarte der HRO, HRO, 2002

Altlastenkataster HRO, aktualisiert 2014

Schutzgut Wasser

Gewässerkataster HRO, 2014

Grundwasserkataster HRO, 2014

Regelwerk Küstenschutz M-V,. Stand 2012

Integriertes Gesamtentwässerungskonzept, HRO 2013

Schutzgut Klima

Klimafunktionskarte HRO, 2013

Schutzgut Landschaftsbild

Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hansestadt Rostock, Beschluss 2014

Schutzgut Kultur- Sachgüter

Denkmalliste, HRO, Stand 2014

Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege

Durchführung von drei Erkundungsschürfen auf der Fläche

4.1.6.3 Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Bebauungsplanung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und die Intensität der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Sie sind auch unter dem Begriff Indikatoren bekannt. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Gemessen an der wenig höheren Aussagequalität vielstufiger Modelle gegenüber einfacheren Varianten, der besseren Datenverfügbarkeit bei weniger differenziert zu treffenden Aussagen und der für Planer und Bearbeiter erforderlichen Information, wird für das Bewertungskonzept im Bebauungsplanverfahren die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen werden in der Form gering, mittel, hoch bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3 getroffen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Funktionseignung des	Intensität der Nutzung →		
Schutzgutes ↓	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Beeinträch-	Geringe Beeinträchti-	Mittlere Beeinträch-
	tigung	gung	tigung
	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Beeinträchti-	Mittlere Beeinträchti-	Hohe Beeinträchti-
	gung	gung	gung
	Stufe 2	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Beeinträchti-	Hohe Beeinträchti-	Hohe Beeinträchti-
	gung	gung	gung
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Zur Bestätigung der Bewertung werden Abstimmungen mit dem zuständigen Sachgebiet geführt. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute. Für den Fall von Planungen ohne gravierende Nutzungsänderungen erfolgt eine verbal-argumentative Einschätzung.

Als Bewertungsgrundlagen für die Schutzgüter werden der Grünordnungsplan sowie das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der HRO aus dem Jahr 2005 herangezogen. Die vorsorgeorientierten Umweltqualitätsziele (UQZ) wurden für diese Umweltmedien entsprechend ihrer lokalen Ausprägung definiert. Sie sind wissenschaftlich fundiert, berücksichtigen jedoch auch politische Vorgaben und wurden breit in der Verwaltung und verschiedenen Ortsbeiräten diskutiert.

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Lärm

Empirialion Roll volociastang far das Conatzgat Monson Earn		
geringe Lärmvorbelastung	Orientierungswerte der DIN 18005 einge-	
Stufe 1	halten	
erhöhte Lärmvorbelastung	Orientierungswerte der DIN 18005 um we-	
Stufe 2	niger als	
	5 dB(A) überschritten	
hohe Lärmvorbelastung	Orientierungswerte DIN 18005 um mehr als	
Stufe 3	5 dB(A) überschritten	

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Lärm

- tat_angontonottat ran alab contat_gat moncont	
kaum wahrnehmbarer Anstieg der Lärmim-	Anstieg des Lärmpegels bis 1 dB(A);
mission	Orientierungswerte der DIN 18005 einge-
Stufe 1	halten
wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels > 1 < 3 dB(A);
Stufe 2	Orientierungswerte der DIN 18005 dB(A)
	überschritten
deutlicher Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels um mehr als 3
Stufe 3	dB(A);
	Orientierungswerte der DIN 18005 über-
	schritten

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Luft		
geringe Vorbelastung	Zielwerte für das Jahr 2015 unterschritten	
Stufe 1		
mittlere Vorbelastung	Zielwerte für das Jahr 2015 erreicht bzw.	
Stufe 2	überschritten	
hohe Vorbelastung	Grenzwerte TA Luft überschritten	
Stufe 3		

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Luft

geringer Einfluss auf die Luftqualität	Grünflächen, Campingplätze;
Stufe 1	geringes Verkehrsaufkommen
Einfluss auf die Luftqualität	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete;
Stufe 2	erhöhtes Verkehrsaufkommen
hoher Einfluss auf die Luftqualität	Freizeitparks, Großflächiger Einzelhandel,
Stufe 3	Industriegebiete, Parkplätze;
	Starkes Verkehrsaufkommen

Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Luftschadstoffemissionen

Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Lufthygiene DTV	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
Einteilungskriterium	-	Schadstoffbelas- tung	-
hoch (3)		≥ 25.000	
mittel (2)	generell hoch	< 25.000	-
gering (1)		-	

Empfindlichkeit von Böden im Zusammenhang mit der Vorbelastung.

Aufgeschüttete, anthropogen veränderte Böden Stufe 1	gestörte Bodenverhältnisse vorherrschend oder hoher Versiegelungsgrad (> 60%) und/oder Altlast vorhanden (Regosole, Pararendzina beide auch als Gley oder Pseudogley, Gley aus umgela- gertem Material)
Natürlich gewachsene, kulturtechnisch ge- nutzte, häufige Böden Stufe 2	Land- und forstwirtschaftlich oder garten- baulich genutzte Flächen mit für die Region häufigen Böden oder mittlerer Versiege- lungsgrad (> 20%< 60%) und/oder punktu- elle Schadstoffbelastungen (Gleye, Braun-, Fahl-, Parabraunerden, Pseudogleye, Podsole, Horti-, Kolluvisole, überprägtes Niedermoor)
Natürlich gewachsene, seltene und/oder hochwertige Böden Stufe 3	Seltene naturnahe Böden (< 1% Flächenanteil); naturgeschichtliches Dokument; hohe funktionale Wertigkeiten z.B. für die Lebensraumfunktion oder Regulation des Wasserhaushaltes, geringer Versiegelungsgrad (< 20%), keine stofflichen Belastungen (Niedermoorböden, Humusgleye, Strandrohgleye und Podsole über Staugleyen)

Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Boden.		
geringe Flächeninanspruchnahme	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze	
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %)	
erhöhte Flächeninanspruchnahme	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete	
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %)	
hohe Flächeninanspruchnahme	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Park-	
Stufe 3	plätze	
	(Neuversiegelungsgrad > 60 %)	

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Gewässer

Empiridictikelt vorbelastang für das och atzgut dewasser		
Anthropogen vollständig überformte und belastete Gewässer Stufe 1	Gewässer ist verrohrt und weist mit Güte- klasse III-IV / IV starke bis übermäßige Verschmutzungen durch organische, sau- erstoffzehrende Stoffe und damit weitge- hend eingeschränkte Lebensbedingungen auf	
Gewässer offen, Gewässerbett technisch ausgebaut und mäßig belastet Stufe 2	Gewässer ist nicht verrohrt, weist jedoch eine kulturbetonte naturferne Ausprägung auf und kann mit Gewässergüte II-III / III als belastet durch organische sauerstoff- zehrende Stoffe mit eingeschränkter Le- bensraumfunktion bezeichnet werden	
Naturnahes Gewässer Stufe 3	Gewässer ist weitgehend anthropogen unbeeinflusst und weist mit Gewässergüte I / I-II / II lediglich mäßige Verunreinigungen und gute Lebensbedingungen aufgrund ausreichender Sauerstoffversorgung auf	

Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers in Abhängigkeit von Flurabstand sowie Mächtigkeit und Substrat der Deckschicht

Verschmutzungsempfindlichkeit gering	Hoher Grundwasserflurabstand bzw. hoher
Stufe 1	Anteil bindiger Bildungen an der Versicke-
	rungszone; Grundwasser geschützt ge-
	genüber flächenhaft eindringenden Schad-
	stoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit mittel	mittlerer Grundwasserflurabstand bzw. An-
Stufe 2	teil bindiger Bildungen an der Versicke-
	rungszone
	< 80 % > 20 %; Grundwasser teilweise ge-
	schützt gegenüber flächenhaft eindringen-
	den Schadstoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit hoch	geringer Grundwasserflurabstand bzw. An-
Stufe 3	teil bindiger Bildungen an der Versicke-
	rungszone < 20 %; Grundwasser unge-
	schützt gegenüber flächenhaft eindringen-
	den Schadstoffen

Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Grundwasser

rvatzangomtonottat im zabammonnang zam conatzgat aranawabbi		
geringe Eintragsgefährdung	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze	
Stufe 1		
erhöhte Eintragsgefährdung	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete	
Stufe 2		
hohe Eintragsgefährdung	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Park-	
Stufe 3	plätze	

Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Einträge im Zusammenhang zum Grundwasser

Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Grundwasser	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
DTV			
Einteilungskriterium	Verringerung der	GW-Gefährdung	GW-
	GW-Neubildung		Gefährdung
hoch (3)		>12.000	-
mittel (2)	generell hoch	≤ 12.000 – 5.000	> 12.000
gering (1)		≤ 5.000	≤ 12.000

Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser.

Hochwasserschutz unbeachtlich Stufe 1	Plangebiet liegt nicht im überflutungsge- fährdeten Bereich bzw. Maßnahmen des Hochwasserschutzes (StAUN) sind vorge- sehen
Hochwasserschutz muss berücksichtigt werden Stufe 2	Plangebiet liegt im überflutungsgefährdeten Bereich
Überflutungsbereich Stufe 3	Plangebiet liegt im Überflutungsbereich; Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind aus naturschutzfachlichen Gründen nicht vorgesehen (Retentionsraum)

Nutzungsintensität der Planung gegenüber Gewässern und Überflutungsbereichen

rtatzarigeniteriettat der i lariarig gegenaser de	The state of the s
Geringer Einfluss der Nutzung	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %); geringe
	Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag
erhöhter Einfluss durch die Nutzung	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %); erhöhte
	Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag
Hoher Einfluss durch die Nutzung	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Park-
Stufe 3	plätze
	(Neuversiegelungsgrad > 60 %); hohe
	Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag

Funktionseignung der Klimatoptypen

T driktionseighting der Klimatoptypen	
geringe klimaökologische Bedeutung Stufe 1	Keine Frischluftproduktion (Stadtklimatop, Industrie- Gewerbeflächen- klimatop, Innenstadtklimatop) keine Frischluftbahn
mittlere klimaökologische Bedeutung	Mittlere Kaltluftentstehung
Stufe 2	(Gartenstadtklimatop, Parkklimatop, Wald-
	klimatop)
	keine Frischluftbahn
hohe klimaökologische Bedeutung	Hohe Kaltluftproduktion
Stufe 3	(Freilandklimatop, Feuchtflächenklimatop,
	Grünanlagenklimatop)
	Frischluftbahn vorhanden

Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima.	
geringe Flächenversiegelung / geringe Behinderung einer Frischluftbahn	Grünflächen, Campingplätze
Stufe 1	
erhöhte Flächenversiegelung / mögliche Be-	Feriendörfer, Freizeitparks, Wohngebiete,
hinderung einer Frischluftbahn	Mischgebiete
Stufe 2	
hohe Flächenversiegelung / Zerschneidung	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebie-
einer Frischluftbahn	te, Parkplätze
Stufe 3	

Empfindlichkeit von Biotopen im Zusammenhang mit der Vorbelastung.

Empirical entroit veri Biotopon im Zacamine in ang mit der verbelactung.		
geringer Biotopwert	häufige, stark anthropogen beeinflusste	
Stufe 1	Biotoptypen; geringe Arten- und Struktur-	
	vielfalt	
mittlerer Biotopwert	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen;	
Stufe 2	hohes Entwicklungspotential; mittlere Ar-	
	ten- und Strukturvielfalt	
hoher Biotopwert	stark bis mäßig gefährdete Biotoptypen;	
Stufe 3	bedingt bzw. kaum ersetzbar; vielfältig	
	strukturiert, artenreich	

Empfindlichkeit von Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung.

Zinpinianorikok von ziktori ini Zadanimorihang inik ini di didiam dangi		
geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit	keine Arten der Roten Liste M-V bzw. der	
Stufe 1	BArtSchV im Bebauungsplangebiet	
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit	gefährdete Arten, potenziell gefährdete im	
Stufe 2	Bebauungsplangebiet	
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit	mindestens eine vom Aussterben bedrohte	
Stufe 3	Art; stark gefährdete Arten im Bebauungs-	
	plangebiet	

Nutzungsintensität von Bebauungsplantvoen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Nutzungsintensität von bebautingsplantypen auf die Schutzguter i hanzen und Tiere.		
geringe Einwirkung	Grünflächen	
Stufe 1		
erhöhte Einwirkung	Feriendörfer, Campingplätze, Wohngebie-	
Stufe 2	te, Freizeitparks	
hohe Einwirkung	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebie-	
Stufe 3	te, Parkplätze, Mischgebiete	

Empfindlichkeit/Gewährleistung der Biologische Vielfalt

Empirical children and training der Biologices	
geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit Stufe 1	kein Biotopverbund bzw. Barrieren und le- bensfeindliche Nutzungen in räumlicher Nähe
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit Stufe 2	Abstand zu gleichartigen Biotopen < 500 m
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit Stufe 3	bestehender Biotopverbund zwischen gleichartigen Biotopen, einschließlich 200 m Abstand

Nutzungsintensität von Bauflächen im Hinblick auf Biologische Vielfalt		
geringe Einwirkung	kein Einfluss auf Biotopverbund	
Stufe 1	·	
erhöhte Einwirkung	Einfluss auf den Abstand von 500 m inner-	
Stufe 2	halb des Biotopverbundes	
hohe Einwirkung	Zerschneidung des Biotopverbundes, ein-	
Stufe 3	schließlich des 200 m Abstandes	

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Landschaftsbild

Emplinationket/ volbelastung für das Schutzgi	at Landschartsbild	
geringer visueller Gesamteindruck Stufe 1	keine differenzierbaren Strukturen, deutlich überwiegender Anteil anthropogener Ele-	
	mente	
	(≤ 25 % naturnah), geringe Ursprünglichkeit	
mittlerer visueller Gesamteindruck Stufe 2	differenzierbare und naturnahe Elemente erlebniswirksam, überwiegend störungsarme, anthropogen überprägte Elemente (> 25 % naturnah); überwiegend ursprünglicher Charakter; Vorsorgeraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft	
hoher visueller Gesamteindruck Stufe 3	deutlich überwiegender Anteil differenzier- barer und naturnaher, erlebniswirksamer Elemente/Strukturen (> 75 % naturnah); in besonderem Maß ursprünglich; Vorrangraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft	

Nutzungsintensität verschiedener Bebauungsplangebiete auf das Landschaftsbild

144tzangontenotat versemedener bebadangoplangebiete dar das Ednasonansena		
geringe Verfremdung	Grünflächen, geringe Störwirkung durch	
Stufe 1	baulichen Anlagen;	
	keine Zerschneidung des Landschafts-	
	raums	
erhöhte Verfremdung Stufe 2	Campingplätze, Wohngebiete, Parkplätze, Feriendörfer, deutlich wahrnehmbare Störwirkung durch bauliche Anlagen; keine Zerschneidung des Landschaftsraumes	
hohe Verfremdung	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebie-	
Stufe 3	te, Mischgebiete, Freizeitparks, deutlich wahrnehmbare Störwirkung durch bauliche Anlagen; sichtbare Zerschneidung des Landschaftsraumes	

Funktionseignung von Kultur- und Sachgütern

geringe denkmalpflegerische Relevanz	keine Werte- oder Funktionselemente im	
Stufe 1	Plangebiet oder angrenzend	
mittlere denkmalpflegerische Relevanz	Werte - oder Funktionselemente in unmit-	
Stufe 2	telbarer Nachbarschaft zum Plangebiet	
hohe denkmalpflegerische Relevanz	Werte- oder Funktionselemente im Plange-	
Stufe 3	biet	

Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf Kultur- Sachgüter		
geringer Wertverlust	Grünflächen, Campingplätze	
Stufe 1	(Versiegelungsgrad < 20 %; keine massi-	
	ven Baukörper)	
erhöhter Wertverlust	Wohngebiete, Freizeitparks, Feriendörfer	
Stufe 2	(Versiegelungsgrad < 60 %; massive Bau-	
	körper möglich)	
hoher Wertverlust	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebie-	
Stufe 3	te, Parkplätze, Mischgebiete	
	(Versiegelungsgrad > 60 %; massive Bau-	
	körper)	

4.1.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Bebauungsplangebiet ist durch den Straßenverkehrslärm und Schienenverkehrslärm so vorbelastet, dass die Orientierungswerte tags und nachts überschritten sind. Die zukünftige Zusatzbelastung auf das Bebauungsplangebiet beträgt weniger als 0,5 dB(A) und ist damit als gering einzustufen. Bezogen auf die Bauflächen wurden Abstände zu den Straßenlängsachsen ermittelt, ab denen die Orientierungswerte für den Tagzeitraum durch den Gesamtverkehrslärm (Straße und Schiene) eingehalten werden. Die Baugrenzen der WA 1 bis 4 ragen leicht in diesen Abstand hinein. Im westlichen Teil des Plangebietes kommt es daher durch den Straßenverkehr sowie Straßenbahnbetrieb im Tagzeitraum zu Überschreitungen bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum zu Überschreitungen bis zu 5 dB(A). Im östlichen Teil des Plangebietes kommt es durch den Straßenverkehr im Nachtzeitraum zu bis zu 2 dB(A) Überschreitungen. Es werden Lärmpegelbereiche und lärmvorsorgende Bauweise festgesetzt. Die Auswirkungen sind als mittel, Stufe 2, bewertet.

Das Bebauungsplangebiet wird von grund- und stauwasserbeeinflussten Bodentypen geprägt. Die Fläche des Bebauungsplangebietes wurde in der Vergangenheit bei Erschließungsarbeiten für die Straßenbahn und den angrenzenden Straßenbau sowie die Herstellung der Baugebiete als Lagerfläche und Baustelleneinrichtung genutzt. Bauschutt- und Trümmerreste auf der Fläche legen davon sichtbares Zeugnis ab. Mit der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet bewirkt eine zulässige Versiegelung von mindestens 40 % der Gesamtfläche. Entsprechend der Bewertungsmethodik verbindet sich damit eine mittlere Nutzungsintensität der Stufe 2. Insgesamt führt das zu mittleren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, Stufe 2.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befindet sich kein Gewässer. Der Untergrund des Bebauungsplangebietes weist eine schlechte Versickerungsfähigkeit für Regenwasser auf. Für die Regenentwässerung der neuen Baugrundstücke ist das Regenwassernetz entsprechend zu ergänzen. Für die zusätzlichen Einleitmengen und eine ggf. notwendige Regenwasserrückhaltung ist eine hydraulische Berechnung erforderlich.

Das Grundwasser im Bereich des Bebauungsplangebietes ist mit einem Abstand von 5 bis 10 Metern unter GOK geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen. Der Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone ist größer als 80 Prozent. Da im Zusammenhang mit dem verhältnismäßig hohen Grundwasserflurabstand ein Eintrag stofflich belasteten Niederschlagswassers in das Grundwasser nahezu ausgeschlossen werden kann, sind mit der Bebauungsplanung geringe Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität verbunden, Stufe 1.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Falle einer Ostsee-Sturmflut außerhalb des überflutungsgefährdeten Bereiches.

Die lokalklimatischen Verhältnisse weisen für das Bebauungsplangebiet den Klimatopcharakter eines Freilandklimatops auf. Es ist gekennzeichnet durch ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sehr geringe Windströmungsveränderungen und starke nächtliche Frisch-/Kaltluftproduktion. Durch die Kaltluftbildung vor Ort herrschen im Bereich des Bebauungsplangebietes deutlich niedrigere Lufttemperaturen als in der Umgebung.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einwirkbereich von Starkwinden aus Nordwest.

Der Bereich des Bebauungsplangebietes hat keine Bedeutung für Austausch- und Belüftungsverhältnisse durch Frischluftbahnen.

Der klimaökologische Beitrag des Bebauungsplangebietes im Hinblick auf Temperatur, Feuchte und Wind ist als hoch anzusehen, Stufe 3.

Mit der Planung geht der Teilverlust einer Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität einher, die einen direkten Bezug zum Siedlungsraum hat und daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen aufweist, Stufe 2.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Lokalklima daraus hohe Beeinträchtigungen, Stufe 3. Die ermittelten Auswirkungen durch den Verlust einer klimaaktiven Fläche werden gemäß Überwachungsvorschrift § 4c BauGB überwacht.

Als Mitglied des internationalen Klimabündnisses hat sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber dem Jahr 2010 zu senken. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, sind die vorgenannten Ziele zu berücksichtigen. Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Fernwärmevorranggebietes; ein entsprechender Hinweis wird im Teil B auf dem Bebauungsplan gegeben. Die Baufelder sind nach Süden orientiert und lassen eine überwiegende Südausrichtung der Gebäudestellung zu. Zur Straßenbeleuchtung sollten bevorzugt LED-Leuchten eingesetzt werden.

Die kleinflächigen Senkenlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes weisen bei Starkregenereignissen aufgrund des geringen Zuflusses eine geringe Gefährdung auf. Während der Starkregenereignisse im Jahr 2011 gab es keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung des Plangebietes durch den Abfluss von Niederschlagswasser. Das Auftreten von wild abfließendem Niederschlagswasser ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen; ein entsprechender Hinweis wird im Teil des Bebauungsplans gegeben. Die Randlage unmittelbar zur Hechtgrabenniederung lässt auch im Zuge anhaltender Hitzeperioden keine schwerwiegenden Überwärmungsprobleme erwarten.

Für die windbremsende Wirkung bei Starkwind aus der Hauptwindrichtung müssen die Bauherren durch Maßnahmen am Gebäude oder Bepflanzung selbst Sorge tragen; auf dem Plan wird daher im Teil B ein Hinweis aufgenommen.

Die Zielwerte des Umweltqualitätszielkonzeptes zur Luftqualität für 2015 (50%ige Unterschreitung der aktuellen Grenzwerte der TA Luft) sind eingehalten. Das Bebauungsplangebiet weist damit eine hohe Luftqualität auf; im Bezug auf die Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht geringe Empfindlichkeit, Stufe 1. Mit der Bebauungsplanung sind keine nennenswert emittierenden Nutzungen vorgesehen. Auch verkehrsbedingt sind im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Erfassung der Biotoptypen wurde durch vier Begehungen im Zuge der Vegetationsperiode des Jahres 2013 durchgeführt. Insgesamt handelt es sich um häufige, anthropogen beeinflusste Biotoptypen mit geringer Wertigkeit (Junge Parkanlage, Brache) der Stufe 1. Die Biotope im Bebauungsplangebiet grenzen an das Biotopverbundsystem des Teillandschaftsraumes Hechtgraben-Gebiet.

Im Untersuchungsgebiet wurden vier wahrscheinliche Brutvogelarten (mit revieranzeigenden Merkmalen) nachgewiesen: Amsel, Feldschwirl, Gelbspötter und Grünfink. Nach BNatSchG

sind diese Vogelarten besonders geschützte Arten. Ein sicherer Brutnachweis war in keinem Fall möglich. Damit liegt insgesamt eine geringe Funktionseignung für Arten mit Bezug auf Vögel im Bebauungsplangebiet vor, Stufe 1.

Durch Versiegelung mit einer GRZ von 0,4 und die damit einhergehende Bebauung verändert sich die schutzgutbezogene Funktion von etwa 2/3 des Bebauungsplangebietes. Die Auswirkungen auf Biotope sind als gering, Stufe 1 einzuschätzen. Der geringe Umfang der ergänzenden Bebauung hat keinen Einfluss auf das angrenzende Biotopverbundsystem. Der Verlust des Biotopkomplexes aus Gehölz- und Offenlandflächen im Bereich des geplanten Baufelds bedeutet einen Verlust potenziell geeigneter Brutplätze sowie eines mäßig strukturreichen Teillebensraums der Avifauna. Die Planung umfasst jedoch nur Teilflächen dieses bevorzugten Biotoptyps, was sicherstellt, dass im Umfeld auch weiterhin geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen. Damit sind geringe Beeinträchtigungen für Arten (Brutvögel) mit der Planung verbunden, Stufe 1. Es kann ausgeschlossen werden, dass in einen Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG hineingeplant wird.

Das Plangebiet ist kaum durch differenzierbare und naturnahe Elemente gekennzeichnet und enthält keine störungsarmen, oder nicht bereits anthropogen überprägten Elemente. Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet ein geringer visueller Gesamteindruck, Stufe 1. Durch die Neubebauung wird die anthropogene Wirkung eines bereits baulich geprägten Landschaftsraumes in geringem Umfang erhöht. Aufgrund der Stadtrandlage und der optischen Wirkungen der angrenzenden Baustrukturen ist diese Wirkung insgesamt gering, so dass mit der Bebauungsplanung insgesamt geringe Auswirkungen, Stufe 1 auf das Landschaftsbild einhergehen.

Südlich der Pappelallee, innerhalb des gesamten Bebauungsplangebietes wurde ein archäologisch bedeutsames Bodendenkmal vermutet. Drei repräsentative Suchschürfe zur Gewinnung von Anhaltspunkten bezüglich des Zustandes, der Qualität und der Ausdehnung gegebenenfalls anzutreffender Bodendenkmale blieben ohne Fund.

Die Schürfe bestätigen eine erhebliche anthropogene Vorbelastung durch Aufschüttungen und Bauschutt.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist durch die Bebauungsplanung nicht betroffen.

Nennenswerte Wechselwirkungen sind nicht zu verzeichnen.

5 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von Anwohnern Bedenken hinsichtlich der möglichen Höhenentwicklung der geplanten Bebauung geäußert. Im Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan waren seinerzeit bis zu 4-geschossige Gebäude vorgesehen. Hier wurde angeregt, die Höhe der Bebauung auf maximal 2 Vollgeschosse zu begrenzen und zusätzlich die Gesamthöhe der Gebäude festzulegen. Diesen Anregungen wurde gefolgt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von Versorgungsträgern Hinweise auf vorhandenen Leitungsbestand im Plangebiet und zum Umgang mit diesen Leitungen geäußert, die eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich machten. Der das Plangebiet querende Schmutzwasserkanal und die parallel dazu verlaufende Regenwasserleitung können aufgrund ihrer Tiefe und ihrer Dimensionierung nicht – wie ursprünglich geplant – verlegt werden. In der Folge hätten Teile der Baugebiete WA 3 und WA 4 nicht überbaut werden können. Die Darstellung der Leitungstrassen und die dazugehörigen Leitungsrechte wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenzen und die Erschließungsanlagen wurden angepasst. Grundlage hierfür bildete eine Erschließungskonzeption.

Die erforderlichen Änderungen, die in den 2. Entwurf des Bebauungsplans einfließen, berührten die Grundzüge der Planung, so dass eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich wurden (§ 4a Abs. 3 BauGB).

6 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage vorliegender Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Gebiet	Flächengröße in m²	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeine Wohngebiete		
WA 1	2.830	
WA 2	2.035	
WA 3	2.094	
WA 4	3.221	
WA gesamt	10.180	69,63 %
Straßenverkehrsflächen	635	
Verkehrsberuhigte Bereiche, davon	2.887	
privat	536	
öffentlich	1.022	
öffentliche Parkflächen	341	
private Fuß- und Radwege	200	
öffentliche Fuß- und Radwege	788	
Verkehrsflächen gesamt	3.522	24,09 %
Grünflächen		
Öffentliches Straßenbegleitgrün	918	
Grünflächen gesamt	918	6,28 %
Gesamtfläche des Plangebiets	14.620	100 %

7 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Die Planungsziele der Hansestadt Rostock befinden sich weitgehend in Übereinstimmung mit den Interessen der Eigentümer der von der Planung betroffenen Flächen.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen und der öffentlichen Grünflächen wird davon kaum berührt. Die öffentlichen Flächen werden nach der Umsetzung der Planung kostenfrei an die Hansestadt Rostock übergeben.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen privatrechtlicher Regelungen die für die bauliche Nutzung benötigten Flächen bereit stehen werden. Es ist nicht notwendig und vorgesehen, hier eine Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB vorzunehmen.

7.2 Verträge

Es besteht die Absicht, die Herstellung der Erschließung und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Kostentragung mit den Vorhabenträgern vertraglich zu regeln.

7.3 Kosten und Finanzierung

Die Erschließungsanlagen werden nach ihrer Herstellung kostenfrei an die Hansestadt Rostock übergeben.

Die zu erwartenden Kosten für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Herstellungskosten einschl. Entwicklungspflege

	Maßnahmen	Menge	EP	Kosten
P1	Pflanzung Einzelbäume entlang "Am Fasanenholz" mit 10 Jahren Pflege	3 Stück	1.270,50 €	3.811,50 €
P2	Pflanzung von Einzelbäumen am Park mit 10 Jahren Pflege	5 Stück	1.270,50 €	6.352,50 €
Р3	Pflanzung von Einzelbäumen an der Graf- Stauffenberg-Straße mit 10 Jahren Pflege	4 Stück	1.270,50 €	5.082,00 €
M1	Pflanzung einer dreireihigen Hecke mit Überhältern mit 20 Jahren Pflege	1315 m²	50,75 €	66.736,25 €
	32,5m Pufferstreifen als extensive Mahdfläche (20 Jahre, 1/2 Mahd/ Jahr)	3874,5 m ²	1,50 €	5.511,75 €
Koste	en, netto			87.494,00 €
zzügl	<u>. 19 % MwSt.</u>			<u>16.623,86 €</u>
Hers	tellungskosten brutto			<u>104.117,86 €</u>

Jährliche Unterhaltungskosten

	Maßnahmen	Menge	EP	Kosten
P1	Pflege Einzelbäume entlang 'Am Fasanenholz' (1 Gang/ Jahr)	3 Stück	2,80 €	8,40 €
	Mahd der Baumscheiben (12 m² pro Baumscheibe, 4 Mahden/ Jahr)	3 Stück	16,08 €	48,24 €
P2	Pflege Einzelbäume am Park	5 Stück	1,75 €	8,75 €
	Mahd der Baumscheiben (12 m² pro Baumscheibe, 4 Mahden/ Jahr)	5 Stück	16,08€	80,40 €
P3	Pflege Einzelbäume an der Graf-Stauffenberg- Straße	4 Stück	1,75 €	7,00 €
	Mahd der Baumscheiben (12 m² pro Baumscheibe, 4 Mahden/ Jahr)	4 Stück	16,08€	64,32 €
M1	Fläche 1 Pflege dreireihige Hecke mit Überhältern	1315 m²	1,50 €	1.972,50 €
	Fläche 2 Pflege extensive Mahdfläche (1/2 Mahd/ Jahr)	3974,5 m ²	0,15€	551,18€
Kosten, netto			2.740,79 €	
zuzügl. 19 % MwSt.				<u>520,75 €</u>
Unterhaltungskosten brutto				<u>3.261,54 €</u>

Die zu erwartenden Kosten für technische Erschließung mit Trinkwasser, Löschwasser, Regenwasser und Schmutzwasser stellen sich wie folgt dar:

Leistungen	Preise (netto)
Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Sonstiges,	42.700,00 €
Erschwernisse	
Straßenaufbruch, Wiederherstellung	5.000,00 €
Regenwassererschließung	68.600,00 €
Trinkwassererschließung	69.100,00 €
Schmutzwassererschließung	88.000,00 €
Nettobausumme	273.400,00 €
zzgl. Mehrwertsteuer	51.946,00 €
Bruttobausumme	325.346,00 €

DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Für das Bebauungsplangebiet sind Belastungen durch **umweltgefährdende Stoffe** nicht bekannt. Jedoch können bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen werden. Dann ist der Abfallbesitzer bzw. der Abfallerzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrWG.

Zu beachten ist, dass das ausgehobene Bodenmaterial zu untersuchen, entsprechend der Belastung zu klassifizieren und dann dementsprechend zu entsorgen ist.

Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche im Sinne des Gefahrstoffrechts festgestellt werden, sind diese dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, umgehend anzuzeigen.

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe – unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung und der technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBI. I S. 212)) Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 und 12 Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet.

Außerhalb der öffentlichen Belange ist darauf hinzuweisen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baugebietes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsaus-

kunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katstrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Bei Feststellung von Kampfmittelbelastungen dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz sind, durchgeführt werden bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst M-V (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katstrophenschutz M-V) die weitere Vorgehensweise fest.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung **Bohrungen** niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 10.12.2001 BGBI. I S. 2992, meldepflichtig.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der **Bergbauberechtigung** "Erlaubnis "Geothermiefeld Rostock" zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme". Inhaber dieser Erlaubnis ist die e.contract GmbH & Co. KG.

Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine **Bodendenkmale** bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. (§ 11 DSchG M-V).

Bauvorhaben /Bautätigkeiten sind gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung dem dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthält.

Das Plangebiet befindet sich im **grenznahen Raum** (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit gilt ein Betretungsrecht im grenznahen Raum gemäß § 14 Abs. 2 ZollVG, das auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und –besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe und Übergänge einrichten. Das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten.

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Laage. Zur Wahrung der Belange der Bundeswehr besteht eine **Bauhöhenbeschränkung**. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen dürfen eine Höhe von maximal 30 m über Oberkante Erdreich nicht überschreiten. Sollte die Höhe doch überschritten werden, sind Die Planunterlagen im Einzelfall

dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn zur Prüfung vorzulegen.

Zur Berücksichtigung der Belange des **Brandschutzes** sind Abgrabungen bzw. Aufschüttungen so vorzunehmen, dass Leitern der Feuerwehr zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges ohne Gefahren zur Einsatzstelle transportiert sowie in Stellung gebracht werden können (Anstellwinkel 65 bis 75 Grad). (siehe auch § 3 Abs. 1, § 5, § 14 und § 33 LBauO M-V).

Die Anbindung der Planstraßen A und B an die Straße "Am Fasanenholz" hat unter Beachtung der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" i.d.F. 2006 zu erfolgen (Kurvenradius). Standorte von Unterflurhydrantensind mit dem Tief- und Hafenbauamt sowie dem Brandschutz- und Rettungsamt Rostock rechtzeitig abzustimmen. Vorzugshalber sind weitere Unterflurhydranten in Höhe von Am Fasanenholz – Kurvenbereich Hausnummer 9 sowie Kreuzungspunkt Baumschulenweg / Pappelallee zu setzen. Sollten diese Maßnahmen nicht realisierbar sein, sind weitere löschwassertechnische Erschließungsmaßnahmen notwendig. Poller im Zuge von Feuerwehrzufahrten und Zuwegungen sind ggf. mit einer Feuerwehrschließung auszustatten (siehe hierzu Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2009, Pkt. 7 und 14).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 sind die

- Bestimmungen der Satzung der Hansestadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken vom 19. September 2001 (Grünflächengestaltungssatzung), bekanntgemacht am 17. Oktober 2001 im Städtischen Anzeiger,
- die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock vom 07. November 2001, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger,
- die Bestimmungen der Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze vom 11. Oktober 2006, bekanntgemacht am 15. November 2006 im Städtischer Anzeiger

zu beachten.